Pol. g. 1003 V

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36624541040014

<36624541040014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 1003 $^{\underline{v}}$

Die
Wissenschaft der Gesetzgebung.

Als
Einleitung
zu einem
allgemeinen Gesetzbuche.

Von
Karl Salomo Zachariä,
öffentlichen Rechtslehrer auf der Universität
Wittenberg.

Leipzig,
bey Gerhard Fleischer, dem Jüngern,
1806.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Drey Mächte beherrschen die Menschen: die Geldmacht, die Heeresmacht und die Macht der Meinungen. Die Geschichte der Staaten und der Völker kann gewißermassen als eine Geschichte der Streitigkeiten unter diesen Mächten betrachtet werden. Das Schicksal der Menschheit, so wie eines jeden einzelnen Staates hängt von der Verfassung ab, in welcher eine jede von diesen Mächten für sich ist, und von dem Verhältnisse, in welchem sie zu einander stehn. Ob die eine von diesen Mächten über die andern das Uebergewicht habe, oder ob sie insgesamt von gleicher Stärke sind, so daß nur die Umstände den Sieg auf die Seite der einen oder der andern lenken, dürfte sehr schwer zu entscheiden seyn. Einleuchtender ist,

daß die eine der andern beystehen oder entgegen-arbeiten kann.

Unser Zeitalter hat in der Verfassung und in dem gegenseitigen Verhältnisse dieser Mächte Veränderungen vorgehen sehen, wie kaum ein anderes, das Zeitalter der Reformation vielleicht allein ausgenommen. — Mit der Handlung, dem Gewerbfleiße und dem National-Vermögen vermehrte sich die Stärke und der Einfluß der Geldmacht; mit Hülfe derselben erhielt besonders eine Nation über die übrigen ein bedenkliches Uebergewicht; die gegenseitige Abhängigkeit, in die sich die Nationen durch den Luxus und durch die Handlung versetzt sahen, erhöhte die Gefahren dieses Uebergewichts; endlich traten einzelne Stände im Staate durch den Einfluß jener Macht nicht selten aus dem Verhältnisse heraus, das ihnen die Verfassung des Staates angewiesen hatte. — Eben so er-

hielt die Heeresmacht eine ganz neue Gestalt; das System der Kriegskunst erlitt eine fast gänzliche Umwälzung; der Ausgang der Kriege wurde weit entscheidender, als er seit Jahrhunderten gewesen war; inniger verband sich diese Macht mit der Macht der Meinungen; persönliche Tapferkeit gelangte wieder zu ihrem ursprünglichen Werthe. — Noch allgemeiner war vielleicht die Revolution im Reiche der Meinungen. Wenn ein Gregor der VII., wenn ein Luther, wenn ein Karl V., wenn ein Ludewig XIV., wenn nur ein Friedrich II., hervorgehen könnte aus seinem Grabe, was würde er wohl urtheilen über den Geist unserer Zeit, besonders in religöser und politischer Rücksicht? Durch wie viele Abstufungen gieng nicht die öffentliche Meinung nur in den letzten zwanzig Jahren! Wie mächtig war ihr Einfluß auf den Gang der Begebenheiten, die mehr, als jemals,

die Herrschaft des menschlichen Geistes über Herkommen und Zufall zu beurkunden schienen!

Die Folge von allen diesen Veränderungen war, hier eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen politischen Verhältnisse, dort ein Zustand der Gährung oder der Ungewißheit, dessen Ende nicht abzusehen ist. Mit banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, sehen Millionen einer unsichern Zukunft entgegen, die vielleicht über ihre politische Existenz entscheidet. Ein neues Zeitalter beginnt; aber welches sind die Stützen, auf denen das neue politische System von Europa ruhen wird?

Im Mittelalter war es fast allein die Religion und die Kirchenverfassung, wodurch die einzelnen Staaten vor einer gänzlichen Auflösung bewahrt, und selbst zu einem einzigen Europäischen Völkerstaate vereiniget wurden. Mit

der Reformation brach dieses Gebäude zusammen, und nach einem langen und blutigen Kampfe entwickelte sich das System des politischen Gleichgewichts, das den äußern Ruhestand der Europäischen Staaten auf das Gleichgewicht ihrer Streitkräfte, und den innern, auf das Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen des Staates gründete. Auch dieses System ist jetzt durch die Französische Revolution und durch die Veränderungen, die mit den Vermögensumständen und mit der Kultur des Bürger- und Bauernstandes fast überall vorgegangen sind, in seinen Grundfesten erschüttert worden. Was läßt sich an die Stelle desselben setzen? Ist die Sanction dessen, was das Rechtsgesetz gebiethet, der einzige politische Versuch der uns noch übrig ist?

So viel ist wenigstens gewiß, daß das Heil der Staaten von der Aufstellung und Beobach-

tung allgemeingültiger Grundsätze d. h. von einer guten Gesetzgebung abhängt. Die Politik ist ohne Consequenz, diese ohne Grundsätze ein Unding. Die bisherige Politik war größtentheils eine Politik des Augenblicks. So wie man in dem Innern der Staaten die Gesetzgebung auffallend vernachläßigte, eben so weit war man davon entfernt, den Inhalt der Völkerverträge der Idee einer allgemeinen Gesetzgebung zu nähern. Allerdings sind Gesetze Fesseln für den freyen Gang der Regierung. Auch das Interesse des Augenblicks, der Drang der Umstände hat seine Rechte. Aber schon das Streben nach festen und allgemeingültigen Grundsätzen würde für die Güte der Gesetze, für den gleichförmigen Gang der Regierung, für die Herrschaft über Zeit und Umstände bürgen. Das Gesetz ist die Stimme der Vernunft. Die Vernunft schmähen, ist unter allen Staatsverbrechen das größte.

Aber ist denn auch überall eine Gesetzgebung möglich und wie ist sie auszuführen? Diese Frage ist an sich, ist in dem gegenwärtigen Zeitalter unter allen politischen Aufgaben die wichtigste. Denn der Geist der Regierung, wenn er sich nicht auf die Gesetze gründet, wechselt mit den Zeiten und den Personen. Unser Zeitalter bedarf einer Leitung durch allgemeine Grundsätze, da es eine andere in den Meinungen und Sitten der Vorzeit vergeblich aufsuchen würde.

Jene Frage zu beantworten, ist nun der erste Theil dieses Werkes bestimmt. In den folgenden Theilen desselben gedenke ich zu dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches selbst fortzugehn. Ich glaubte jenen ersten Theil, der die Principien der ganzen Arbeit enthält, schon vorläufig bekannt machen zu müssen, um das Urtheil sachverständiger Männer bey der Arbeit selbst benutzen zu können. Erst dann

aber, wenn ich einen Theil der Gesetzgebung z. B. die Civil-Gesetzgebung ganz ausgearbeitet habe, wird die Fortsetzung des Werkes erscheinen; freylich erst nach einem Zeitraume von mehreren Jahren, vielleicht auch nie, wenn mich Amtsgeschäfte, oder Krankheit, oder der Genius mit der umgekehrten Fackel daran verhindern sollten.

Wenn ich aber den Umfang und die Schwierigkeiten des Unternehmens, auch bey allen den Vorarbeiten, die in den Schriften der Philosophen und Rechtsgelehrten, so wie in den positiven Gesetzen aller Zeiten und Völker enthalten sind, erwäge, so giebt mir nur das erhabene Interesse des Gegenstandes den Muth, das Wagestück zu beginnen.

Die

Wissenschaft der Gesetzgebung.

Einleitung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

I.) Begriff der Wissenschaft.

So verschieden auch Gesetze ihrer Form oder ihrem Inhalte nach seyn mögen, so kommen sie doch insgesamt darinne mit einander überein, daß es allgemeine Urtheile sind, wodurch ein gewisser Gegenstand als objectiv nothwendig gesetzt wird. Gesetze sind eine Art von Regeln; sie unterscheiden sich aber als eine Art von der Gattung, theils durch die Allgemeinheit, theils durch die objective Nothwendigkeit des Urtheils. So ist z. B. das Urtheil des Richters, eben so wie das Gesetz, ein Urtheil, das die objective Nothwendigkeit eines gewissen Gegenstandes — einer

Handlung — aussagt; aber es unterscheidet sich von dem Gesetze dadurch, daß es sich nur auf einen einzelnen Fall bezieht, ob es wohl für die Partheyen, in so fern es eine fortdauernde oder mehrfache Anwendung leidet, — mithin relativ — allerdings als ein Gesetz betrachtet werden kann. (Sententia jus facit inter partes.) Eine Maxime hingegen kann zwar, so wie das Gesetz, ein allgemeines Urtheil seyn, wodurch gewisse Handlungen als nothwendig bestimmt werden; aber diese Nothwendigkeit liegt denn nicht in der Natur der Handlung, nicht in dem Gesetze der Pflicht; sondern in den Neigungen und Absichten desjenigen, welcher die Maxime wählte. Endlich kann ein jedes Gesetz zugleich als ein Grundsatz betrachtet und gebraucht werden, d. h. als ein Satz, aus welchem sich wiederum andere Sätze ableiten lassen; aber nicht ein jeder Grundsatz ist deswegen ein Gesetz.

Die Gesetze sind, in Beziehung auf ihren Gegenstand entweder physische oder praktische Gesetze. Die erstern beziehen sich auf das, was ist, — auf die Natur, — die letztern auf das, was seyn soll, — auf die Freyheit. Die erstern unterwerfen die Erscheinungen, die leztern die Handlungen der Menschen einer allgemeinen und nothwendigen Regel. Gewissermaßen in der Mitte zwischen beyden, stehn die teleologischen Gesetze und die Gesetze des Rechts. Die Teleologie bezieht sich zwar unmittelbar auf das, was ist, so wie das Recht auf das, was seyn soll. Allein so wie die Möglichkeit der Teleologie von dem Begriffe der Zweckmäßigkeit, einem Freyheitsbegriffe, abhängt, so beruht die Möglichkeit des Rechts auf dem Daseyn einer Natur, in welcher vernünftige Wesen gegenseitig in dem Verhältnisse der Wechselwirkung stehen. So wie die Teleologie ihre Grundsätze aus dem Begriffe der

innern und äußern Zweckmäßigkeit der Naturdinge ableitet, so ist der Begriff der äußern Freyheit das Princip, aus welchem die Rechtswissenschaft die Rechte und das rechtliche Verhältniß der Menschen entwickelt; ja selbst die Darstellung eines solchen Verhältnisses beruht auf physischen Bedingungen, auf der Organisation einer physischen Gewalt. Endlich so wie das Recht die Möglichkeit einer sittlichen Handlungsweise in der Erfahrung begründet, so geht aus der Teleologie die belebende Aussicht auf das Gelingen unserer pflichtmäßigen Thätigkeit hervor. Diese Analogie zwischen beyden Wissenschaften läßt sich noch sehr weit verfolgen, und ist sehr reich an den interessantesten Resultaten.

Betrachtet man ein System von Gesetzen, als das Werk eines Gesetzgebers, mithin als das absichtliche Product eines vernünftigen

Wesens,

Wesens, so entsteht der Begriff einer Gesetzgebung. Der Inbegriff von Gegenständen, welche unter einer gewissen Gesetzgebung stehen, wird ein Reich genannt. Dasjenige Subject, welches gewisse Gegenstände einer Gesetzgebung unterwirft, heißt Gesetzgeber. Eine Gesetzgebung ist daher theils ihrem Inhalte, theils ihrer Form nach, d. h. in wie fern gewisse Gegenstände nach diesen Gesetzen existiren oder zu handeln genöthiget sind, als das Werk des Gesetzgebers zu betrachten. Hingegen kann der, welcher das Gesetz bloß seinem Inhalte nach bestimmt, zwar Verfasser des Gesetzes, aber nicht Gesetzgeber genannt werden; und eben so können auf der andern Seite gewisse Gegenstände wirklich unter einem Systeme von Gesetzen stehen, ohne daß es schlechterdings nothwendig wäre, eine Gesetzgebung und einen Gesetzgeber für diese Gesetze anzunehmen. Eine solche Nothwendigkeit tritt nur dann ein, wenn

schon zur Möglichkeit gewisser Gesetze ein Gesetzgeber vorausgesetzt wird, mithin wenn die Gesetze entweder ihrem Inhalte oder ihrer Form nach nur als ein Product der Willkühr erklärbar sind, (und also bey einer jeden positiven Gesetzgebung.) Ein jedes andere System von Gesetzen berechtiget an sich noch keinesweges zu dem Schlusse auf einen Gesetzgeber, ob wohl, der Gründe nicht zu gedenken, die bey einer jeden Art von Gesetzen insbesondere eintreten, der Mensch überhaupt geneigt seyn wird, das, was als das Product eines vernünftigen Wesens betrachtet werden kann, auch wirklich aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

Die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen Gesetze zu geben sind, ist nun die Gesetzgebungswissenschaft. Es scheint daher diese Wissenschaft zuförderst von dem Inhalte der Gesetze gänzlich abstrahiren zu müssen,

sodann aber so viele besondere Wissenschaften unter sich zu begreifen, als es verschiedene Arten von Gesetzen, diese ihrem Inhalte nach betrachtet, giebt. Freylich würde unter dieser Voraussetzung die Gesetzgebungswissenschaft an sich eine sehr wenig interessante Wissenschaft seyn, und eben so, wie die allgemeine Politik, (die Wissenschaft, irgend einen möglichen Zweck auf das vollkommenste zu erreichen,) nur einige wenige allgemeine Sätze ohne unmittelbar praktische Beziehung enthalten. Indessen muß im Vortrage eine jede Wissenschaft, die nur als für sich bestehend gedacht werden kann, in ihrer ganzen Selbstständigkeit eben so gewiß dargestellt werden, als in der Anwendung alle und jede Wissenschaften nur ein einziges Ganze ausmachen sollen. Jedoch der Fall ist hier der, daß es überhaupt nur eine einzige Art von Gesetzen giebt, welche für uns der Gegenstand einer Gesetzgebungswissenschaft seyn können, und

daß mithin die Gesetzgebungswissenschaft keineswegs von allem Inhalte der Gesetze abstrahirt, vielmehr in allen ihren Theilen sich gerade auf diese Art der Gesetze bezieht.

Alle Gesetze sind, wie oben bemerkt worden ist, entweder physische oder praktische Gesetze. Daß die erstern nicht der Gegenstand einer Gesetzgebungswissenschaft seyn können, versteht sich wohl von selbst. Denn auch zugegeben, daß der Mensch der Natur Gesetze vorschreibt, (sey es nun daß die Natur überall nur durch und für uns existirt, oder daß jene Gesetze die Bedingungen der Erkennbarkeit äußerer Gegenstände sind), so sind doch diese Gesetze nicht ein Product der Willkühr, sondern durch die Natur unseres Geistes nothwendig bestimmt. Zu der Möglichkeit einer Gesetzgebung aber und mithin auch zu der Möglichkeit einer Gesetzgebungswissenschaft, wird jederzeit voraus-

gesetzt, daß die Gesetze als das absichtliche Product eines vernünftigen Wesens, mithin als ein Product der Freyheit betrachtet werden können. In dieser Rücksicht nun kann zwar die andere Art der Gesetze allerdings als der Gegenstand einer Gesetzgebung gedacht werden. Allein da nur die praktischen Gesetze, die ein Mensch dem Andern vorschreibt, der Gegenstand unserer Wissenschaft seyn können, (denn um die Gesetze, die der Mensch sich selbst giebt, in Ausübung zu bringen, bedarf es keiner Wissenschaft, sondern nur des Wollens,) so ist die Frage hier die, ob und in wie fern der Mensch befugt ist, seine Mitmenschen gewissen praktischen Gesetzen zu unterwerfen. Wenn sich bey der Auflösung dieser Aufgabe ergeben sollte, daß ein solches Befugniß nur bey einer einzigen Art von Gesetzen eintrete, so würde zugleich die Gesetzgebungswissenschaft nur auf diese Art von Gesetzen eingeschränkt werden.

Ueberall, wo Menschen neben einander existiren und so weit die Geschichte reicht, finden wir unser Geschlecht in bald kleinere bald größere Gesellschaften vereiniget, die gewissen gemeinschaftlichen Gesetzen, bald der Herrschaft eines Einzigen, bald einer unter Mehrere vertheilten Gewalt gehorchen. Diese Erscheinung ist so allgewöhnlich, eine entgegengesetzte Erfahrung so unerhört, daß es wohl noch jetzt den wenigsten Menschen beyfällt, sich über die moralische Möglichkeit dieser Thatsache Zweifel zu machen, ja nur die empirische Möglichkeit der Sache einer Untersuchung zu unterwerfen. Ganz so dringt sich die Außenwelt mit einer solchen Nothwendigkeit dem Gemüthe des Menschen auf, daß die Frage über die Möglichkeit einer Außenwelt nur in Wenigen, und auch in diesen nur auf einer höhern Stufe der Cultur aufsteigt. Und doch beruht gerade auf der bestimmten Aufstellung der einen und der andern

Aufgabe die Möglichkeit einer Metaphysik. — Es ist hier der Ort nicht, jene Aufgabe ihrem ganzen Umfange nach zu untersuchen. Das Resultat der Untersuchung, daß jene Gesellschaften, in welchen die Menschen einer Gewalt unterworfen sind, mit einem Worte, daß die Staaten bestimmt sind, ein rechtliches Verhältniß unter den Menschen zu begründen, d. h. die äußere Freyheit der Menschen gegenseitig nach einem allgemeinen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, kann hier als bekannt oder erwiesen vorausgesetzt werden. Aber der Umstand muß hier besonders ausgehoben werden, daß die Menschen überall nur unter einer einzigen äußern Gewalt, dem Rechte nach, stehen können, oder, mit andern Worten, daß neben der Staatsgewalt keine andere äußere Gewalt bestehen darf. Dieser Satz gründet sich unmittelbar auf dieselben Principien, auf welchen die Deduction der Staatsgewalt beruht; denn die praktische

Vernunft gestattet nur zu einem einzigen Zwecke, welches eben der Zweck des Staates ist, die Beschränkung der menschlichen Freyheit durch eine äußere Gewalt. Jedoch dasselbe Resultat kann schon aus dem Rechtsbegriffe einer äußern Gewalt überhaupt gezogen werden. Wenn man anders unter einer solchen Gewalt das Recht zu einem unbedingten Zwange zu verstehen hat, d. h. zu einem Zwange, welchem der Unterthan einen thätigen Widerstand entgegenzusetzen nicht berechtiget ist, so folgt, daß, da der Mensch, welcher mehr, als einer äußern Gewalt unterworfen wäre, unter dem Verwande des dem einen Herrn zu leistenden Gehorsams dem andern den Gehorsam verweigern könnte, in einem solchen Falle aber ein dritter Richter, welcher den Streit entschiede und in der That der eigentliche Oberherr seyn würde, in das Mittel treten müßte, dieselben Personen zweyen verschiedenen äußeren Gewalten, wenn man die-

sen auch ein noch so verschiedenes Gebieth anweißt, in keinem Falle unterworfen seyn können. Die Erfahrung stimmt mit diesem Resultate durchgängig überein. Als sich im Mittelalter eine von der Staatsgewalt verschiedene äußere Gewalt, die Hierarchie, bildete, entstanden alle jene Unruhen, wodurch das Menschengeschlecht hier mehr, dort weniger einer völligen Anarchie Preis gegeben wurde. Gewiß war diese Periode, als eine Periode der innern Gährung zur Entwickelung des Menschengeschlechts unumgänglich nothwendig. Aber in rechtlicher Rücksicht bestätiget sie, so wie der Ausgang, den dieser Riesenkampf zwischen Staat und Kirche nahm, nur die Wahrheit, daß die Möglichkeit einer äußern Gewalt auf der Einheit derselben beruht; eine Wahrheit, die auch in Beziehung auf die Organisation der Staatsverfassungen, so wie für das Völkerrecht, von dem entschiedensten Interesse ist.

So wie aber die Menschen rechtlich nur einer einzigen äußern Gewalt unterworfen seyn können, der Gewalt des Staates, so kann es auch nur eine einzige äußere Gesetzgebung geben, welcher die Menschen zu gehorchen rechtlich verpflichtet sind, die Gesetzgebung des Staates. Denn das Recht der Gesetzgebung ist ein wesentlicher Theil der Staatsgewalt, so wie einer jeden rechtlichen Gewalt überhaupt; und es kann daher auch die Gesetzgebungswissenschaft schlechthin nur von dieser Art der Gesetzgebung verstanden, nur auf diese als den einzigen Inhalt, den sie nach Rechtsprincipien haben kann, bezogen werden. Zwar ist schon oben angeführt worden daß auch die Kirche das Recht der Gesetzgebung ursurpirt hat, und es ließen sich noch eine Menge ähnlicher Eingriffe z. B. von Seiten geheimer Gesellschaften, hinzufügen. Man könnte also folgern, daß die Gesetzgebungswissenschaft, nur auf eine empirisch mögliche Art der Gesetzgebung

anwendbar zu seyn, von allem Inhalte der Gesetze abstrahiren müsse. Allein wenn auch die Gesetzgebungswissenschaft in diesem Geiste allerdings bearbeitet werden kann, so ist doch, wenn nicht eine besondere Rücksicht den Schriftsteller bestimmt, die erstere Idee der Wissenschaft dieser letztern schon um deswillen vorzuziehen, weil für eine jede praktische Wissenschaft der Inhalt und die Grenzen nach Moral-Principien zu bestimmen sind. Jene Idee wird daher auch diesem Werke zum Grunde liegen.

II.) Theile der Wissenschaft.

Die Gesetzgebungswissenschaft hat ihren theoretischen und ihren praktischen Theil. Der erstere lehrt, wie das Gesetz beschaffen seyn muß, der zweyte, wie eine Gesetzgebung in der Erfahrung auszuführen ist.

Der theoretische Theil der Wissenschaft hat wiederum theils die Materie theils die

Form der Gesetzgebung zum Gegenstande. Die Materie der Gesetzgebung ist das, wozu die Gesetze verpflichten. Unter der Form der Gesetzgebung aber wird hier alles das verstanden, was den Vortrag und die verbindende Kraft der Gesetze betrift. Es kann daher die Form der Gesetzgebung in die rhetorische und in die rechtliche Form eingetheilt werden.

Eben so zerfällt der praktische Theil in zwey Hauptabschnitte. In dem ersten ist von den Mitteln zu handeln, durch deren Anwendung die Beschaffenheit einer Gesetzgebung in der Erfahrung mit den Forderungen der Theorie in Uebereinstimmung gesetzt werden kann. In dem zweyten von der Art, wie Gesetze einzuführen und aufrecht zu erhalten sind.

III) Eintheilung der Wissenschaft.

Die Gesetzgebungswissenschaft kann zuförderst in die allgemeine und in die beson-

dere Gesetzgebungswissenschaft eingetheilt werden. Die erstere hat die Gesetzgebung des Staates überhaupt, die letztere nur eine einzelne Art von Gesetzen, z. B. die Civil- oder Polizeygesetze zum Gegenstande. Die erstere beschäftiget sich mit den einzelnen Arten der Gesetze nur in so fern, als sie theils diese Arten vollständig aufstellt, theils die höchsten Principien enthält, auf welchen die Gesetzgebung in allen ihren Theilen beruht. Hingegen ist es das Geschäft der letztern, theils aus der allgemeinen Gesetzgebungswissenschaft die besondern Grundsätze abzuleiten, unter welchen eine jede einzelne Art von Gesetzen für sich steht, theils die allgemeinen Principien der erstern Wissenschaft, nach dem Eigenthümlichen, das eine jede Art von Gesetzen hat, bald näher zu bestimmen, bald einzuschränken. Nur die erstere wird der Gegenstand des gegenwärtigen Werkes seyn.

Eine zweyte Eintheilung der Wissenschaft ist diese, daß man die allgemeine Gesetzgebungswissenschaft der angewendeten entgegensetzt. Die erstere hat in dieser Bedeutung die Staatsverbindung oder das Rechtsverhältniß überhaupt, die letztere nur eine gewisse Art von Staaten oder einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat zu ihrem Gegenstande. Das Verhältniß der einen Wissenschaft zu der andern ist ohngefähr dasselbe, welches bey der erstern Eintheilung zwischen der allgemeinen und besondern Gesetzgebungswissenschaft eintrat; nur daß die angewendete Gesetzgebungswissenschaft auch solche Principien enthalten kann, die sich nicht gerade aus der allgemeinen Gesetzgebungswissenschaft ableiten lassen. Uebrigens wird die vorliegende Schrift auch in dieser Beziehung sich nur auf die letztere beschränken; ohne jedoch die Fragen zu übergehen: in wie fern sind die Grundsätze der allgemeinen Gesetzgebungswissen-

schaft in der Erfahrung anwendbar? welches sind die verschiednen möglichen Principien der angewendeten Gesetzgebungswissenschaft? in wiefern wird durch die letztern die Anwendbarkeit der erstern in der Erfahrung beschränkt oder näher bestimmt? u. s. w. Wenn anders die allgemeine Gesetzgebungswissenschaft eine praktische Wissenschaft seyn soll, so ist es auch für den Bearbeiter der Wissenschaft eine nicht zu erlassende Pflicht, jene Fragen zu beantworten.

Wenn nun in der vorliegenden Schrift das Wort Gesetzgebungswissenschaft schlechthin und ohne Beywort gebraucht wird, so wird es jederzeit diejenige Wissenschaft bezeichnen, welcher das Prädicat der Allgemeinheit in der einen und in der andern Bedeutung zukommt.

IV.) Princip der Wissenschaft.

Man kann die Wissenschaften unter andern in einfache und zusammengesetzte Wissenschafteu eintheilen. Die Grundsätze der erstern (der einfachen Wissenschaften) lassen sich aus einem einzigen Principe ableiten; die Grundsätze der letztern (der zusammengesetzten Wissenschaften,) beruhen ihrer Erkennbarkeit nach auf verschiedenen Principien, und bilden nur in so fern ein wissenschaftliches Ganze, als sie sich auf einen und eben denselben Zweck, oder auf eine bestimmte Absicht des Schriftstellers beziehen, mit andern Worten, in so fern, als der Grund ihrer Verbindung auf einem — objectiven oder subjectiven — Interesse beruht.

Die Gesetzgebungswissenschaft gehört zu der Gattung der zusammengesetzten Wissenschaften. Die Logik, die Redekunst, die Rechtswissenschaft, die Politik und so viele andere Wissenschaften

sind

sind die Quellen, aus welchen jene ihre Grundsätze entlehnt. Das Band, welches die so verschiedenartigen Theile zu einem Ganzen vereiniget, ist die Aufgabe: Welche Gesetzgebung ist die vollkommenste? eine Aufgabe, die nicht etwa bloß auf einem zufälligen oder erkünstelten Bedürfnisse der Menschen beruht, sondern durch die Gesetze des Rechts und der Moral selbst, dem Menschen zur Beantwortung vorgelegt wird.

Soll dennoch von einem höchsten Principe der Wissenschaft die Rede seyn, so kann darunter nur die Aufgabe der Wissenschaft, der Zweck derselben, verstanden werden. Und allerdings gehört die nähere Erörterung dieser Aufgabe um so mehr in diese Einleitung, je mehr daran die Einheit der Wissenschaft, die Beziehung ihrer Theile, ja selbst, wie sich unten zeigen wird, die nähere Bestimmung der besondern Principien abhängt, aus welchen diese Theile

abzuleiten sind. Von diesen letztern hingegen, den Quellen der Wissenschaft, ist erst in den einzelnen Abtheilungen, welche ausschließend bald auf dem einen, bald auf dem andern Principe beruhen, zu handeln.

Die Frage nun, worin der Zweck des Staates bestehe, — denn unter dieser Frage ist, wie oben gezeigt worden ist, die vorliegende Aufgabe enthalten — kann, so oft sie auch schon aufgeworfen und beantwortet worden ist, dennoch nicht oft genug wiederholt, nicht oft genug einer neuen Prüfung unterworfen werden, so vielseitig ist der Gesichtspunct, aus welchem sie betrachtet werden kann, so entscheidend der Einfluß, den sie auf Theorie und Praxis hat, endlich, so gewöhnlich sind die Ausnahmen von der Regel, zu welchen in der Erfahrung bald Willkühr verleitet, bald die Trägheit oder der böse Wille der Menschen auffordert.

Uebrigens ist bey dieser ganzen Untersuchung der unmittelbare Zweck des Staates von dem mittelbaren zu unterscheiden. Der erstere ist die Bedingung des letztern. Von jenem muß daher vor allen Dingen die Rede seyn.

Die Bestimmbarkeit dieses Zwecks hängt jedoch zuförderst von der Beantwortung der Frage ab, auf welche Weise sich überhaupt der Zweck einer Gesellschaft bestimmen läßt? Man kann aber zu diesem Ende einen doppelten Weg einschlagen. Entweder man stellt zuförderst einen gewissen Zweck auf, als einen Zweck, der durch eine Gesellschaft erreicht werden kann oder soll, und wendet sodann das gefundene Resultat auf die Erfahrung an, es sey nun als ein constitutives Princip, zur Stiftung dieser Gesellschaft, oder als Regel für die Urtheilskraft, um eine gegebene Gesellschaft unter den gefundenen Begriff zu subsumiren; Oder man geht

von einer bestimmten Thatsache zu den Bedingungen über, unter welchen diese Thatsache allein erklärbar ist. Die erstere Methode kann die synthetische, die letztere die analytische genannt, die eine zur Unterstützung und Bestätigung der andern benutzt werden.

Wir versuchen in dem vorliegenden Falle den letztern Weg. Die erstere Art, das Wesen der Staatsverbindung zu bestimmen, gehört für eine besondere Wissenschaft, die Rechtswissenschaft. Allein da ein jeder praktischer Gegenstand, welcher sich auf das gegenseitige Verhältniß der Menschen bezieht, mithin eine jede Gesellschaft unter Rechtsprincipien steht, und nach diesen zuförderst zu prüfen ist, so geht aus der Rechtswissenschaft, auch in Beziehung auf diese zweyte Methode, der Zweifel hervor, ob und in wie fern wohl ein solcher Schluß von der Verfassung einer Gesellschaft auf deren Zweck

überall rechtlich erlaubt ist? Und in der That ist es einer der ersten und einfachsten Grundsätze des Gesellschaftsrechtes, daß der Zweck einer in der Erfahrung gegebenen Gesellschaft, so bald von den gegenseitigen Rechten der Mitglieder die Rede ist, (und dieser Gesichtspunct ist die Bedingung eines jeden andern,) nur durch die ausdrückliche Erklärung der Gesellschaftsgenossen bestimmt werden kann. Wollte man ihnen gleichsam durch einen Machtspruch und auf bloße Vermuthungen hin einen Zweck aufdringen, so würde dieses Verfahren mit dem Rechte des Menschen auf Selbstständigkeit im Widerspruche stehen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist jedoch allerdings denkbar; wenn ein gewisses Faktum, eine gewisse gesellschaftliche Verfassung nach Rechtsprincipien nur aus einem einzigen Zwecke erklärt werden könnte und (denn dieses muß hinzukommen,) wenn sich aus eben diesen Principien die Pflicht ableiten

ließe, eben zu diesem Zwecke eine Gesellschaft zu errichten. Soll also der Zweck des Staates auf diesem Wege bestimmbar seyn, so muß diese Bestimmung auf dem Dilemma beruhen, daß entweder das gefundene Resultat das richtige sey, oder daß der Staatszweck überall nur auf der Willkühr der einzelnen Staatsglieder beruhe.

Das Factum, welches den Staat von einer jeden andern Gesellschaft unterscheidet, ist das Daseyn einer äußern Gewalt, welcher die Mitglieder des Staates unterworfen sind; ja wenn auch über das Characteristische dieses Merkmals noch einiger Zweifel obwalten könnte, so wird er sich doch in dem Fortgange dieser Untersuchung von selbst heben. Diese Thatsache rechtlich zu erklären, muß zuförderst überhaupt eine Rechtspflicht angenommen werden, als Grund von der rechtlichen Möglichkeit einer solchen Gewalt. Denn da in dem Begriffe einer

Gewalt das Merkmal des Unbedingtseyns liegt, so kann ihr, als Grund ihrer praktischen Möglichkeit, nur der Begriff einer Pflicht, in welchem jenes Merkmal ebenfalls wesentlich enthalten ist, entsprechen; und da die Gewalt des Staates eine äußere Gewalt ist, so kann diese Pflicht, welche ihr zum Grunde liegt, nur eine Rechtspflicht seyn. Diese Rechtspflicht, durch welche solchem nach das Recht der Staatsgewalt zu begründen ist, kann ferner nur darin bestehen, dem Rechtsgesetze überhaupt eine äußere Sanction zu verschaffen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie den Grund zu einem Zwange enthalten, der, wenn er anders seiner Form nach unbedingt seyn soll, auch den Gegenständen nach, auf die er sich bezieht, unbedingt seyn muß. Nun begründet aber das Rechtsprincip in der That eine solche Pflicht. Denn so gewiß es für die äußere Freyheit der Menschen in ihren gegenseitigen Verhältnissen

Gewähr leisten soll, eben so gewiß ist dieser Zweck, dem sich in der Erfahrung Unwissenheit, Eigennutz und Bosheit entgegensetzen, nur in einer Gesellschaft erreichbar, in welcher die Menschen einer äußern Gewalt in Beziehung auf ihre Rechte unterworfen sind. Wenn mithin in der Erfahrung die Thatsache gegeben ist, daß eine Gesellschaft unter einer äußern Gewalt steht, so kann die Sanction des Rechtsgesetzes der Zweck dieser Geselischaft seyn, ja nur dieser Zweck kann einer solchen Gesellschaft zum Grunde liegen, da eben so wenig, außer jener Rechtspflicht, eine andere, wodurch ebenfalls eine äußere Gewalt begründet würde, angenommen werden kann, als neben einer äußern Gewalt eine andere nach Rechtsprincipien bestehen kann. Der Staat ist nun diese Gesellschaft. Sein Zweck ist also der, die äußere Freyheit der Menschen gegenseitig durch die Constituirung einer Gewalt in Uebereinstimmung

zu setzen; der Zweck der Gesetzgebung, die allgemeinen praktischen Bedingungen dieser Uebereinstimmung aufzustellen; der Zweck der Gesetzgebungswissenschaft, die Grundsätze zu entwickeln, auf welchen die Vollkommenheit der Gesetzgebung beruht. — Allerdings ist die Bedeutung, die man einem Worte beylegt, an sich willkührlich. Aber mit dem Worte: Staat, ist die nur aufgestellte Bedeutung zu verbinden, wenn anders nicht die ganze Frage: welches ist der Zweck des Staates? ihr eigenthümliches praktisches Interesse verliehren soll.

So wie aber alle Zwecke des Menschen ein einziges System ausmachen, so daß immer einer den andern gegenseitig unterstützt, (denn diese Einheit der Zwecke ist eben so, wie die Einheit der Erkenntnisse, eine nothwendige Folge von der Einheit des Bewußtseyns überhaupt,) so wird auch der aufgestellte Staatszweck, und

mithin der Zweck der Gesetzgebung in einer nothwendigen Beziehung auf die übrigen Zwecke des Menschen stehen, es sey nun als eine negative oder als eine positive Bedingung ihrer Erreichbarkeit, oder in beyden Rücksichten zugleich. Nun läßt sich aber Alles, was der Mensch nur überhaupt wollen kann, entweder auf die Idee der Sittlichkeit oder auf die Idee der Glückseligkeit zurückführen. Mithin wird auch der Staatszweck, auf die eine und auf die andere Idee bezogen, als ein Mittel, die Menschen tugendhaft und glücklich zu machen, betrachtet werden können. (So wie umgekehrt für die Verfassung eines Staates nichts so wichtig ist, als die Tugend und der Wohlstand des Volkes.)

Bezieht man 1.) den Zweck des Staates auf die Idee der Sittlichkeit, so liegt zuförderst am Tage, daß die Realisirung dieses Zwecks schon an und für sich durch das Sittengesetz

gebothen ist; daß die äußere Beobachtung der Pflicht über kurz oder über lang auch in dem Innern des Menschen das Gefühl der Achtung für das Gesetz hervorrufen wird; daß die Staatsverbindung, indem sie die Leidenschaften zügelt und die wilden Ausbrüche derselben durch das Schwerdt der Gerechtigkeit zurückschreckt, das Gemüth des Menschen in denjenigen Zustand von Besonnenheit versetzt, in welchem es allein der Stimme der Vernunft Gehör geben kann; daß der Staat seines eignen Interesses wegen mittelbar und unmittelbar für die Erziehung des Volkes Sorge tragen muß; daß er schon in so fern, als er den Verstand des Menschen — durch neue Aufgaben und Belohnungen — schärft, auch für die Cultur unserer moralischen Anlagen von besonderer Wichtigkeit ist, wenn anders Dummheit und Bosheit, und auf der andern Seite Tugend und Weisheit in einer nothwendigen psychologischen Verbindung mit einander stehen.

Tiefer dringt jedoch vielleicht folgende Bemerkung in das Wesen des Verhältnisses ein, worin der Staat zu der moralischen Cultur der Menschen steht: Eine jede Kraft des menschlichen Gemüthes, (so wie eine jede Kraft überhaupt,) steht unter einem gewissen Gesetze, nach welchem sie thätig ist. Eine Gemüthskraft cultiviren, heißt, mit andern Worten, machen, daß diese Kraft nach dem ihr eigenthümlichen Gesetze in Thätigkeit gesetzt wird, sey es nun, daß der Mensch sich selbst zu diesem Ende einer Regel unterwirft, oder von Andern einer auf diesen Zweck berechneten Nöthigung unterworfen wird. Die Mittel zur Cultur können im letztern Falle nur darin bestehen, daß die Außenwelt in ein solches Verhältniß zu dem Menschen gesetzt wird, daß er theils überhaupt thätig seyn muß, theils seine Kräfte nur auf eine der Natur dieser Kräfte angemessene Weise zu üben vermag. Um dieses Princip, welches das

eigenthümliche Princip der Erziehung ist, (als einer äußern absichtlichen Cultur,) auf die einzelnen Vermögen und Kräfte des Menschen anzuwenden, wird die Auflösung folgender beyden Aufgaben erfordert, erstens: welches ist das Gesetz, nach welchem ein gewisses Vermögen thätig ist? und zweytens: wie kann die Außenwelt auf eine diesem Gesetze entsprechende Weise mit jenem Vermögen in Verbindung gesetzt werden? (das Verdienst, das sich Pestalozzi in unsern Tagen um die Erziehungskunst erworben hat, besteht hauptsächlich darin, daß er beyde Aufgaben in Beziehung auf das Erkenntniß-Vermögen des Menschen praktisch gelöst hat.) — Stellt man nun, zu Folge dieses Grundsatzes, die Frage auf, wie sich der Wille im Menschen cultiviren lasse, so kann zwar der erste Theil der Aufgabe, das Gesetz, unter welchem dieser Wille steht, schon durch die bloße Entwickelung des Begriffs eines freyen

Willens gefunden werden. Denn schon aus diesem ergiebt sich der Satz: Handle so, daß du wollen kannst, daß die Maxime deines Willens als ein allgemeines Gesetz beobachtet werde. Aber desto schwieriger ist der zweyte Theil der Aufgabe, die Bestimmung des Verhältnisses, in welches die Außenwelt zu dem Menschen gesetzt werden muß, um seinen Willen zu einer gesetzmäßigen Thätigkeit zu nöthigen. Denn ist ein solches Verhältniß wohl überall nur denkbar? Stehen nicht Mittel und Zweck, Nöthigung und Freyheit mit einander im Widerspruche? Und wie könnte man wohl die Außenwelt einem Gesetze unterwerfen, das dem Gesetze des Willens, einem schlechthin übersinnlichen Vermögen, auch nur analog wäre? — Die Staatsverbindung löst diese Zweifel durch die That. In dem Staate werden die Menschen, in wie fern sie als Theile der Natur existiren, einer praktischen Gesetzgebung unterworfen

und zum Gehorsam gegen das Gesetz durch physischen Zwang genöthiget. Dieses Gesetz ist nun zwar besonders in so fern, als es von dem Staate sanctionirt wird, keinesweges mit dem Sittengesetze identisch; allein es kommt mit diesem wenigstens in Beziehung auf Allgemeinheit überein, es deutet eben so, wie jenes, auf die Idee einer moralischen Weltordnung hin, es ist eben so, wie jenes, unbedingt gebiethend, es verhält sich zu jenem, wie die Möglichkeit zur Wirklichkeit, wie das sinnliche Schema zur Idee. Wenn anders eine Wechselwirkung zwischen der Natur und der Freyheit möglich ist, so ist es auf diesem Wege, nach allem, was uns Analogieen darüber zu behaupten oder zu vermuthen verstatten. Und, damit wir uns nicht in den Irrgarten der Metaphysik verliehren, wie wäre wohl die Erscheinung erklärbar, daß die Verfassung des Staates einer Nation (z. B. den Spartanern,)

einen bleibenden Charakter eindrücken konnte, wenn nicht der Staat, (als eine symbolische Darstellung eines maralischen Reichs,) für die moralische Cultur der Menschen entscheidend wäre?

Der unmittelbare Zweck des Staates steht 2) auch in der genauesten Verbindung mit der Glückseligkeit der Menschen überhaupt. Zwar ist diese nicht unmittelbar der Zweck oder das Geschenk des Staates. Denn wie ließen sich Gewalt, und Glückseligkeit, als der unmittelbare Zweck der erstern, mit einander vereinigen? oder kann der Mensch überhaupt sein Glück aus einer fremden Hand, wenn diese nicht die Hand der Liebe ist, empfangen? Aber das verdankt der Mensch der Staatsverbindung, daß sie die Hindernisse wegräumt, die zügellose Willkühr im Stande der Natur seinem Streben nach Glückseligkeit entgegenstellen,

daß

daß sie ihm einen neuen Weg, sein Glück zu machen, eröfnet; daß sie den Wachsthum des Nationalreichthums befördert u. s. w. Die politische Laufbahn, eine der glänzendsten, wird erst mit der Existenz des Staates möglich. Die Aussichten, die der Staat auf diese Weise dem Ehrgeize, der Herrschbegierde und der Gewinnsucht eröffnet, setzen die geheimsten Triebfedern des menschlichen Herzens in dem Grade in Bewegung, daß man die Schicksale eines Staates zu einem großen Theile aus der Verbindung erklären kann, in welcher er mit den innigsten Hofnungen und Wünschen des Menschen steht. Nicht weniger entscheidend ist der Einfluß des Staats auf die Vermehrung des National-Wohlstandes. Dieser Einfluß ist so sichtbar, daß gewöhnlich der Charakter der Staatsverfassung und Regierung in seinen Hauptzügen aus dem öconomischen Interesse der Nationen erklärbar ist. Seitdem man z. B.

angefangen hat, eine blühende Handlung als das Wesen des National-Reichthums zu betrachten, seitdem hat sich der Kaufmannsgeist, ein Geist der Unduldsamkeit, in dem Grade aller Europäischen Regierungen bemächtiget, daß fast alle ihre Schritte im Innern des Staats, so wie in der auswärtigen Politik, nichts als Eingebungen dieses Geistes sind. Endlich steht auch der Naturzweck des Staats, d. h. der Zweck des Staats, letztern als eine bloße Naturanstalt betrachtet, mit jener Ansicht in der genauesten Verbindung. Denn dieser Naturzweck ist kein anderer, als der, die Menschengattung zu erhalten, die Cultur des Bodens zu begünstigen, die andern Thiergattungen gegen den Menschen selbst zu schützen, mit einem Worte, die Naturproducte zu erhalten und zu vervollkommnen.

Noch ist das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der unmittelbare und mittelbare Zweck

des Staats zu einander stehen. Jedoch schon in dem Beyworte, wodurch der eine Zweck von dem andern unterschieden wird, liegt diese Bestimmung. Nur dadurch und nur in so fern, als der Staat seinem unmittelbaren Zwecke entspricht, kann er auch die allgemeinen Zwecke der Menschheit befördern. Nur in so fern können die letztern als Principien für die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats gebraucht werden, als der unmittelbare Zweck des Staats eine solche Anwendung verstattet. Ja wenn man der Staatsgewalt die moralische Cultur oder die Glückseligkeit der Menschen unmittelbar zur Pflicht machte, so würde bey einem solchen Verfahren nicht bloß der eigenthümliche Zweck des Staats unerreichbar seyn, sondern es würde auch gerade das Gegentheil von dem erfolgen, was man beabsichtiget hätte. Wird Sittlichkeit oder Glückseligkeit zum unmittelbaren Zwecke der Staatsgewalt gemacht,

so muß in dem erstern Falle Heucheley an die Stelle der Tugend, in dem zweyten, Unterdrückung an die Stelle des verhießenen Glücks treten. Die meisten und größesten von den Uebeln, mit welchen die Menschen durch den Staat heimgesucht werden, kommen gerade aus dieser Quelle. Indem die Regierungen zu viel thun wollen, thun sie gerade das nicht, was doch ganz eigentlich ihre Pflicht ist. Man möchte ihnen die Worte zurufen: Trachtet am ersten nach der Gerechtigkeit, so wird euch das andere von selbst zufallen. Ein Zweck, der seinem Wesen nach durch Gewalt unerreichbar ist, kann nur in so fern, wenigstens dem Scheine nach, erreichbar gemacht werden, als man das Wesen der Menschheit vernichtet, Menschen zu bloßen Maschinen herabwürdiget.

V.) Hülfs-Kenntnisse und Wissenschaften.

Nimmt man diese Worte in der weitern Bedeutung, so kann eine jede Art von Kenntnissen und Wissenschaften unter die Gattung der Hülfskenntnisse und Hülfswissenschaften gebracht werden; nicht blos wegen des allgemeinen Bandes, das alle Wissenschaften mit einander vereiniget, sondern noch insbesondere aus dem Grunde, weil der Staat, indem er die äußere Freyheit der Menschen zu sichern hat, in ein jedes mögliche Verhältniß der Menschen eingreift, mit einem jeden von unsern Vermögen in Berührung kommt. Diese politische Beziehung, in welcher alle Wissenschaften betrachtet werden können, ist nicht bloß für den Staat, sondern auch für das Schicksal der literarischen Republik selbst, von hoher Wichtigkeit. Diese Republik, die eigentlich keine andere Gesetzgebung anerkennen sollte, als die Gesetzgebung

des Genies, keinen andern Richterstuhl, als das Publicum und die in dessen Nahmen (mit Vorbehalt der Appellation) sprechenden Urtheiler, (die Recensenten,) wird durch jene Macht, mit welcher sie unmöglich allen Verkehr abbrechen kann, nicht selten ihrer Selbstständigkeit beraubt und zu einem Bündnisse genöthiget, das denjenigen sehr ähnlich ist, welche in unsern Tagen eine große Republik in Europa mit mehrern kleinern benachbarten Republiken schloß. Ganz ohne Vortheil ist jedoch jenes Bündniß keinesweges für die Gelehrten-Republik, indem diese z. B. von dem Staate neue Aufgaben zur Beantwortung (gleichsam Bestellungen) erhält, von ihm an die praktische Beziehung, die doch am Ende alle Wissenschaften haben sollen, mächtig erinnert wird, seinem Arme den kräftigsten Schutz gegen Menschen verdankt, die, indem sie den heiligen Beruf des Schriftstellers durch Schmähungen und zügellose Angriffe auf

Alles, was dem Menschen theuer und werth ist, herabwürdigen, ebenso sehr Feinde der literarischen Republik, als Feinde des Staats sind.

Gewisse Kenntnisse und Wissenschaften verdienen jedoch in Beziehung auf die Gesetzgebungskunde in einem vorzüglichen Sinne den Nahmen Hülfskenntnisse und Hülfswissenschaften, da sie in einem höhern Grade, als die übrigen, zur Auflösung der Aufgabe, womit sich die Gesetzgebungswissenschaft beschäftiget, benutzt werden können. Freylich ergiebt sich schon aus dem Begriffe dieser Hülfsmittel, daß der Kreis derselben von dem einen weiter, von dem andern enger gezogen werden wird. Indessen sollen hier ohnehin nur einige von diesen Hülfskenntnissen angeführt und ausführlicher erörtert werden, und zwar solche, deren Wesen oder deren relativer Werth zu einer solchen Erörterung besonders auffordert.

So gehört unter diese Gattung z. B. 1.) die Kenntniß des positiven Rechts. — Zwar ist ein Schluß von dem, was ist, auf das, was seyn soll, in der Regel keinesweges erlaubt, und doch scheint auf einem solchen Schlusse der Vortheil zu beruhen, den die Gesetzgebungswissenschaft von dem positiven Rechte ziehen kann. Allein die positiven Rechte können auch, aus mehr als einem Grunde, als so viele Versuche betrachtet werden, die verschiedenen möglichen Aufgaben der Gesetzgebung auf die unter gegebnen Umständen vollkommenste Weise zu lösen. Da sich die Gesetzgebung des Staats auf das äußere gegenseitige Verhältniß der Menschen bezieht, das wechselseitig freye Spiel ihrer physischen Kräfte zum Gegenstande hat, da überdieß der Mensch unaufhörlich geneigt ist, den Kreis seiner äußern Freyheit auf Kosten Anderer zu erweitern, so müssen auch aus den Collisionen, die auf diese Weise unter den Rechten und An-

sprüchen der Menschen unausbleiblich eintreten, die Bedürfnisse von selbst hervorgehen, welchen die Gesetzgebung abzuhelfen hat. Aber auch über die beste Art, diesen Bedürfnissen abzuhelfen, kann man in der Regel von dem positiven Rechte die interessantesten Aufschlüsse erwarten. Die Noth ist schon ohnehin in den meisten Fällen die beste Lehrerin. Sie weckt nicht nur den Scharfsinn der Menschen, sondern sie deutet auch nicht selten bestimmt genug auf die einzig richtigen Maaßregeln hin, die man zu ergreifen hat, um sich von ihr zu befreyen. Und dann — wer ist wohl mehr bey der Vollkommenheit der Gesetze interessirt, wer ist mehr im Stande, die Bedingungen dieser Vollkommenheit im Einzelnen und im Verhältnisse zum Ganzen zu entdecken und zu beurtheilen, als die, deren Händen die Ausübung der Staatsgewalt anvertrauet ist? Man wende nicht ein, daß durch alles dieses noch nicht für die Weisheit derer, welche

an der Spitze der Staaten stehen, Bürgschaft geleistet wird. Denn so gewiß überwiegende Talente den einzig wahren Anspruch auf Herrschaft begründen, eben so gewiß ist doch am Ende die Leitung eines jeden Staats mittelbar oder unmittelbar in den Händen der aufgeklärtesten und entschlossensten Männer der Nation. Endlich auch in der Gesetzgebung behauptet das Genie den Rang, der es über eine jede andere Kraft des menschlichen Gemüthes erhebt. Nicht immer kann die Wissenschaft die verschiedenen möglichen Wege, die zum Ziele führen, vollständig aufzählen; nicht immer die Vollkommenheit des einen von dem andern mit unwidersprechlichen Gründen darthun. Das Genie, (die schaffende Kraft des Gemüths) bahnt sich oft neue Wege, oder giebt durch eine neue unerwartete Idee der ganzen Masse von Vorstellungen, die bisher über einen gewissen Gegenstand herrschten, eine neue Beziehung, einen

neuen Umschwung. Wenn auch die Gesetzgebungswissenschaft in dieser Rücksicht der Dichtkunst, die ihre Regeln hauptsächlich von den Meisterwerken, die das Genie schuf, abstrahiert, keinesweges gleichzustellen ist; so wird sie doch nicht selten durch die bestehenden Gesetze auf allgemeingültige Grundsätze geleitet werden, zu welchen sie sonst entweder gar nicht, oder doch nicht so bald gelangt seyn würde. Man erinnere sich nur des Einflusses, den z. B. das römische Recht auf das Preußische und auf das Französische Civilgesetzbuch gehabt hat, und man wird den Gesichtspunct, aus welchem hier das positive Recht betrachtet worden ist, eher noch weiter zu verfolgen, als zu verwerfen geneigt seyn.

Sehr nahe verwandt mit dieser Hülfswissenschaft ist 2.) eine andere, die Geschichte der positiven Gesetze. Es hat diese

Geschichte theils die Quellen, theils den Inhalt, theils den Erfolg der Gesetzgebung pragmatisch zu bearbeiten, und in einer jeden von diesen Beziehungen ist sie von der größten Wichtigkeit für den Bearbeiter einer Wissenschaft, welche gegenseitig zur Bestimmung der durch jene Geschichte zu lösenden Aufgaben benutzt werden kann. — In so fern diese Geschichte die Quellen des positiven Rechts zum Gegenstande hat, macht sie den Gesetzgeber z. B. mit den verschiedenen Methoden bekannt, deren man sich bey der Abfassung der Gesetze bediente, um schon dadurch (z. B. durch die Organisation der Behörden, an welche die Gesetzgebung gewiesen wurde, oder durch die Maaßregeln, die man traf, um die Stimme des Publicums über die vorgeschlagenen neuen Gesetze zu vernehmen,) für den glücklichen Ausgang des Unternehmens so viel, als möglich, Bürgschaft zu leisten. In so fern jene Geschichte den Inhalt der Gesetze

zum Gegenstande hat, lehrt sie dem Gesetzgeber die verschiedenen Versuche kennen, die man nach der Reihe gemacht hat, um das Problem der Gesetzgebung in Beziehung auf einen bestimmten Fall nach Zeit und Umständen zu lösen; die Ursachen, welche zur Einführung neuer Gesetze, zur Abschaffung, Veränderung oder näherer Bestimmung der schon bestehenden, Veranlassung gaben; die Principien, deren Inbegriff den Geist der Gesetzgebung bestimmt, u. s. w. Man hat, besonders was diesen Theil der Geschichte betrifft, die Frage aufgestellt, ob sich nicht eine allgemeine Geschichte der Gesetzgebung in dem Sinne entwerfen lassen dürfte, daß sie die Veränderungen enthielte, die der Inhalt der Gesetze überhaupt, abgesehen von aller Individualität der Zeit und des Orts, nach psychologischen Principien und nach Maaßgabe der Veränderungen, die mit der Cultur und Lebensart eines Volkes nach und nach vorgehen, nothwendig erleiden

muß. Versuche in diesem Fache sind die Untersuchungen, die besonders von den Griechischen Philosophen über den Uebergang der einen Staatsverfassung in die andere mit so vieler Sorgfalt angestellt wurden; ähnliche Beyträge enthält die allgemeine Culturgeschichte, die man in den neuern Zeiten als ein allgemeines Gemälde von den Fortschritten der Menschen in der Entwickelung ihrer Anlagen zu bearbeiten angefangen hat. Jedoch alle diese Versuche, so wichtig sie auch für den Gesetzgeber sind, und so gewiß sie gerade die für diesen brauchbaren Resultate aus der Geschichte der einzelnen positiven Gesetzgebungen enthalten, gehören nicht der Geschichte, sondern der Philosophie des Rechtes an, deren Principien in jenen Versuchen nur auf die Geschichte angewendet und als historische Principien genauer bestimmt werden. — Der dritte Theil der Rechtsgeschichte endlich, der von den unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Gesetze

handelt, von dem Werthe oder Unwerthe, den sie als Mittel, den Staatszweck zu realisiren, in der Erfahrung hatten, interessirt den Gesetzgeber in so fern, als er ihm eine jede Gesetzgebung aus dem Gesichtspuncte eines politischen Experiments darstellt. Das Geschäft des Politikers hat mit dem Geschäfte des Chemikers, in so fern dieser synthetisch verfährt, eine auffallende Aehnlichkeit. Beyde sollen einen gewissen Körper, der eine einen Naturkörper, der andere den Staatskörper darstellen. Der Chemiker hat jedoch vor dem Politiker den Vorzug, daß er theils durch eine vollständige Analyse die Synthesis gehörig vorbereiten, theils seinen Gegenstand absichtlich einer jeden Veränderung unterwerfen kann, ohne durch moralische Rücksichten daran gehindert zu werden. Das, was dem Politiker noch einigermaßen diesen Vortheil ersetzt, ist die Geschichte. Durch die Vergleichung der Geschichte des einen Staats mit der

Geschichte des andern, kann er mit einem höhern Grade von Gewißheit die Folgen, die eine gewisse Maaßregel für sich und im Zusammenhange mit Andern erwarten läßt, beurtheilen, als er wohl nach allgemeinen Regeln zu thun im Stande seyn würde. Was der Politiker, der das Heiligste, was der Mensch hat, seine Rechte bewahren, und mithin im zweifelhaften Falle jederzeit den am wenigsten gefährlichen Weg (das argumentum a tuto) vorziehen soll, nimmermehr wagen darf, das findet er in der Geschichte längst von andern versucht, durch die Erfahrung als nützlich erprobt, oder als nachtheilig verworfen. Und hat wohl überhaupt die Geschichte ein anderes wahres Interesse, als das, daß sie, bezogen auf eine gewisse Idee oder auf einen gewissen Zweck, als eine Sammlung von Versuchen, jene Idee darzustellen oder diesen Zweck zu realisiren, betrachtet und benutzt werden kann? Die bloßen Thatsachen sind ein todter

Buch-

Buchstabe. Nur so viel kann man aus dieser Schrift herausnehmen, als man selbst in diese Schrift legt. Man mag auch noch so sehr den Nutzen der Geschichte rühmen, so existirt dieser Nutzen doch nur für den, der der Geschichte einen Geist, gleichsam eine Sprache zu leihen vermag. Nur widerstehe dieser der Verführung, nicht bloß den Geist, sondern auch den Körper (die Thatsachen) zu schaffen. Er würde sonst seinen eignen Vortheil verkennen, den Zweck durch das Mittel vernichten.

Eine andere Hülfswissenschaft ist 3.) die Philosophie des positiven Rechts, d. h. eine Wissenschaft der Principien, aus welchen das positive Recht seinem Inhalte nach abzuleiten ist, oder, mit andern Worten, aus welchen es sich erklären läßt, warum dieser Inhalt in einem jeden Falle so und nicht anders beschaffen war. Es sind also von dieser Wissenschaft

theils diejenigen Principien ausgeschlossen, aus welchen das Daseyn von Gesetzen überhaupt erklärbar wird, theils diejenigen, auf welchen die Form der Gesetze, die Art, wie sie abgefaßt sind, beruht. Die erstern, weil sie der Philosophie der Rechtsgeschichte, die letztern, weil sie mehr der Allgemeinen Culturgeschichte angehören. — Uebrigens ist diese Philosophie des positiven Rechts einer von den mannigfaltigen Versuchen, die Erfahrung und die Geschichte gewissen allgemeinen Principien und mithin der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen, oder, mit andern Worten, einer von den Versuchen, das System des Idealismus mittelbar zu begründen, ein System, das allein dem Interesse der praktischen Vernunft vollkommen entspricht, und das selbst durch die Erfahrung, mit welcher es doch im Widerspruche zu stehen scheint, oft auf das auffallendste bestätiget wird.

Noch scheint zwar in der aufgestellten Definition eine Zweydeutigkeit zu liegen, da der Ausdruck: positives Recht, in einer doppelten Bedeutung gebraucht wird. Denn fürs erste wird schon dasjenige Recht positives Recht (in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund) genannt, das zwar seinem Inhalte nach mit den Grundsätzen des philosophischen Rechts vollkommen übereinstimmt, jedoch durch eine constituirte Gewalt sanctionirt ist; sodann aber führt diesen Nahmen dasjenige Recht, das auch seinem Inhalte nach durch eine constituirte Gewalt bestimmt wurde. Jedoch diese doppelte Bedeutung des Worts: positives Recht, hat auf die Philosophie des p. R. keinen weitern Einfluß, da es doch allemal von der Willkühr des Gesetzgebers abhängt, ob er das philosophische Recht sanctioniren wolle, oder nicht?

Da nun diese Philosophie entweder das positive Recht überhaupt, oder ein bestimmtes

positives Recht zu seinem Gegenstande haben kann, so ist sie in dieser Beziehung entweder eine allgemeine oder eine besondere Philosophie des p. R. Hier ist nur von der erstern die Rede. Die letztere interessirt unmittelbar nur den Gesetzgeber eines bestimmten Staats; jedoch auch für den Bearbeiter der erstern ist sie ein unentbehrliches Hülfsmittel.

Die Principien jener allgemeinen Philosophie des positiven Rechts sind erstens entweder ursprüngliche oder abgeleitete Principien. Jene beziehen sich auf die Gesetzgebende Gewalt überhaupt, diese auf eine ihrer Form nach bestimmte Staatsgewalt. Es entstehen daher die letztern aus dem eigenthümlichen Charakter, den eine jede der verschiedenen möglichen Staatsformen hat, (aus dem eigenthümlichen Interesse einer jeden Regierung.) Zweytens kann durch diese Principien entweder das

Wesen der practischen Vernunft selbst bestimmt werden, oder es wird dadurch nur dieses Vermögen (entweder überhaupt oder auf eine bestimmte Weise) in Thätigkeit gesetzt. Alle diese Arten von Principien verdienen hier um so mehr eine genauere Auseinandersetzung, je geringer die Fortschritte sind, die diese Wissenschaft seit Montesquieu gemacht hat, ungeachtet sie von diesem mehr rhapsodisch und analytisch, als systematisch und synthetisch bearbeitet worden war.

I.) Ursprüngliche Principien des positiven Rechts.— Was nun 1.) diejenigen Principien betrifft, wodurch das Wesen der praktischen Vernunft, diese als ein Vermögen der Staatsgesetzgebung betrachtet, bestimmt wird, so sind darunter nicht etwa die Grundsätze der Rechtswissenschaft zu verstehen, so gewiß auch diese Grundsätze aus dem Wesen

der praktischen Vernunft hervorgehen. Denn da diese Grundsätze nicht zugleich Naturgesetze des Willens sind, d. h. da die Gesetzgebende Gewalt im Staate eben so wenig, als der einzelne Mensch, schlechthin nach diesen Grundsätzen zu verfahren genöthiget ist, sondern gar wohl auch davon abweichen kann, so gehören diese Grundsätze nur in so fern in die Philosophie des positiven Rechts, als diese die Frage zu untersuchen hat, wenn und unter welchen Bedingungen eine mit Vernunftprincipien übereinstimmende Gesetzgebung in der Erfahrung zu erwarten sey? Sondern das Princip, von welchem hier die Rede ist, kann nur ein Gesetz seyn, welchem der menschliche Geist und mithin der Nationalcharakter unbedingt unterworfen ist, mit einem Worte, ein Naturgesetz. — Es kann dieses Gesetz ferner nicht in dem Sinne ein allgemeines Gesetz seyn, daß es unter allen Zonen und zu allen Zeiten nur eine

und ebendieselbe Handlungsweise nothwendig machte; indem es sonst zu einem Principe des positiven Rechts, in dessen Begriffe das Merkmal der Willkührlichkeit und Mannigfaltigkeit liegt, untauglich seyn würde. Sondern ob wohl das Gesetz in dem Sinne allgemein seyn muß, daß demselben die Menschen überhaupt und überall unterworfen sind, so muß sich doch gerade aus diesem Gesetze die Verschiedenheit der positiven Rechte, nach der Verschiedenheit der Zeit und des Orts, erklären lassen. — Da nun der Mensch in Beziehung auf das in Frage stehende Princip schlechthin als ein Theil der Natur zu betrachten ist, alle die physischen Ursachen aber, welche an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit die Natur der an diesem Orte befindlichen Gegenstände bestimmen, auf die Beschaffenheit des Erdbodens und des Climas zurückgeführt werden können, so ist es eben diese Beschaffenheit,

aus welcher der Inhalt des positiven Rechts erklärbar seyn muß, wenn anders ein solches Princip, wie das verlangte, überhaupt möglich ist. Diese Möglichkeit steht in der unmittelbarsten Verbindung mit der allgemeinen Frage: Ob der Mensch sich von den übrigen Naturdingen der Gattung, oder nur der Art nach unterscheide, ob sein Wille frey sey, oder nicht? mithin gerade mit der Frage, in wecher das Problem der gesamten praktischen Philosophie enthalten ist. Die Untersuchung dieser Möglichkeit erfordert daher eine Zurüstung, die wohl Niemand der gegenwärtigen Abhandlung, schon wegen des unmittelbaren Zwecks derselben, ansinnen wird, und am Ende dürfte auch diese ganze Untersuchung nur das Resultat liefern, daß der Mensch die Realität der Freyheit zwar überzeugend für sein Gefühl durch die That darthun, nie aber überzeugend für den Verstand aus Gründen ableiten könne. Jedoch der

Satz, daß der Wille des Menschen frey sey, mag auch noch so fest stehen, so erfordert es doch das freye Interesse der Speculation, in dem Versuche, den Charakter des Menschen bloß aus physischen Principien zu erklären, so weit, als nur immer möglich, zu gehen. Bis jetzt hat man noch kaum einen Anfang gemacht, die Erscheinungen der moralischen Welt auf diese Weise d. h. aus mechanischen und chemischen Principien zu erklären. Noch ist die Naturwissenschaft bey weitem nicht zu derjenigen Vollkommenheit gebracht worden, ohne welche ein jeder Versuch dieser Art nothwendig scheitern muß. Das, was in dieser Rücksicht besonders Montesquieu für die Philosophie, des p. R. gethan hat, beschränkt sich auf einige Bemerkungen über den Einfluß, den Clima und Landesart auf die Leidenschaften der Menschen haben.

2.) Eine zweyte Art von Principien bezieht sich auf die Thätigkeit des menschlichen Geistes und mithin der Gesetzgebenden Gewalt überhaupt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung gerichtet ist. Alles das, was zur Cultur des menschlichen Geistes überhaupt beyträgt, alles das, was ihn insbesondere über den Zweck, über den Inhalt und die Methode der Gesetzgebung aufklärt, gehört auch theils mittelbar theils unmittelbar in die Philosophie des p. R. Eine genauere Auseinandersetzung dieser Principien würde jedoch hier um so weniger an ihrer Stelle seyn, je mehr diese Principien theils in die allgemeine Culturgeschichte gehören, theils mit den Principien der dritten Art sehr nahe verwandt sind. Nur eine Bemerkung: So wie überall in der Natur, so scheint auch in dem menschlichen Geiste, ich möchte sagen, ein organisirendes Princip zu liegen, vermöge dessen

eine Idee, die mit einem ganzen System von Vorstellungen als Grundsatz, oder als Resultat in der unmittelbarsten Verbindung stehet, sobald sie einmal gefunden und auch nur unvollkommen in der Erfahrung angedeutet worden ist, gleichsam von selbst das ganze System dieser Vorstellungen herbeyführt und eine immer consequentere Darstellung dieses Systems zur Folge hat. Die Geschichte der katholischen Kirche überhaupt und des Pabstthumes insbesondere, die Geschichte der Brüdergemeine, die Geschichte der Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs und eine Menge anderer Thatsachen bestätigen unwidersprechlich diese Bemerkung; eine Bemerkung, die den Gesetzgeber auffordern muß, einen wissenschaftlichen Geist in seine Gesetzgebung zu legen.

Endlich 3.) die dritte Art von Principien begreift diejenigen Principien unter sich, wo-

durch die gesetzgebende Gewalt eine bestimmte Richtung erhält, zu einer bestimmten Thätigkeit aufgefordert wird. Alle diese Principien haben den gemeinsamen Charakter, daß sie das Interesse des Staats und der Gesetzgebenden Gewalt auf eine bestimmte Weise modificiren, wenn auch bald auf diese, bald auf eine andere Art, bald, indem sie den Zweck der Gesetzgebung, bald, indem sie die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, genauer bestimmen. Aber darin sind sie wesentlich unter einander verschieden, daß sie theils in dem Gemüthe des Menschen, theils in äußern Gegenständen ihren Grund haben. — Die erstern gehen aus dem politischen Charakter der Menschen überhaupt, oder, in wie fern von der Philosophie eines bestimmten positiven Rechts die Rede ist, aus dem Nationalcharakter dieses Volkes hervor. Die vollständige Darstellung dieser Principien würde eine eigene Wissenschaft, unter dem Nahmen

der politischen Psychologie, bilden. Die Beziehung, in welcher Phantasie, Religiosität, Freyheits- und Geschlechtsliebe, Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht auf das Interesse des Staats stehet, würde das Hauptthema dieser Wissenschaft seyn. — Die zweyte Art beziehet sich theils auf das gegenseitige Verhältniß der Menschen, (z. B. auf den Grad, in welchem ein Land bevölkert ist, auf die Lebensart des Volkes, auf die auswärtigen Verhältnisse des Staats u. s. w.) theils auf das Verhältniß, in welchem der Mensch zu der Natur stehet, (mithin z. B. auf das Clima, auf die Beschaffenheit des Landes, auf den Nationalwohlstand u. s. w.) — Unabsehbar ist das Feld, das sich so von allen Seiten für das philosophische Studium des positiven Rechts eröfnet. Denn so wie die Principien dieses Rechts schon an sich so mannigfaltig und so reichhaltig an Folgerungen sind, so ist die Ein-

heit dieser Principien, der Einfluß, den das eine auf das andere, entweder überhaupt oder unter gewissen Umständen, hat, ein neuer nicht minder wichtiger und schwieriger Gegenstand der Untersuchung.

II.) Abgeleitete Principien des positiven Rechts. — Wie oben bemerkt worden ist, beruhen diese Principien auf der Natur der verschiedenen möglichen Staatsformen. Man versteht aber unter einer Staatsform die bestimmte Art und Weise, wie die Staatsgewalt organisirt d. h. subjectiv bestimmt ist. Es enthält daher dieser Begriff sowohl die Beherrschungsform, als die Regierungsform unter sich, d. h. die Art, wie theils das Subject der Staatsgewalt bestimmt, theils die Ausübung der Staatsgewalt vertheilt ist. Die Beherrschungs-Form des Staats kann entweder einfach oder zusammengesetzt seyn. Einfache Beherrschungs-Formen

sind die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie. Die Regierungs-Form ist entweder despotisch oder republicanisch, je nachdem der Souverain zugleich Regent ist oder nicht. — Eine jede von dieser Beherrschungs- und Regierungsformen ist nun zuförderst schon in so fern ein Princip des positiven Rechts, als mit einer jeden Staatsform eine Menge Bestimmungen gesetzt sind, ohne welche der Staat nicht diese bestimmte Form haben würde. Allein eben diese Eigenschaft hat die Staatsform auch in so fern, als sich dadurch das besondere Interesse bildet, das der Souverain, die Regierung und das Volk im Verhältnisse zu einander haben. Einen sehr tiefen Blick in dieses Interesse that Montesquieu, wenn er Ehre als das Princip der Monarchie, Mäßigung als das Princip der Aristokratie, Tugend als das Princip der Demokratie aufstellt. Denn das Wesen der Monarchie ist Ungleichheit, das Wesen der Demokratie

Gleichheit, das Wesen der Aristokratie Gleichheit unter den Mitgliedern des souverainen Körpers, Ungleichheit im Verhältnisse des Souverains zum Volke. Jene Principien aber sind nichts anders, als die Mittel, das Wesen einer jeden Verfassung zu erhalten, und einen jeden Theil an das allgemeine Interesse des Staats zu fesseln.

Ein viertes Hülfsmittel endlich, das eine besondere Auszeichnung verdient, ist die Geschichte der Gesetzgebungswissenschaft. Von dieser in einem eignen Abschnitte.

VI.) Zur Geschichte der Gesetzgebungswissenschaft.

Die Geschichte einer Wissenschaft begreift in ihrem weitesten Umfange die Geschichte der Literatur, die Biographieen der Schriftsteller, die Geschichte der Fort- oder Rückschritte, die die Wissenschaft ihrer Form und ihrem Inhalte nach

nach gemacht hat. Hier wird nur von dem letztern Theile, oder von der eigentlichen Geschichte der Wissenschaft die Rede seyn. — Die Quellen dieser Geschichte sind nicht allein die Werke der Schriftsteller, die über die gesammte Wissenschaft oder über einzelne Theile derselben geschrieben haben, sondern auch die positiven Gesetze selbst, die in mehr, als einer Rücksicht, zugleich als wissenschaftliche Arbeiten betrachtet werden können. — Uebrigens erwarte man hier nicht eine in irgend einer Beziehung vollständige Geschichte, sondern nur Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaft bey denjenigen Völkern, deren wissenschaftliche und politische Cultur mit der unsrigen in einer unmittelbaren Verbindung steht. Ohnehin kann eine jede Universalgeschichte, auf dem Standpuncte, auf welchem jetzt die Menschheit steht, größtentheils nicht viel mehr, als eine Zusammenstellung der bekannten Particulärgeschichten seyn.

Auch in diesem Fache der Wissenschaften sind es die Griechen, mit deren Cultur die unsrige auf das genaueste zusammenhängt. Unter dem schönern Himmel ihres Vaterlandes, getrennt durch das Meer und durch Berge von allen andern Völkern des Erdbodens, und doch mit ihnen durch eben diese Meere in einem ununterbrochenen Verkehre, getheilt in eine Menge kleiner unaufhörlich unter einander entzweyten Staaten und doch Ein Volk durch Sprache, Sitten, Kenntnisse, Künste, gemeinschaftliche Götter und Spiele, schwangen sich die Griechen bis zu einem Grade der Cultur empor, der, besonders was die Allseitigkeit und den Einklang dieser Cultur betrift, nicht leicht einem andern Volke erreichbar seyn dürfte. Wohin man seinen Blick während der glänzenden Periode dieses Volkes wendet, überall regt sich ein höheres Leben, Alles wechselt mit einer rastlosen Beweglichkeit seine Formen, über Alles ist Ein Cha-

rakter, der Charakter der Phantasie, des Gefühls und der Natürlichkeit, verbreitet. Da hatte sich noch nicht der Verstand mit der Vernunft, die Vernunft mit dem Gefühle entzweyt; da hatte sich noch nicht das eine Vermögen des menschlichen Gemüths von dem andern isolirt, da war noch nicht eine jede Wissenschaft streng von der andern geschieden; in dem Herzen des Menschen, und nicht in den kalten Regionen des Verstandes lag die Quelle der That. — Die politische Verfassung Griechenlands entsprach dem allgemeinen Bilde, das hier von der Griechischen Cultur entworfen worden ist. Bis zu der Periode der Macedonischen Oberherrschaft war Griechenland in eine Menge kleinerer Staaten getheilt, ganz so wie es der Charakter einer Nation erheischte, die einer jeden die freye individuelle Entwickelung des Einzelnen hemmenden Fessel Feind war. Aus demselben Grunde gehörte der größte Theil dieser Staaten zu den

Freystaaten, in so fern man diese den monarchischen entgegensetzt; und die Verfassung derselben war so mannigfaltig, die Verfassung eines jeden einzelnen erlitt von Zeit zu Zeit so viele Veränderungen, daß kaum eine Verfassung denkbar ist, welche von den Griechen nicht wirklich versucht worden wäre. — Bey dieser Lage der politischen Angelegenheiten in Griechenland mußte die Gesetzgebungswissenschaft schon durch die Praxis die erheblichsten Fortschritte machen. Ein jeder von den vielen Staaten Griechenlands hatte und erforderte seine eigne Gesetzgebung; kaum ein Problem der Gesetzgebung konnte bey dieser Mannigfaltigkeit der Staaten, der Zeiten und Umstände gänzlich unberührt bleiben; die meisten mußten sich unter den verschiedensten Gesichtspuncten dem Gesetzgeber darstellen; die Noth, das Glücken oder Mißglücken gemachter Versuche belehrte den Staatsmann über das, was er zu thun hatte. — In der That ent-

halten auch die Gesetze der einzelnen Griechischen Staaten einen Schatz von Versuchen und Resultaten zum Besten der Wissenschaft, der durch das, was die Griechischen Philosophen darüber gesagt haben, noch lange nicht erschöpft ist. Zwar giengen die damaligen Gesetzgeber von einem ganz engern Standpuncte aus, als die jetzigen. Die mannigfaltigen Rücksichten, welche jezt die auswärtige Politik, der Handel, der vermehrte Aufwand des Staats, die Kirchenverfassung, die größere Ausdehnung des Landes und andere Umstände erfordern, hatten damals entweder noch gar keinen, oder einen weit geringern Einfluß auf die Gesetzgebung. Das Bedürfniß des Augenblicks oder der Charakter und die Lage des Volks bestimmten den Gesetzgeber, ohne daß dieser die verschiedenen Principien der Gesetzgebung streng von einander gesondert, oder überhaupt sein Geschäft wissenschaftlich betrieben hätte. Einige von diesen Principien z. B. die

Idee eines allgemeinen Völkerrechts waren den Griechen ganz unbekannt. Ja der Rechtsbegriff hatte sich noch gar nicht von den Grundsätzen der Moral und der Politik in dem Grade getrennt, daß er den ihm in der Gesetzgebung gebührenden Primat hätte einnehmen können. Gleichwohl verdienen die Griechischen Gesetze eben wegen dieses Unterschiedes, der zwischen ihnen und den neuern eintritt, eine besondere Auszeichnung. Gerade auf diese Weise gelangten sie zu dem innern Zusammenhange, zu der Einheit, Individualität und Harmonie mit dem Volkscharakter, die bey dem erweiterten Gesichtspuncte, aus welchem der neuere Gesetzgeber seinen Gegenstand betrachtet, so leicht verlohren geht. — Zu dieser innern Vollkommenheit der Griechischen Gesetzgebungen trug noch besonders der charakteristische Umstand bey, daß die Griechischen Staaten nicht selten einem einzelnen Manne die Abfassung ihrer Constitution übertrugen. Einen

solchen Auftrag erhielten unter andern Solon und Lykurg; jener von den Atheniensern, dieser von den Spartanern; und, daß ihr Geist nicht unter der Größe des Werkes war, beweist theils die lange Dauer der von ihnen abgefaßten Gesetze, theils die ausgezeichnete Rolle, die das eine und das andere Volk in der Griechischen Geschichte spielt. Denn wollte man leugnen, daß diese Rolle auch der Constitution, die Athen durch Solons, und Sparta durch Lykurgs Gesetze erhalten hatte, zuzuschreiben sey, so würde man vergessen, daß ohne Grundsätze keine Consequenz möglich ist, daß zweckmäßige Gesetze einer jeden Regierung die Beförderung des Gemeinbesten erleichtern, hingegen Eingriffe in das öffentliche Wohl wenigstens erschweren. Der Inhalt der einen und der andern Gesetzgebung muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Aber eine besondere Auszeichnung verdient hier die gänzliche Verschiedenheit der Maximen,

von welchen der eine und der andere Gesetzgeber ausgieng. Solon abstrahirte von dem Charakter der Nation die Gesetze, die er ihr gab; (daher dessen Worte: „daß er den Atheniensern nicht die besten Gesetze überhaupt, sondern nur die besten unter denen, die sie ertragen könnten, gegeben habe;“) Lykurg suchte durch seine Gesetze einen seinen Ideen angemessenen Volkscharakter zu erschaffen. Jener ließ der freyen Thätigkeit der Athenienser den möglichweitesten Spielraum; dieser unterwarf die Bildung und die gesammte Handlungsweise der Spartaner einer strengen und allgemeinen Regel. Ob wohl der erstere mehr von der Erfahrung, der letztere mehr von allgemeinen Ideen ausgieng, so liegt doch gerade der Solonischen Gesetzgebung das Princip der Freyheit, der Lykurgischen aber das Princip der Naturnothwendigkeit zum Grunde. Die erstere hat in cosmopolitischer, die letztere vielleicht in politischer Rücksicht vor der andern

den Vorzug; auf jeden Fall war die Aufgabe, die Lykurg zu lösen unternahm, bey weitem die schwierigere. Bey der Art, wie er dieses Unternehmen ausführte, charakterisiren vorzüglich zwey Dinge den genialen Gesetzgeber; einmal, daß er die Verfassung auf die Volkserziehung gründete, und dann, daß er nicht durch eine große Anzahl von Gesetzen, sondern, wie Plutarch in dem Leben des Lykurgs bemerkt, nur durch einige wenige sehr einfache Principien, die er in die Verfassung legte, seinen Zweck zu erreichen suchte. Lykurg, (mit dessen Gesetzgebung die Mosaische, dem Principe nach, die auffallendste Aehnlichkeit hat,) erreichte den Zweck, den er sich vorgesetzt hatte, so weit dieser vielleicht nur erreichbar war. — Alle diese Umstände, wodurch in Griechenland die Bearbeitung der Staatswissenschaft so sehr begünstiget wurde, konnten von den Griechischen Philosophen, bey einer unbeschränkten Freyheit der Meinungen,

um so weniger unbenutzt bleiben, je mehr die Untersuchungen dieser Philosophen besonders seit Sokrates, auf das Praktische gerichtet, gleichsam in das wirkliche Leben verflochten waren. Ja man kann annehmen, daß die Griechischen Philosophen die Staatswissenschaften schlechthin als einen wesentlichen Theil der Philosophie betrachtet haben. Wenigstens wird man unter den Philosophen, deren Leben Diogenes Laertius beschrieben hat, nach Sokrates kaum einen einzigen finden, der nicht über Politik und über die vollkommenste Gesetzgebung geschrieben hätte. Nur eine geringe Anzahl dieser Werke sind auf unsere Zeiten gekommen. So viel man aus diesen und aus andern Nachrichten schließen kann, unterscheidet sich die Art, wie die Griechen über politische Gegenstände philosophirten, von der heutigen vorzüglich darin, daß sie die verschiedenen Principien der Staatswissenschaft weniger von einander sonderten, daß sie manche Theile

dieser Wissenschaft z. B. die Staatswirthschaft und die Polizey, entweder gar nicht, oder doch nur beyläufig berührten, daß sie die Staatswissenschaft nicht als eine für sich bestehende Wissenschaft, sondern als einen Theil der praktischen Philosophie überhaupt bearbeiteten. Die wichtigsten unter den Werken, die sie über politische Gegenstände schrieben, sind diejenigen, die von der Politik überhaupt, (περι της πολιτικης) und die, welche von den vollkommensten Gesetzen, also unmittelbar von der Gesetzgebungswissenschaft (περι των νομων) handeln. Der Inhalt und das gegenseitige Verhältniß der Werke von der einen und von der andern Gattung mußte natürlich, nach der Verschiedenheit der Verfasser, von sehr verschiedener Art seyn. Plato, dessen politische Grundsätze mit dem Geiste der Lykurgischen Gesetzgebung auf das auffallendste verwandt sind, (denn, so wie Lykurg von dem Principe ausgieng, die Spartaner für den Staat

und nur für diesen zu bilden, den Menschen dem Bürger, den Einzelnen dem Ganzen aufzuopfern, so ist gerade diese Idee auch in der Republik des Plato die herrschende, nur daß Plato den Staat zu dem Ideale des vollkommensten Menschen veredelt,) Plato entwirft in dem Werke von der Politik das Ideal eines schlechthin vollkommenen Staats; in dem Werke von den Gesetzen stellt er nur eine solche Gesetzgebung mit ihren Gründen auf, die in Beziehung auf das, was in der Erfahrung ausführbar ist, die vollkommeuste seyn würde. Beyde Werke erstrecken sich ohngefähr über dieselben Gegenstände; aber der Gesichtspunct ist verschieden, aus welchem das eine und das andere Werk diese Gegenstände betrachtet. Das erstere ist gleichsam eine Metaphysik der Politik, das andere ein Versuch eines allgemeinen auf die wirkliche Welt berechneten Gesetzbuches. Andere Philosophen scheinen das Verhältniß zwischen den Werken der

einen und der andern Gattung so bestimmt zu haben, daß die Werke der erstern Art allgemeine Untersuchungen über die vollkommenste Staatsverfassung enthielten, in den Werken der letztern Art aber ein vollständiges Gesetzbuch für die in jenen gefundene vollkommenste Staatsform entworfen wurde. (Nach der erstern Idee verhält sich die eine Gattung zur andern, ohngefähr wie die reine zur angewendeten, nach der zweyten, wie die allgemeine zur speciellen Politik.) Wenigstens hat Cicero, dieser treue Nachahmer der Griechen, in seinen beyden Werken: de republica und de legibus, diesen Plan befolgt.

Ich gehe jetzt zur Geschichte der Gesetzgebungswissenschaft bey den Römern fort. Die Gesetzgebung dieses Volks zeichnet sich schon durch den Gebrauch, der eine so lange Reihe von Jahrhunderten bey so vielen und so ver-

schiedenen Nationen davon gemacht worden ist, so sehr vor der Gesetzgebung aller andern Völker aus, mit dem Inhalte der römischen Gesetze stimmen selbst die Resultate der neuesten philosophischen Untersuchungen in dem Grade überein, daß die Geschichte der Wissenschaft bey diesem Volke eine ganz vorzügliche Ausbeute, selbst in wissenschaftlicher Rücksicht, verspricht. Besonders das Civilrecht der Römer verdient dieses Lob; auf dieses werden sich daher die folgenden Bemerkungen ganz allein beschränken. — Allein, so auffallend auch diese Bemerkung scheinen kann, so haben doch die Römer für die Wissenschaft der Civilgesetzgebung unmittelbar nur sehr wenig gethan, mit andern Worten, das Civilrecht ist zwar von den Römischen Juristen mit einer Sorgfalt und mit einem Erfolge bearbeitet worden, daß in ihren Werken ein Schatz von Resultaten für den Gesetzgeber liegt; allein man findet nicht, daß von ihnen die Gesetzgebungswissen-

schaft als eine für sich bestehende von der Rechts-wissenschaft unterschiedene Wissenschaft bearbeitet worden wäre; auch hatten die Römer eigentlich nie ein vollständiges Privatgesetzbuch, sondern nur eine sehr vollständige Sammlung von Entscheidungen einzelner Fälle, die bey ihnen die Stelle eines Gesetzbuches vertrat. Ich will mich deutlicher erklären. Die Rechtswissenschaft ist, wie sich in dem Verfolge dieses Werkes zeigen wird, zwar eine Quelle und die Hauptquelle der Gesetzgebung, allein die Gesetzgebungs- und die Rechtswissenschaft sind eben so wenig eine und dieselbe Wissenschaft, als die Art, wie der Gesetzgeber und der Rechtsgelehrte ihren Gegenstand behandeln, dieselbe ist. Es versteht sich daher von selbst, daß die römischen Juristen, in so fern sie bloß die Rechtswissenschaft und namentlich die positive zum Gegenstande ihrer Schriften machten, nicht unmittelbar für die Vervollkommnung der Gesetzgebungswissenschaft arbeiteten.

Allein gerade auf diesen Zweck waren alle Werke der römischen Juristen, so viel uns von dem Inhalte derselben bekannt ist, ausschließlich berechnet. So wie sich diese Meister in der analytischen Methode schon bey der Bearbeitung der Rechtswissenschaft größtentheils nur darauf beschränkten, die vorhandenen wenigen positiven Gesetze an der Hand der Analogie und der Induction zu erklären, ohne den philosophischen Theil der Rechtswissenschaft als ein für sich bestehendes Ganze zu behandeln; so waren sie noch weiter davon entfernt, sich das Problem der Gesetzgebungswissenschaft in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Individualität vorzulegen. Die unmittelbare Beziehung auf die Praxis, in welcher die Rechtswissenschaft bey den Römern stand, die Art, wie die Juristen gewöhnlich gebildet wurden, der Zustand der Philosophie bey diesem Volke, bey welchem sie nie so lebendig, wie bey den Griechen, in

das wirkliche Leben eingriff, diese und andere Umstände gaben den Römischen Juristen diese unmittelbare Richtung auf das Praktische, auf welcher hauptsächlich das Eigenthümliche der Römischen Jurisprudenz beruhet. Uebrigens brauch ich es wohl kaum zu erinnern, daß auch von Nichtjuristen bey den Römern nur wenig für unsere Wissenschaft gethan worden ist. Das einzige philosophische Werk dieser Art, das auf uns gekommen ist, Ciceros Bücher von den Gesetzen, hat nur in so fern etwas Eigenthümliches, wodurch es sich von den Werken der Griechen unter demselben Titel unterscheidet, als es die Gesetze der Römischen Republik als das Ideal einer vollkommenen Gesetzgebung aufstellt. — Desto mehr sollte man von den Römischen Gesetzen für die Wissenschaft der Gesetzgebung erwarten, da Jurisprudenz und Gesetzgebung in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander stehen. In der That ist

Bayerische Staatsbibliothek München

auch die Civilgesetzgebung der Römer und die Geschichte derselben für den Gesetzgeber in so fern in einem hohen Grade interessant, als er bey den Römern die Aufgabe gelöst findet, die Jurisprudenz an die Stelle der Gesetzgebung zu setzen, die letztere durch die erstere (per auctoritatem prudentum) größtentheils entbehrlich zu machen. Wenn man erwägt, daß die Anzahl der eigentlichen Gesetze über das Privatrecht (wohin die leges und plebisscita, späterhin die Peta zu rechnen sind,) nur unbeträchtlich war, daß die Edicte der Prätoren und die kayserlichen Constitutionen zu einem großen Theile in wissenschaftlichen Entscheidungen bestehen, daß die Schriften der Juristen noch in dem Gesetzbuche Justinians die bey weitem reichhaltigste Quelle des Römischen Rechts sind, so kann wohl über die Richtigkeit jener Thatsache kein Zweifel seyn. Aber das muß befremden, wie eine solche Justizverfassung, die das

Recht der Willkühr wissenschaftlicher Untersuchungen Preis zu geben scheint, nur überall bestehen konnte. Bey einer genauern Untersuchung dürfte sich jedoch das Räthsel größtentheils lösen. Die Rechtswissenschaft hatte bey den Römern, schon an sich nicht so, wie bey uns, den Wechsel philosophischer Meinungen und die Paradoxie des Einzelnen zu fürchten, da sich noch nicht der philosophische Theil von dem positiven, die Theorie von der Praxis getrennt hatte, da die Methode, nach welcher die Rechtswissenschaft bearbeitet wurde, (die Methode der Analogie und der Induction,) zur Einheit des Ganzen nothwendig hinführen mußte. Allein auch politische Rücksichten und Einrichtungen sicherten das Volk gegen die Willkühr der Rechtsgelehrten. So lange die Republik bestand, konnte sich der Rechtsgelehrte von der praktischen Brauchbarkeit seiner Gutachten, mithin von der Uebereinstimmung derselben mit dem

hergebrachten Rechte, und nur von dieser Ansehen und Aussicht auf die ersten Staatswürden, die durch Volkswahl ertheilt wurden, versprechen. Das Prätorische Recht, so sehr es auf der einen Seite dazu beytrug, die Vorschläge der Juristen zu wahren, mit dem Geiste der Verfassung übereinstimmenden Verbesserungen zu benutzen, (die aequitas, als das Princip dieses Rechts, war die Maxime, das philosophische Recht, in so fern es mit dem Geiste des positiven übereinstimmte, zu sanctioniren,) war doch auf der andern Seite zugleich ein mächtiger Damm gegen die Anmaßungen der Juristen. (Actionem dabo vel non dabo) Unter den Kaysern endlich hatten die Urtheile und Gutachten der Juristen nur in so fern praktische Gültigkeit, so daß die Richter darnach zu sprechen verbunden waren, als einem das Amt eines Rechtsconsulenten von dem Kayser übertragen worden war, eine Einrichtung, die keines-

weges von dem Kayser Hadrian, wie man gewöhnlich glaubt, allgemein aufgehoben wurde. —

Die Geschichte des Mittelalters, die das Mittelglied zwischen der ältern und der neuern Cultur ist, enthält für die Geschichte unserer Wissenschaft einen sehr reichhaltigen Stoff. Zwar würde man in den philosophischen Schriften dieses Zeitalters vergebens nach neuen Aufschlüssen über diese Wissenschaft oder nur überall nach einer Bearbeitung derselben suchen. Die praktische Philosophie war überall nicht der Lieblingsgegenstand der Scholastiker; sey es nun, daß der Zustand der positiven Theologie, oder die Simplicität jener Wissenschaft, oder andere Umstände dem philosophischen Studio eine andre Richtung gaben. Auch in der Politik hielt man sich ausschließend an das bekannte Buch des Aristoteles über diesen Gegenstand. Das

in seiner Art einzige politische Werk, das aus jenem Zeitalter auf uns gekommen ist und schon eine ausführlichere Inhaltsanzeige verdiente, (die 4 Bücher de regimine principum, die man gewöhnlich dem Thomas de Aquino zuschreibt, wahrscheinlicher aber, nach einer Nachricht beym Tritbemius de ſcriptt. eccleſ. c. 490., den Aegidius Romanus oder de Colonna, einen scholastischen Theologen zu Paris, der um d. J. 1315. starb, zum Verfasser haben,) enthält größtentheils Aristotelische Grundsätze, nur daß der Verfasser die Aristotelische Politik mit der damaligen Kirchen- und Staatsverfassung auf eine oft höchst sonderbare Weise in Verbindung setzt. — Aber desto interessanter für unsern Zweck ist die Geschichte der damaligen Gesetzgebung theils an sich, in so fern sie uns mit einigen merkwürdigen Versuchen in der Gesetzgebungskunst bekannt macht, theils in Beziehung auf die neuere Cultur un-

ſerer Wiſſenſchaft, die durch den Geiſt und durch die Folgen jener Geſetze vorbereitet wurde. — Die in jeder Rückſicht merkwürdigſten politiſchen Inſtitute des Mittelalters ſind, die Hierarchie, das Lehnsſyſtem, und die Städtiſche Verfaſſung. Vergleicht man dieſe Inſtitute unter ſich aus dem Geſichtspuncte des Geſetzgebers, ſo verdient wohl die Hierarchie vor den übrigen unbeſtritten den Vorzug. Man erwäge nur den Gedanken, auf dem doch am Ende die Hierarchie beruhet, ein irdiſches Reich auf die Furcht vor einer unſichtbaren Macht, vor Uebeln, die keine Erfahrung beurkundet, zu gründen, — man vergleiche mit dieſer Idee die lange Dauer dieſes Reichs, den Kampf, den es mit den verſchiedenſten mit den ſonſt mächtigſten Feinden ſiegreich beſtanden hat, — und man wird gewiß in der hierarchiſchen Verfaſſung der katholiſchen Kirche den höchſten Triumph der menſch-

lichen Vernunft zu bewundern geneigt seyn. Ja es würde kaum erklärbar seyn, wie in einem angeblich so finsteren Zeitalter ein in sich so vollendetes Gebäude errichtet werden konnte, wenn nicht theils das organisirende Princip, das in einem jeden Systeme, (und die Hierarchie kann auf den Rang eines Systems die gültigsten Ansprüche machen,) so bald es einmal gefunden ist, liegt, theils der Einfluß, den die Mosaische Gesetzgebung, ein in seiner Art eben so vollendetes Ganze, auf die Ausbildung der Hierarchie hatte, in Anschlag zu bringen wären. Das Studium dieser Verfassung ist nicht etwa bloß für den Gesetzgeber und Regenten der Kirche von Interesse. Eine jede Gesellschaft, die unter einer Gewalt steht, ist ihrem Wesen nach ein Staat. Es giebt kaum einen Gegenstand der Politik über welchen nicht die Geschichte oder die Gesetzgebung der katholischen Kirche die bedeutendsten Aufschlüsse

enthielte. — Das Lehnssystem ist zwar in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und innere Consequenz der Hierarchie auf keine Weise gleichzusetzen; aber schon als ein Versuch, die Verfassung und Verwaltung des Staats mit dem Eigenthume an Grund und Boden und mit dem Interesse der Landeigenthümer in die möglichgenaueste Verbindung zu setzen, verdient das Lehnssystem in einem hohen Grade die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. — Auf einem ganz andern Principe beruhte die Verfassung und Gesetzgebung der Städte im Mittelalter, auf dem Interesse der Handlung und der Gewerbe. Freylich ist es nicht das wahre Handelsinteresse, das aus diesen Gesetzen spricht. Dieses Interesse, das auf eine uneingeschränkte Freyheit des Handels und der Gewerbe gerichtet ist, mußte einem Zeitalter fremd seyn, in welchem ein Jeder für seine Sicherheit und für sein Fortkommen durch Zunftverbindungen zu

sorgen genöthiget war, in welchem eine jede Stadt ein isolirtes, überall von Feinden umringtes Ganze bildete, in welchem dem natürlichen Hange des Menschen, sein wahres öconomisches Interesse aus kurzsichtigem Eigennutze zu verkennen, weder durch Wissenschaften, noch durch allgemeine Polizeygesetze entgegengearbeitet wurde. Indessen so wie aus dem Zunftgeiste der damaligen Stadtgesetze ein dem Anscheine nach sehr consequentes Finanzsystem hervorgieng, welches späterhin in den meisten Europäischen Staaten im Großen angewendet wurde, und noch immer von dem erheblichsten Einflusse auf die gesammte Staatsverwaltung ist; so findet man doch in eben diesen Stadtgesetzen auch eine nicht geringe Anzahl von Anordnungen, die in einem weit freyern weltbürgerlichen Geiste abgefaßt sind. — Neue, auch für den Gesetzgeber interessante Resultate endlich erhält man, wenn man die gemeinsame

Zweckbeziehung dieser politischen Institute, den Einfluß, den sie gegenseitig auf einander hatten, das Verhältniß, in welchem das durch ganz Europa verbreitete Römische Recht zu jenen Instituten stand, in Erwägung zieht. Um nur eines einzigen von diesen Resultaten zu gedenken, so war die Idee eines allgemeinen Europäischen Völkerstaats der Charakter, die Allgemeinheit und die Identität der neuern Europäischen Cultur, die Uebereinstimmung unter den verschiedenen Verfassungen der Europäischen Staaten u. s. w. eine Folge theils von dem Einklange jener Principien, theils von dem Kampfe zwischen ihnen: eine Folge, die auf die Schicksale der Gesetzgebung und der Gesetzgebungswissenschaft in dem neuern Europa den entschiedensten Einfluß hatte.

Mit dem 16ten Jahrhunderte beginnt ein neues Zeitalter in der Geschichte von Europa,

zum Theil in der Weltgeschichte überhaupt. Nach einem langen und schweren Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, zwischen dem Interesse der Städte und des Adels, giengen endlich überall bestimmtere politische Formen und Verhältnisse aus dem allgemeinen Chaos hervor. Das Wiederaufleben der humanistischen Wissenschaften, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika, der unmittelbare Verkehr mit Ostindien, die Reformation, neue politische Verhältnisse, die zufällig unter den Europäischen Mächten eintraten, führten eine Revolution herbey, die in allen Theilen von Europa und in einem jeden Zweige der Europäischen Cultur mehr oder weniger gefühlt wurde. Die einzelnen Europäischen Staaten gewannen nach und nach fast in demselben Grade an innerer Festigkeit und Einheit, in welchem sie sich gegenseitig immer feindseliger von einander trennten.

Die politischen Institute des Mittelalters, so wichtig sie auch mittelbar für den Zustand des neuern Europa blieben, wurden doch dem Interesse der Regenten gemäß entweder ganz aufgehoben oder sehr bedeutend verändert. Bis ins 17te Jahrhundert war es die Religion, seit dieser Zeit war es die Handlung, die der Europäischen Politik bald als Zweck bald als Mittel zum Grunde lag. Ueber alle Theile des menschlichen Wissens und Wirkens verbreitete sich nach und nach der Geist der Neuerung und des Emporstrebens, die dem Mittelalter eigne kleinliche Ansicht der Welt und der Weltbegebenheiten machte höhern und allgemeinern Gesichtspuncten Platz, und eine sich immer weiter verbreitende, mehr weltbürgerliche als nationelle Cultur vereinigte die verschiedenen Nationen von Europa immer mehr zu einem gesellschaftlichen Ganzen. — Auffallend ist es, daß die Gesetzgebung und Gesetzgebungswissenschaft so lange weit hinter dem

andern Theilen der Staatsverwaltung und der Politik zurückblieben. Bis in das vorige Jahrhundert begnügte man sich fast in ganz Europa mit dem Römischen und dem Canonischen Rechte, so häufig auch diese Rechte, ungeachtet aller von den Rechtsgelehrten angewandten Bemühungen, jene Rechte praktisch-brauchbar zu machen, mit dem Geiste der Zeit und der Verfassung im Widerspruche standen. Nur in dringenden Fällen machte man einzelne Anordnungen, ohne an die Abfassung allgemeiner Gesetzbücher zu denken. Es ist jedoch diese Erscheinung nichts weniger, als unerklärbar. Ueberhaupt ist das Bedürfniß nach Gesetzen für die Regierung, so wie das Bedürfniß, Grundsätze zu haben, für den einzelnen Menschen, keinesweges so dringend, als man wohl glauben sollte. Die Anhänglichkeit an das einmal Hergebrachte, (und mithin an das Römische und Canonische Recht,) hatte in Europa z. B.

an der Religion noch besondere Stützen. Sodann beschäftigte anfangs die Reformation, und in der Folge die auswärtige Politik in dem Grade die Aufmerksamkeit der Regierungen, daß sie schon dadurch von der Ausführung allgemeiner Plane zur Verbesserung der innern Staatsverwaltung abgehalten werden mußten, auch ohne die in diesem Falle eintretenden besondern politischen Rücksichten, z. B. daß es oft bedenklich ist, den wohlthätigen Einfluß, den die fortschreitende Cultur auf das Herkommen hat, durch eine Gesetzgebung zu hemmen, in Erwägung zu ziehen. — Hierzu kam, daß auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Politik und insbesondere der Gesetzgebungskunde nur erst in den neuern Zeiten d. h. seit dem 18ten Jahrhunderte beträchtlichere Fortschritte machte. So wie sich die Philosophie überhaupt nur langsam den Fesseln entzog, die ihr theils positive Glaubensbekenntnisse, theils das Ansehen der Grie-

chischen Philosophen angelegt hatten, so giengen auch die Staatswissenschaften noch lange den einmal betretenen Weg. Die Bearbeitung der Wissenschaften steht überhaupt in dem genauesten Zusammenhange mit dem gesellschaftlichen Verhältnisse der Schriftsteller, mit der Achtung und Auszeichnung, die ihnen im bürgerlichen Leben zu Theil wird, und, was nahmentlich die Staatswissenschaften anlangt, mit dem politischen Einflusse ihrer Bearbeiter. Durch ein Zusammentreffen von Umständen aber, das man, ich weiß nicht ob glücklich oder unglücklich nennen soll, geschah es, daß die Philosophie der Schule in den meisten Europäischen Ländern fortdauernd von der Philosophie des Lebens getrennt blieb. Auch die politischen Schriftsteller theilten dieses Schicksal, sey es nun, daß ihnen die Art, wie sie ihren Gegenstand bearbeiteten, oder die Sprache, deren sie sich bedienten (bekanntlich war die Lateinische

Sprache die allgemeine Gelehrten-Sprache in Europa,) hinderlich war. Endlich befreyten sich aber auch die Staatswissenschaften von der Vormundschaft, die bisher der Freyheit und Selbstständigkeit politischer Untersuchungen im Wege gestanden hatte. Ja es wurde bald dieser Theil der menschlichen Kenntnisse in einem Grade bearbeitet, daß zur Vollendung des Gebäudes nur wenig übrig zu seyn scheint. Durch den Lauf der Begebenheiten selbst, insbesondere durch den Einfluß, den das Handelsinteresse auf die innere und äußere Verwaltung der Europäischen Staaten erhielt, wurden die Politiker auf eine Menge Gegenstände und Aufgaben geleitet, die den Griechen kaum dem Nahmen nach bekannt gewesen waren. Durch die Fortschritte, die die Philosophie überhaupt in Europa machte, belehrt, fiengen die Bearbeiter der Staatswissenschaft an, die verschiedenen Principien derselben, das Recht von der Moral, und beyde von der

Politik in der engern Bedeutung immer sorgfältiger zu trennen. Die Anwendung, die von der Philosophie auf alle Theile des menschlichen Wissens gemacht wurde, auf der einen, und der Zuwachs, den die historische Erkenntniß auf mehr als einem Wege erhielt, auf der andern Seite, beförderten den Wachsthum der mit der Politik verwandten Wissenschaften. Schon aus diesen Gründen mußte sich der Standpunct erhöhen, aus welchem man den Gegenstand der Staatswissenschaft betrachtete. Aber auch der Geist der Freyheit, der durch einen langen Kampf über religiöse Meinungen, so wie durch den politischen Druck, den man der Reformation oder der Anarchie des Mittelalters entgegengesetzt hatte, mächtiger geweckt worden war, alle die Ursachen, wodurch die Europäische Cultur einen gleichförmigen und weltbürgerlichen Charakter erhielt, ja selbst der Umstand, daß die Bearbeitung der Staatswissenschaft mehr

der Schule anheim gefallen war, mußte die Folge haben, daß die Staatswissenschaft aus dem Gesichtspuncte des Cosmopolitismus, als eine Wissenschaft, deren Grundsätze auf Allgemeingültigkeit zu berechnen wären, bearbeitet wurde. Endlich gelang es auch den wissenschaftlich-politischen Schriftstellern, einen bedeutenden Einfluß auf die Praxis zu erhalten. Freylich zeigte sich bey dieser Gelegenheit, daß die Erwartungen, die so viele vorzügliche Köpfe von der Realisirung der gefundenen Resultate gehegt hatten, zu einem großen Theile entweder zu voreilig oder überall zu überspannt gewesen waren. Indessen kann man eben so wenig, ohne im höchsten Grade partheyisch zu seyn, das viele Gute verkennen, das durch die Anwendung der Theorie auf die Praxis entweder schon jezt geleistet, oder doch für die Zukunft eingeleitet worden ist.

Auch die Gesetzgebungswissenschaft machte unter diesen Umständen die bedeutendsten Fortschritte; auch diese Wissenschaft blieb nicht ohne den vielseitigsten und wichtigsten Einfluß auf die Praxis. Zwar wurde die Wissenschaft nur von Wenigen in ihrem ganzen Umfange bearbeitet, — Filangieri ist darunter einer der bekanntesten, — aber desto mehr gewannen einzelne Theile der Wissenschaft, desto mehr näherten sich diejenigen Wissenschaften der Vollkommenheit, aus welchen die erstere ihre Grundsätze entlehnt. Eine Menge neuer Gesetze, ja selbst vollständige Gesetzbücher waren eine unmittelbare Folge von diesem verbesserten Zustande der Wissenschaft. Das Preußische Gesetzbuch, das Französische und mehrere andere, (zu welchen bald das Rußische, wetteifernd um den Preis, kommen wird,) zeichnen sich insgesammt dadurch aus, daß sie mehr auf allgemeinen philosophischen Grundsätzen, als auf individuellen Maximen und Eigenheiten der Nation beruhen.

Der

Gesetzgebungs-Wissenschaft

erster

oder

theoretischer Theil.

Erster Abschnitt

Grundsätze

der

Gesetzgebungs-Wissenschaft

über den

Inhalt der Gesetze.

Die Gesetzgebungswissenschaft hat im allgemeinen denselben Gegenstand, wie die Staatswissenschaft überhaupt; nur daß sie diesen Gegenstand in einer ihr eigenthümlichen Beziehung betrachtet. Es wird daher in diesem Abschnitte der Gegenstand der Staatswissenschaft theils an sich, theils in Beziehung auf die Gesetzgebung zu betrachten seyn. Uebrigens enthält die erstere Abtheilung nur eine Einleitung und Vorbereitung zu der zweyten.

Erste Abtheilung.

Von den Principien der Staatswissenschaft an sich betrachtet.

§. 1.

Der Mensch hat in zwey ganz verschiedenen einander gerade entgegengesetzten Reichen das Bürgerrecht, in dem Reiche der Freyheit, und in dem Reiche der Natur. Die Vereinbarkeit des einen Reiches mit dem andern, der Existenz in dem einen, mit der Existenz in dem andern, ist die Aufgabe der gesammten Philosophie, so wie die wahre oder scheinbare Unvereinbarkeit zwischen beyden die einzige Aufforderung zum Philosophiren.

Sobald dem Menschen, den dieser ewige Widerspruch zwischen Natur und Freyheit zur

Untersuchung weckte, das Wesen der einen und der andern verständlicher geworden ist, so wird sich für ihn jener Widerspruch, in praktischer Rücksicht, in die Fragen auflösen; erstens: Wie kann die Freyheit des einen Menschen mit der Freyheit der übrigen in einer Natur bestehen, in welcher der eine den andern zwingen, die Willkühr des einen der Thätigkeit des andern unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen kann? und zweytens: Wie kann eine Natur, wie können die Menschen als Naturwesen neben einander bestehen, da die Ordnung der Natur durch die Freyheit der Menschen gewaltsam aufgehoben werden kann?

Beyde Fragen führen am Ende zu demselben Resultate, d. h. zu der Aufgabe: Welches sind die praktischen Bedingungen, von welchen die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freyheit der Menschen abhängt? oder, mit andern

Worten, welches sind die praktischen Bedingungen, auf welchen die Möglichkeit eines rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen beruht? Denn das Recht ist der Inbegriff der praktischen Bedingungen, (Gesetze) von welchen die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freyheit der Menschen abhängt.

Gleichwohl ist es in praktischer Rücksicht nichts weniger, als gleichgültig, ob man auf dem einen oder auf dem andern Wege zu der nurgedachten Aufgabe gelangt, ob man die Möglichkeit der Freyheit in Beziehung auf die Existenz der Menschen in der Natur, oder die Möglichkeit der Natur in Beziehung auf die Freyheit der Menschen als den Zweck der Untersuchung betrachtet. So gewiß der erstere Gesichtspunct zur Achtung für die moralische Würde des Menschen hinführt, eben so leicht kann der andere dazu verleiten, diese Würde im Menschen

zu verkennen; und das Anerkennen oder Verkennen dieser Würde muß in dem vorliegenden Falle von desto wichtigern Folgen seyn, je mehr davon das Urtheil abhängt, zu welchem im Staate so oft der Drang der Umstände auffordert, ob die Noth oder das sogenannte Nothrecht eine Ausnahme von der Regel erfordere oder nicht. So gewiß der Moralphilosoph dem erstern Gesichtspuncte von dem letztern den Vorzug geben wird, eben so leicht dürfte der praktische Staatsmann geneigt seyn, den zweyten Gesichtspunct ausschließlich zu verfolgen.

§. 2.

Die Wissenschaft, die zur Beantwortung der aufgestellten Aufgabe bestimmt ist, kann die Staatswissenschaft genannt werden. Denn der Staat ist eine Anstalt, durch welche die äußere Freyheit der Menschen gegenseitig in Uebereinstimmung gesetzt werden soll, und mithin die

Staatswissenschaft eine Wissenschaft der praktischen Bedingungen, auf welchen diese Uebereinstimmung beruhet.

Es können aber diese Bedingungen entweder durch und mit dem Begriff der äußern Freyheit gegeben seyn oder nicht. Die Staatswissenschaft, in wie fern sie die Bedingungen der erstern Art enthält, (mithin eine bloß analytische Wissenschaft ist,) wird Rechtswissenschaft, in dem andern Falle aber Politik genannt. Zwar bezwecken beyde Wissenschaften die Darstellung eines rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen. Allein der Rechtsbegriff ist von einem weit größern Umfange, als der Begriff der Rechtswissenschaft. Jener enthält alle und jede praktische Bedingungen des äußern Friedens, diese nur die durch die äußere Freyheit, als den Gegenstand des Rechts, bestimmten, unter sich. Nur in wie fern sich die Staatswissenschaft auf

die Bedingungen der letztern Art bezieht, gehört ihr der Nahme, Rechtswissenschaft; da nun in so fern das Recht Zweck und Princip der Wissenschaft zugleich ist. Zwar ist der Staat verpflichtet, die Grundsätze der einen und der andern Wissenschaft zu sanctioniren; jedoch nicht auf dieselbe Weise und nicht in demselben Grade.

A.) Von der Rechtswissenschaft.

§. 4.

Soll die Rechtswissenschaft die (objectiv bestimmten) Bedingungen enthalten, auf welchen die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freyheit der Menschen beruhet, so muß sie bestimmen, theils was einem Jeden gebührt, theils wie einem Jeden für das, was ihm gehört, Gewähr geleistet werden kann. Die Rechtswissenschaft, in wie fern sie sich auf den erstern Gegenstand beziehet, wird Privat-Rechts-

wissenschaft, in wie fern sie die letztere Aufgabe beantwortet, die Wissenschaft des öffentlichen Rechts genannt. (Denn, wie sich weiter unten zeigen wird, die verlangte Gewährleistung ist nur durch die Constituirung einer öffentlichen Gewalt erreichbar.) Die erstere Wissenschaft enthält daher Bedingungen der Möglichkeit, die letztere Bedingungen der Wirklichkeit. Die erstere kann als der theoretische, die letztere als der praktische Theil der Rechtswissenschaft betrachtet werden. Das Problem der erstern ist unbedingt, das Problem der letztern nur Bedingungsweise mit der Aufgabe der Rechtswissenschaft überhaupt gesetzt. Der Bearbeitung des öffentlichen Rechts muß daher die Untersuchung der Frage vorausgehen, ob und in wie fern die Nothwendigkeit einer Gewährsleistung für das Mein und Dein der Menschen eintritt, oder nicht? Das Resultat dieser Untersuchung mag aber ausfallen, wie es

will,

will, so ist doch der Staat, der Gegenstand des öffentlichen Rechts, als eine Beschränkung der äußern Freyheit, so einzurichten und zu verwalten, daß dadurch die Nothwendigkeit, auf welcher der Staat beruhet, entweder ganz aufgehoben oder doch, so viel möglich, vermindert werde.

§. 5.

I.) Privatrecht. Die gesammte Rechtswissenschaft beruhet auf der Thatsache, daß der Mensch, ungeachtet er durch das Gesetz der Pflicht zur Freyheit berufen ist, dennoch als ein Theil der Natur unter den Gesetzen derselben steht. Die Aufgabe, welche aus dieser Thatsache unmittelbar hervorgeht, ist die: Wie kann der Mensch in der Natur auf eine seiner Freyheit entsprechende Weise existiren? mit andern Worten: wie kann das, was geschieht, zu einem Producte der menschlichen Freyheit gemacht werden?

Die Bedingungen, von welchen hier die Rede ist, sind theils ihrer Form, theils ihrer Materie nach zu bestimmen. Die Form derselben kann nun physische Nothwendigkeit, und mithin, in Beziehung anderer Menschen, nur physischer Zwang seyn; denn eben darin besteht das Wesen einer physischen Bedingung überhaupt. Zwar scheint es auf einen Widerspruch hinauszulaufen, wenn solchemnach ein Mensch den andern einem Zwange unterwerfen kann, wenn mithin die Freyheit um der Freyheit willen aufgehoben werden soll. Jedoch dieser Widerspruch hebt sich dadurch, daß jener Zwang nur nach einem allgemeinen Gesetze, und daher nur zum Besten der Freyheit überhaupt ausgeübt werden darf. Der Mensch hat also Rechte, d. h. es ist ihm, wenn er anders als ein freyes Wesen in der Natur existiren soll, moralisch möglich, andern Zwangsverbindlichkeiten aufzuerlegen. Jedoch hat er diese Rechte nur von

Rechtswegen, d. h. nur in so fern, als seine Freyheit mit der äußern aller andern in Uebereinstimmung steht.

Was die materielle Verschiedenheit jener Bedingungen betrifft, so ist zuförderst der Begriff der physischen Existenz einer Person genauer zu bestimmen. Eine jede Existenz ist aber ein Verhältniß der Wechselwirkung. Ein Gegenstand existiret nur in so fern in der Natur, als er Ursache und Wirkung ist, als er in andern Körpern Veränderungen hervorbringt, und von diesen wiederum verändert wird. Soll daher der Mensch als ein freyes Wesen in der Natur existiren, so muß theils eine Causalität dem Menschen in der Natur zu Gebothe stehn, theils die Causalität der Natur der Freyheit des Menschen entsprechen, mit andern Worten: die Natur muß Mittel für seine Freyheit, und diese Freyheit Zweck der Natur seyn; er muß auf der einen Seite die Natur nach seinen Absichten ge-

brauchen können, und auf der andern für das Gute belohnt, für das Böse bestraft werden. Der Anspruch auf Belohnung oder Strafe ist eben so gut ein Rechtsanspruch, als der Anspruch auf eine jede andere Leistung des Civilrechts. (Daher pflegt man auch von demjenigen, an welchem eine Strafe vollzogen worden ist, zu sagen, daß ihm sein Recht geschehen oder widerfahren sey.) Jedoch mag jenes Recht auf Belohnung oder Strafe nur in so fern geltend gemacht werden, als Belohnung oder Strafe verdient, und ein Anderer über Schuld oder Unschuld zu richten befugt ist. Da nun ganz allein in Beziehung auf das äußere Recht ein äußerer Richter und Gesetzgeber möglich ist, und die Nichterfüllung der Rechtspflichten zwar Strafe, nicht aber die Erfüllung derselben Belohnung verdient, so ergiebt sich, daß jenes Recht ganz allein auf die Strafgerechtigkeit des Staats zu beziehen ist.

Das Privatrecht zerfällt, in Beziehung auf diese (materielle) Verschiedenheit der Bedingungen, auf welchen die äußere Freyheit der Menschen an sich und gegenseitig beruhet, in zwey Haupttheile, das bürgerliche und das peinliche Recht, (jus civile et criminale.) Das erstere bestimmt die Bedingungen, unter welchen der Mensch in der Natur eine seiner Freyheit entsprechende Causalität hat; das letztere die Bedingungen, unter welchen die Causalität der Natur der Freyheit des Menschen entspricht. Beyde enthalten die physischen Bedingungen der Freyheit. Aber das erstere betrachtet die Freyheit nur negativ, als Unabhängigkeit von äußern Bestimmungsgründen; die letztere geht von dem positiven Begriffe der Freyheit, von dem Begriffe der Moralität aus. Der Grundsatz des erstern ist: Ein Jeder kann alles das mit Zwang vertheidigen, was seinem Willen nach einem allgemeinen Gesetze unter-

worfen ist. Der Grundsatz des letztern: Eine Strafe ist in so fern gerecht, als sie verdient ist.

So wie das Privatrecht in zwey Haupttheile zerfällt, so ist auch die Gerechtigkeit, als eine Handlungsweise, welche einem Jeden das seine widerfahren läßt, von doppelter Art. (Justitia est vel commutativa vel distributiva.) Die eine läßt einem jeden das, was er hat; die andere giebt einem jeden, was er verdient. Die erstere gebührt einem Jeden, ohne Unterschied der Person; die letztere nur denen, die durch die maralische Qualität ihrer Handlungen Belohnung oder Strafe verdienen.

§. 6.

A.) Bürgerliches Recht. — Das bürgerliche Recht hat, so wie eine jede praktische Wissenschaft, einen theoretischen und einen praktischen Theil. Beyde zerfallen

wiederum, der Natur der Sache nach, in zwey verschiedene Abtheilungen.

Das theoretische Civilrecht hat 1.) von den ursprünglichen Rechten einer Person zu handeln. Diese Rechte sind das Recht auf Freyheit, Selbstständigkeit und Gleichheit. Die erstern beyden Rechte sind der negative und der positive Ausdruck eines Rechts überhaupt; das letztere ist eine Folgerung aus der Allgemeinheit des Rechtsprincips. Die Eintheilung der Personen in physische (die Menschen,) und moralische Personen (Gemeinheiten) hat auf jene Rechte nur in so fern Einfluß, als sie dadurch besondere Modificationen erhalten. In dem 2ten Theile des theoretischen Civilrechts ist jene Eintheilung weiter nicht zu berücksichtigen.

Das theoretische Civilrecht hat 2.) die erworbenen Rechte einer Person zu bestimmen. Diese Rechte beruhen auf dem Grundsatze, daß

es rechtlich möglich ist, äußere Gegenstände als das seine zu besitzen, und diese rechtliche Möglichkeit gründet sich darauf, daß außerdem die Natur der Willkühr des Menschen nicht unterworfen seyn würde. Die Materie dieser Rechte sind entweder einzelne Gegenstände oder das Vermögen einer Person überhaupt. Ihrer Form nach sind sie entweder persönliche oder dingliche Rechte d. h. es wird dadurch entweder nur gegen ein bestimmtes Subject oder gegen einen Jeden ein Zwangsrecht begründet. — Hieraus ergiebt sich folgender Plan für diesen Theil des Civilrechts. 1.) Rechte an einzelnen Gegenständen. Diese sind wiederum a.) entweder dingliche Rechte an einer Sache, b.) oder persönliche Rechte an einer Person, (die erstern kann man auch Sachenrechte, so wie die letztern persönliche Rechte schlechthin nennen,) oder c.) dingliche Rechte an einer Person. 2.) Rechte am Vermögen, die eben-

falls entweder dingliche oder persönliche Rechte seyn können, je nachdem ich ein gewisses — eignes oder fremdes — Vermögen gegen einen Jeden zu vertheidigen, oder eine bestimmte Person, in so fern sie ein Vermögen hat, zu einer gewissen Leistung zu nöthigen befugt bin. — Der Gegenstand des dinglichen Rechts mag übrigens seyn, welcher er will, so enthält es jederzeit das Eigenthumsrecht (unter welches auch das Erbrecht, als ein Eigenthumsrecht an dem Vermögen eines Verstorbenen, gehört,) das Recht der Dienstbarkeit und das Pfandrecht unter sich.

Der zweyte Theil des Civilrechts, das praktische Civilrecht, hat das Recht, seine Causalität durch Zwang zu vertheidigen, zum Gegenstande. Es hat daher die Fragen zu beantworten: 1.) Ob und in wie fern der Mensch ein Recht zu zwingen hat? und 2.) Wie dieses

Recht nach Rechtsgesetzen auszuüben ist? Die zweyte Frage ist wiederum theils in Beziehung auf den Gegenstand, theils in Beziehung auf die Form der Handlung zu untersuchen. Nur in wie fern das praktische Civilrecht diese letztere Aufgabe zu lösen hat, führt es den Nahmen des Civilprocesses. (Eine ausführliche Bearbeitung des Civilrechts habe ich in den Anfangsgründen des philosophischen Privatrechts. Leipzig. b. Sommer 1804. versucht.)

§. 7.

B) Peinliches Recht. — Das Criminalrecht (und das Strafrecht überhaupt) beruht auf dem Grundsatze: Nur diejenige Strafe ist gerecht, die verdient ist. Denn durch das Wort: Verdientseyn bezeichnet man den Rechtsanspruch auf Wohl oder Wehe, der aus einer rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Handlungsweise entsteht.

Es hat diese Wissenschaft, so wie das bürgerliche Recht, ihren theoretischen und ihren praktischen Theil. Der erstere enthält die Grundsätze nach welchen die Strafbarkeit eines Vergehens im allgemeinen zu bestimmen ist, das letztere aber die Grundsätze, nach welchen die auf ein Vergehen gesetzte Strafe durch den Richter auf den einzelnen Fall anzuwenden ist. Das theoretische Criminalrecht hat wiederum theils die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafen, theils die Lehre von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen aus einander zu setzen.

I.) Theoretisches Criminalrecht. 1.) Allgemeiner Theil. Ein Vergehen ist eine Handlung, die mit einem Rechtsgesetze im Widerspruche stehet. Da nun diese Gesetze entweder gebiethende oder verbiethende, und im letztern Falle entweder absolut oder relativ, (in Bezie-

hung auf einen gewissen Zweck) verbiethende Gesetze seyn können, so sind die Vergehungen entweder Civil- oder Criminal- oder Polizey-Vergehen. Die Criminal-Vergehungen, von welchen hier allein die Rede seyn wird, werden auch Verbrechen in der engern Bedeutung des Worts genannt. — Eine juridische Strafe ist ein physisches Uebel, welches nach Rechtsgesetzen mit der Verletzung eines Rechtsgesetzes für den Thäter verbunden ist. Die Strafen können daher eben so, wie die Vergehen, in Civil- Criminal- und Polizey-Strafen eingetheilt werden. — Die Bedingungen, unter welchen eine Strafe gerecht ist, d. h. nach Rechtsgesetzen als verdient, als eine Folge des Vergehens betrachtet werden kann, sind entweder subjective oder objective Bedingungen. Die erstern beziehen sich auf das Subject, welches bestraft wird, die letztern auf das Object der Strafgewalt. — a.) In Beziehung auf

das Subject ist eine Strafe gerecht, wenn dieses theils als die physische Ursache des Vergehens, theils als der Thäter betrachtet werden kann. Das letztere Urtheil wird die Zurechnung genannt. Diese Zurechnung kann überhaupt entweder eine negative oder eine positive Zurechnung seyn. Die erstere ist das Urtheil, daß einer frey handeln konnte; die letztere ist das Urtheil, daß einer sich selbst zur Handlung bestimmt hat. Die Zurechnung aber, von welcher die juridische Strafbarkeit abhängt, ist nur eine negative Zurechnung. Denn obwohl eine Handlung, so bald sie nicht zugerechnet werden kann, überall nicht strafbar ist, so gehört doch die positive Zurechnung um deswillen nicht für den äußern Richter über Recht und Unrecht, weil das Rechtsgesetz von den Triebfedern der Handlungen gänzlich abstrahirt, mit andern Worten, nur Legalität fordert. — b.) Die objectiven Bedingungen, auf welchen die Rechts-

mäßigkeit einer Strafe beruhet, beziehen sich wiederum entweder auf die That, welche, oder auf das Uebel, womit sie bestraft werden soll. In der erstern Beziehung ist eine Strafe nur in so fern rechtmäßig, als die That theils wirklich geschehen ist, theils mit einem Rechtsgesetze im Widerspruche steht. In der letztern Beziehung ergeben sich aus dem Principe des Criminalrechts folgende Grundsätze: Erstens: Eine jede juridische Strafe kann nur eine Freyheitsstrafe seyn, d. h. das Strafübel kann nur darinne bestehen, daß der willkührliche Gebrauch von unsern Rechten aufgehoben wird. Denn eine jede Strafe kann nur den Verlust derjenigen Belohnung nach sich ziehen, die mit Beobachtung des Gesetzes verbunden ist. Diese ist aber in dem vorliegenden Falle nur der freye Gebrauch unserer Rechte. Mithin kann auch ein Vergehen nur den Verlust dieses freyen Gebrauchs zur Folge haben. Zweytens:

Der Grad der Strafe, d. h. die Zeitdauer des Gefängnisses ist nach dem Rechte der Wiedervergeltung zu bestimmen d. h. in denselben Grade in welchem einer durch sein Verbrechen den Andern in dem freyen Gebrauche seiner Rechte stört, in demselben Grade ist Jenem der freye Gebrauch seiner Rechte zu entziehen. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Strafe, auch ihrer Quantität nach, als eine rechtliche Folge des Vergehens betrachtet werden. Nur die Anwendung dieses letztern Grundsatzes auf die einzelnen Vergehungen ist nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Zwar wenn das Verbrechen darin besteht, daß einer die Persönlichkeit des andern schlechthin aufhebt, (wenn es ein Capital-Verbrechen, z. B. ein Todtschlag ist,) oder wenn es darin besteht, daß einer den Andern eine gewisse Zeit lang der persönlichen Freyheit beraubte, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Ver-

brechen, nach dem Rechte der Wiedervergeltung, in dem erstern Falle mit lebenslänglichem, in dem andern Falle aber mit einem der Dauer der zu bestrafenden Handlung gleichkommenden zeitigen Gefängnisse zu bestrafen ist. Aber wie, wenn sich einer an der Gesundheit oder an dem Vermögen des Andern oder an den Rechten der Staatsgewalt vergangen hat? Wie läßt sich sodann das Verhältniß bestimmen, worin ein solches Vergehen zu einem Capitalverbrechen, oder die im letztern Falle verwirkte lebenslängliche Gefängnißstrafe zu den verschiedenen möglichen Graden des zeitigen Gefängnisses steht? Es ist wohl schlechterdings unmöglich die eine oder die andere Aufgabe mit mathematischer Schärfe, auf welche es doch hier eigentlich abgesehen ist, zu lösen. Die erstere, weil die Rechte des Menschen, als Bedingungen seiner Causalität betrachtet, für den einen diesen, für den andern einen andern Werth haben; die

zweyte,

zweyte, weil die Lebensdauer des Menschen weder mathematisch bestimmbar ist, noch auch in dem vorliegenden Falle, (da das auf ein Capitalverbrechen gesetzte lebenslängliche Gefängniß, so wie die Schuld, durch welche es verwirkt wird, als unendlich betrachtet werden muß,) mathematisch bestimmt werden darf. Da aber gleichwohl jener Grundsatz der einzige ist, der den Gesetzgeber in den einzelnen Fällen leiten und die Criminalgesetzgebung von dem Vorwurfe der Willkührlichkeit und der rohen Empirie, der fast alle bisherige Criminalgesetze mehr oder weniger trift, retten kann, so ist die Frage die, ob sich nicht wenigstens aus jenem Grundsatze eine Maxime für den Gesetzgeber abstrahiren lasse, durch welche er seine Gesetze dem Ideale nähern kann, das jener Grundsatz aufstellt. Die Antwort auf diese Frage enthält der Satz: Daß die Verbrechen nach dem verschiedenen Werthe, den die verletzten Rechte für

den Staat haben, es mögen nun diese Rechte dem Staate unmittelbar oder den Einzelnen zustehen, und mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen verhältnißmäßig zu bestimmen seyn. Die weitere Ausführung dieses Satzes gehört in das Criminalrecht selbst. (Ich nehme also hier dasjenige zum Theil zurück, was ich über denselben Gegenstand in den Anfangsgründen des philosophischen Criminal-Rechts, Leipzig bei Sommer 1805, gesagt habe. Ich gieng dort von der Voraussetzung aus, daß sich der aufgestellte Grundsatz wirklich als ein constitutives Princip im Criminalrechte gebrauchen lasse.) — 2.) Der specielle Theil des theoretischen Criminalrechts wendet nun diese allgemeinen Grundsätze von Verbrechen und Strafen auf die einzelnen Arten der Verbrecher an. Es sind aber die Verbrechen entweder öffentliche- (Staats-) oder Privat-Verbrechen; jene werden an den Rechten des

Staats, diese an den Rechten der Einzelnen begangen. In beyden Fällen können es entweder ursprüngliche oder erworbene Rechte seyn, welche durch das Verbrechen verletzt werden.

II.) Das Praktische Criminalrecht, der zweyte Theil der Wissenschaft, bestimmt die Bedingungen, unter welchen die Strafe, in wie fern sie von dem Richter zuerkannt wird, als verdient betrachtet werden kann. Es hat daher die Aufgaben zu beantworten: erstens, welches sind die wesentlichen Bestandtheile und zweytens, welches ist die Form des Criminal-Processes nach rechtlichen Grundsätzen? Jene wesentlichen Bestandtheile sind eben die Anklage, (nur der Anklage-Proceß ist nach Rechtsgesetzen zuläßig,) die Vorladung, der Beweis, der Gegenbeweis, das Urtheil. Hingegen ist die Form des Criminal-Processes nach Rechtsgesetzen nicht bestimmbar. Die Rechtswissen-

schaft stellt in dieser Hinsicht nur die Forderung auf, das gerichtliche Verfahren so einzuleiten, daß dadurch die Schuld oder Unschuld des Angeklagten am geschwindesten und am sichersten ausgemittelt werde.

§. 8.

II.) Oeffentliches Recht. – So wie das Privatrecht das, was einem Jeden nach Rechtsgesetzen gebührt, zu bestimmen hat, so enthält das öffentliche Recht die Bedingungen, auf welchen die Gewährsleistung für die äußere Freyheit der Einzelnen beruht. Die hier vorläufig zu erörternden Fragen (die Wissenschaft, die die Untersuchung derselben zum Gegenstande hat, ist von Einigen nicht ganz glücklich Metapolitik genennt worden,) sind also diese: Was wird erfordert, damit einem Jeden das werde, was ihm gebührt? Entspricht der Zustand der menschlichen Gesellschaft schon an sich

diesen Forderungen? oder was muß geschehen, um ihn jenen Forderungen entsprechend zu machen? — Soll nun 1.) einem Jeden das werden, was ihm nach Rechtsgesetzen gebührt, so muß das Gesetz, welches einem Jeden das seine zubilliget, allgemein erkannt, der einzelne Fall unter dieses Gesetz gehörig gebracht, und das, was das Gesetz gebiethet, genau vollzogen werden. — Vergleicht man 2.) mit diesen Forderungen die Menschen, so wie sie sind, so läßt sich von ihnen keineswegs annehmen, daß sie von Natur der einen oder der andern Forderung Genüge leisten werden. (Mit andern Worten, der Stand der Natur d. h. der Zustand, in welchem die Menschen von Natur und vor aller That in Beziehung auf das Rechtsgesetz existiren, ist ein Zustand der Rechtlosigkeit.) Denn, wie könnten die Menschen in ihren Begriffen über Recht und Unrecht mit einander übereinstimmen, da, auch abgesehen

von dem Einflusse, den die Verschiedenheit der Charaktere, der Fähigkeiten und der Denkart der Menschen auf jene Begriffe haben muß, die juridische Gesetzgebung nicht allein auf Rechtsprincipien, sondern auch auf den vieldeutigern Regeln der Politik beruht. Wie sollte nicht ferner, wenn von der Entscheidung streitiger Rechtsfälle die Rede ist, das Urtheil des Einen von dem Urtheile des Andern abweichen, da selbst Rechtsgelehrte in diesem Falle nicht selten verschiedener Meinung sind. Wie läßt sich endlich erwarten, daß der Mensch aus gutem Willen einem Gesetze gehorchen sollte, das seiner Habsucht, seiner Herrschsucht, seinem Hange zur Wollust ein Ziel setzt. — Es ist daher 3.) nothwendig, an die Stelle dieses Zustandes einen andern zu setzen, d. h. eine Anstalt zu errichten, in welcher das gegenseitige rechtliche Verhältniß der Menschen durch gemeinsame Gesetze bestimmt, die Entscheidung vorkommender

Streitigkeiten einem gemeinschaftlichen Richter überlassen und für die Beobachtung der bestehenden Gesetze durch eine öffentliche Gewalt gesorgt wird; mit einem Worte, es ist nothwendig, einen Staat zu errichten, als einen Verein zur Sanktion des Rechtsgesetzes. — Untersucht man den Charakter dieser Nothwendigkeit, so ist sie zuförderst nur eine hypothetische Nothwendigkeit, d. h. die Nothwendigkeit, eine Staatsgewalt zu constituiren, geht nicht unmittelbar, sondern nur mit Rücksicht auf die Erfahrung aus dem Rechtsgesetze hervor. Die Thatsachen aber, auf welchen diese Nothwendigkeit beruht, sind theils Schwäche des Geistes, (des Verstandes und der Urtheilskraft,) theils Schwäche und Verkehrtheit des Willens. Aus der erstern Thatsache ergiebt sich die Nothwendigkeit einer gesetzgebenden und richterlichen, aus der letztern die Nothwendigkeit einer vollziehenden Gewalt. Es ist Pflicht, die eine und die andere Ursache

zu entfernen oder ihre Wirksamkeit zu vermindern, unsern Geist zu bilden und unser Herz zu bessern; eine Pflicht, die uns das Gewissen vorschreibt und das Rechtsgesetz empfiehlt. Vergleicht man jedoch die eine Pflicht mit der andern, in Beziehung auf die Erreichbarkeit ihres Endzwecks, so hängt die eine, die Besserung des Herzens, schlechthin, die andere, die Cultur des Geistes, nur in einem gewissen Grade von der Willkühr der Menschen ab. Wenn man sich daher den Zustand der Menschheit bis zu einem Grade der Vollkommenheit erhoben denkt, der nur immer durch Freyheit erreichbar ist, so würde dann der Staat nur eine Anstalt seyn, die Menschen über das, was Recht und Unrecht ist, durch Gesetz und schiedsrichterlichen Ausspruch zu belehren; die Staatsverbindung würde dann unter der kirchlichen enthalten seyn. In einem jeden andern Falle kann die Verfassung des Staats nur auf eine relative Vollkommen-

heit Anspruch machen, obwohl der Gesetzgeber schon dann Alles gethan hat, was man nur von ihm verlangen kann, wenn er, so weit es nur immer die Umstände verstatteten, den Keim der Vollendung in die Verfassung legte. — So wie aber das Wesen des Staats, im Verhältnisse zu den Thatsachen, auf welchen die Nothwendigkeit einer Staatsverbindung beruht, entweder in die Constituirung einer moralischen. oder in die Constituirung einer physischen Gewalt gesetzt werden kann; eben so kann das Staatsrecht entweder nach der einen oder nach der andern Idee bearbeitet werden. Wenn jedoch dem gegenwärtigen Versuche nur die letztere Idee zum Grunde liegt, so geschieht dieses deswegen, weil unter dieser die erstere enthalten ist.

Aus diesen Vordersätzen folgt nun von selbst, daß öffentliches Recht und Staatsrecht an sich gleichbedeutende Worte sind. Da aber in der

Erfahrung mehrere Staaten existiren, welche in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander stehen, so gehen aus dieser Thatsache zwey neue Aufgaben hervor, die eine, welche das gegenseitige rechtliche Verhältniß unter mehreren Staaten betrifft und für das Völkerrecht gehört, die andere, welche die Rechte der Menschen, als Weltbürger, zum Gegenstande hat und in dem Weltbürgerrechte beantwortet wird.

§. 9.

A.) Staats-Recht. — Die Staatsverbindung beruht also nicht auf einem Vertrage, (eine Meinung, die eine Menge höchst gefährliche Irrthümer zur Folge gehabt hat,) sondern auf einer Rechtspflicht. Diese Rechtspflicht enthält das Geboth, theils einen Staatsverein zu schließen, theils eine schon bestehende Staatsgewalt anzuerkennen. In beyden Fällen kann jene Pflicht theils auf die Constituirung theils

auf die Ausübung der Staatsgewalt bezogen werden. (pactum unionis et supjectionis.) Es zerfällt daher das Staatsrecht in das Beherrschungs- und in das Regierungsrecht.

I.) Theoretisches Staatsrecht. A.) Beherrschungsrecht. 1.) Rechte des Souverains. Der Souverain ist dasjenige Subject, dem die Staatsgewalt ursprünglich zusteht. Die Rechte des Souverains können entweder unsprüngliche oder erworbene Rechte seyn. Zu den erstern gehört, a.) die Majestät des Souverains d. h. das Recht des Souverains, unbedingten Gehorsam und eine diesem Gehorsame entsprechende Achtung von den Unterthanen zu fordern, b.) das Recht, die Constitution des Staats zu bestimmen, und c.) das Recht, Beamte zur Ausübung der Staatsgewalt zu bestellen. Alle diese Rechte kann man unter die allgemeine Benennung eines dem Souveraine an den Personen und

Sachen der Unterthanen zustehenden Obereigenthumes bringen. Zu den letztern, den erworbenen Rechten, würden die dinglichen und persönlichen Rechte gehören, die sonst eine Gemeinheit dem bürgerlichen Rechte nach erwerben kann. Allein in der Regel kann der Staat nicht das Subject einer solchen Erwerbung seyn, da der Souverain sich nicht auf den Fuß der Gleichheit mit seinen Unterthanen setzen darf. — 2.) Beherrschungs-Form. Diese ist die Art, wie das physische Subject der Souverainität bestimmt ist. Man theilt die Beherrschungs-Formen in einfache und zusammengesetzte Beherrschungsformen ein. Von der erstern Art sind die Monarchie, die Aristocratie und die Democratie; indem entweder ein einzelner Mensch, oder ein gewisses Collegium, oder das gesammte Volk Subject der Souverainität seyn kann. Von der letztern Art sind sehr viele Fälle denkbar. Jedoch streitet im Grunde die zusammen-

gesetzte Beherrschungsform mit der wesentlich nothwendigen Einheit des Staats; und eben so würde nach Rechtsgesetzen die Democratie von den beyden andern einfachen Beherrschungsformen den Vorzug verdienen. — 3.) Beherrschungsart. Die rechtlichen Grundgesetze einer jeden Constitution sind: Niemand kann in dem freyen Gebrauche seiner Rechte gestört werden außer in so fern seine Freyheit mit der äußern Freyheit Anderer im Widerspruche steht. Im Staate ist ein Jeder als ein rechtlicher Mensch zu betrachten, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. Das Recht muß für Alle gleich seyn. Die Staatsgewalt ist eine von den einzelnen Mitgliedern des Staats abgeleitete Gewalt. —

B.) Regierungsrecht. 1.) Rechte der Regierung. Unter der Regierung wird hier der Inbegriff derjenigen Subjecte verstanden, denen die Verwaltung der Staatsgewalt anvertraut ist.

Die Rechte der Regierung sind:

I.) entweder formale Rechte, die sich aus dem Begriffe einer Gewalt überhaupt ergeben:

1.) die gesetzgebende,

2.) richterliche,

3.) vollziehende Gewalt.

II.) oder materiale Rechte, die sich aus der Anwendung der erstern auf den Staatszweck ergeben. Diese sind wiederum

A.) entweder subjective Rechte, wodurch die Regierung in den Stand gesetzt wird, ihren Zweck zu erfüllen;

1.) das Recht der Ober-Aufsicht;

2.) das Recht, Abgaben,

3.) das Recht, Dienste zu fordern.

B.) oder objective Rechte, wodurch der Staatszweck an sich allein realisirt werden kann.

I.) Rechte der innern Regierung. Diese

haben wiederum zum Gegenstande:

1.) die Sanction der negativen Rechtspflichten:

a.) Civil-

b.) Polizey-

c.) Criminal-Gewalt.

2.) die Sanction der positiven Rechtspflichten:

a.) das Recht der Volkserziehung.

b.) das Recht der Armenpflege.

c.) das Recht, Verdienste um den Staat zu belohnen.

II.) Rechte der äußern Regierung:

1.) In Beziehung auf das Völkerrecht. — Das Recht des Krieges und des Friedens.

2.) in Beziehung auf das Weltbürgerrecht.

2.) Regierungs-Form. Die Organisation der Regierung beruht mehr auf politischen, als auf rechtlichen Principien. Indessen gehen doch schon aus der Rechtswissenschaft folgende Grundsätze für diesen Gegenstand hervor. Erstens: Die gesetzgebende richterliche und vollziehende Gewalt sind von einander zu trennen, d. h. durch verschiedene Behörden zu verwalten. Wenn daher diejenige Regierungsform, wo diese Gewalten von einander getrennt sind, die republicanische, und die entgegengesetzte die despotische genannt wird, so soll nach Rechtsprincipien eine jede Regierungs-Form republicanisch seyn. Zweytens: Die verschiedenen Gewalten sind sowohl für sich, als im Verhältnisse zu einander so, wie es die Einheit des Staats fordert, zu organisiren. Endlich 3.) ist die Regierungsart nach den obenaufgestellten Grundgesetzen der Constitution zu bestimmen, die in diesem Theile der Wissenschaft auf die einzelnen Regierungsrechte angewendet werden.

II.) Das praktische Staatsrecht handelt wiederum A.) von der Garantie für die Fortdauer der Verfassung im Verhältnisse zu der Regierung, oder von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten, und B.) von der Garantie für die Rechte der Regierung im Verhältnisse zum Volke. In dem letztern Abschnitte ist die wichtige Frage von dem Rechte des Volks zu einer Revolution zu untersuchen; eine Frage die schlechthin zu verneinen seyn dürfte.

§. 10.

B.) Völkerrecht. — Ein Volk ist ein Inbegriff mehrerer Menschen, in so fern diese einer und ebenderselben Staatsgewalt unterworfen sind. Angenommen nun, daß mehrere Völker neben einander existiren, so sind sie in Beziehung auf ihr gegenseitiges rechtliches Verhältniß (in Beziehung auf die rechtliche Möglichkeit eines gegenseitigen Zwanges,) ganz so,

wie einzelne Menschen zu betrachten. Denn da im Staat nur der Regierung das Recht, die Einzelnen einem physischen Zwange zu unterwerfen, (das Recht der Waffen,) und die diesem Rechte entsprechende Macht zu Gebothe stehen darf, da mithin der Einzelne zum Behufe einer solchen Macht das Eigenthum des Staats ist, so kann man nicht den einzelnen Staatsgliedern im Verhältnisse zu Auswärtigen ein Kriegsrecht beylegen, ohne theils die Erreichbarkeit des Staatszwecks zu gefährden, theils das Eigenthum des Staats zu verletzen. Wenn aber die Einzelnen verbunden sind, die Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte der Staatsgewalt schlechthin zu überlassen, so ist auch diese umgekehrt verpflichtet, die Rechte der einzelnen Staatsglieder nicht bloß gegenseitig, sondern auch im Verhältnisse zu einem jeden Dritten zu schützen, da außerdem die Staatsverbindung mit den unveräußerlichen Rechten des Menschen unvereinbar seyn würde. Eine jede Staatsver-

bindung ist daher auch in Beziehung auf die, welche nicht Mitglieder derselben sind, als ein allgemeines Schutz- und Trutzbündniß zu betrachten. Das, was von dem Rechte zu zwingen überhaupt gilt, ist auch auf das gegenseitige rechtliche Verhältniß der Völker, die Eintheilung der Rechtswissenschaft in die Wissenschaft des privat- und des öffentlichen Rechts, welche sich auf jenes Recht bezieht, auch auf das Völkerrecht anwendbar. Nur kann, wenn oben das Privatrecht in das bürgerliche und in das peinliche Recht eingetheilt wurde, dieser letztere Theil in dem Völkerrechte nicht enthalten seyn. Denn da eine Gemeinheit, als solche, nicht Verbrechen begehen oder bestraft werden kann, so würde die Constituirung eines Völkerstaats für das peinliche Recht nur die Folge haben, daß das Kapitel von den Staatsverbrechen mit einer neuen Art, den Verbrechen gegen die Rechte des Völkerstaats, zu vermehren wäre.

I.) Privatvölkerrecht. A.) Theoretisches Privatvölkerrecht. Die Rechte, die einem jeden Volke zustehen, können eben so, wie die Rechte der einzelnen Menschen, in ursprüngliche und erworbene Rechte eingetheilt werden. Von der erstern Art sind das Recht eines Volkes, seinen guten Nahmen, seine Verfassung, sein Territorium, seine einzelnen Glieder und seine Souverainetät zu vertheidigen, und nur solche Verbindlichkeiten anzuerkennen, die mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit und Selbstständigkeit übereinstimmen. Unter die zweyte Gattung gehören die persönlichen und dinglichen Rechte, welche von einem Volke im Verhältnisse zu andern, mit Rücksicht auf die in der Erfahrung gegebenen Eigenthümlichkeiten dieses Verhältnisses, erworben werden können. B.) Praktisches Privatvölkerrecht. — Das praktische Privatrecht, (in der engern Bedeutung, in welcher das peinliche Recht davon ausgeschlos-

sen ist,) kann überhaupt nach einer doppelten Idee bearbeitet werden; entweder unter der Voraussetzung einer Staatsverbindung, als bürgerliches Recht, oder unter der Voraussetzung, daß die Menschen oder Völker im Naturstande existiren, d. h. als Naturrecht. Die obige Darstellung der Wissenschaft (§. 6.) gieng von der erstern Idee aus. In dem Völkerrechte hingegen verlangt es das praktische Interesse der Wissenschaft, der Bearbeitung derselben die andere Idee zum Grunde zu legen, zumal da ein nach dem ersteren Plane ausgeführtes praktisches Völkerrecht nur eine Anwendung der schon oben aufgestellten Grundsätze enthalten würde. Jedoch sind die Haupteintheilungen der Wissenschaft in dem einen und in dem andern Falle dieselben. — Aber verdient auch ein praktisches Privatvölkerrecht, das das gegenseitige rechtliche Verhältniß der Völker im Stande der Natur zum Gegenstande hat, über-

all den Nahmen eines Rechts? Ist es nicht geradezu ein in sich selbst widersprechendes Unternehmen, wenn man für den Stand der Natur, (einen Zustand der Rechtlosigkeit,) rechtliche Grundsätze aufstellen will? Dieser Einwurf hat seine vollkommene Richtigkeit, sobald man den Grundsätzen dieser Wissenschaft eine unbedingte Gültigkeit beylegt. Allein der Zweck und das Princip dieser Wissenschaft ist nur der, ein rechtliches Verhältniß unter den Völkern einzuleiten, den Stand der Natur wenigstens nach der Analogie eines Verhältnisses, in welchem die Völker unter gemeinsamen Gesetzen stehen, zu organisiren. Das Rechtsgesetz gebietet zwar an sich unbedingt. Da jedoch dieses Gesetz auf die Realisirung eines äußern Zustandes gerichtet ist, so geht aus demselben die Erlaubniß hervor, im Falle die Befolgung des Gesetzes physisch unmöglich ist, wenigstens das Mögliche für die Erhaltung des äußern Friedens zu thun. —

Die Wissenschaft selbst zerfällt in zwey Haupttheile. Der erste handelt von den verschiedenen Rechten, die in dem Zwangsrechte überhaupt, in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß der Völker enthalten sind. Zu diesen Rechten gehört 1.) das Recht des Friedens (das Präventionsrecht,) d. h. das Recht, den Friedenszustand zu erhalten, (welches wiederum theils das Recht der Neutralität, theils das Recht Bündnisse für die Erhaltung des Friedens zu schließen, unter sich begreift,) oder wiederherzustellen, und 2.) das Recht des Krieges (das Recht der Vertheidigung,) d. h. das Recht, einen Krieg zur Vertheidigung gegen unrechtmäßigen Angriff anzufangen und zu führen. Der zweyte Theil der Wissenschaft hat das Verfahren zum Gegenstande, welches die Völker gegenseitig in Beziehung auf das eine und auf das andere Recht zu beobachten haben, mithin theils bey ihren Unterhandlungen, (wohin das Gesand-

schaftsrecht gehört,) theils bey der Ankündigung und Führung eines Krieges.

II.) Das öffentliche Völkerrecht ist an sich von dem Staatsrechte nicht wesentlich verschieden. Ganz so, wie die einzelnen Menschen und aus denselben Gründen, sind auch die Staaten verpflichtet, den Zustand der Rechtlosigkeit zu verlassen, in welchem sie, so lange sie in ihrer eignen Sache Richter sind, existiren. Ganz so, wie in dem erstern Falle, kann nur in einer von ihnen zu schließenden Staatsverbindung jener Pflicht vollkommen Genüge geschehen; und eben so würden die Rechte und die Organisation dieser Verbindung in dem einen und in dem andern Falle auf dieselbe Weise zu bestimmen seyn. Allein, da es, zu Folge einer Erfahrung, die so weit, als die Geschichte reicht, hypothetisch unmöglich ist, jenes Ideal schlechthin zu realisiren, so geht aus jener Rechtspflicht nur die

Aufgabe hervor, ob und in wie fern sich die Wirklichkeit jenem Ideale wenigstens nähern, und eine der Staatsverbindung wenigstens analoge Vereinigung unter den Völkern vermitteln lasse? Der Beantwortung dieser Aufgabe kann füglich der Nahme, öffentliches Völkerrecht, ertheilt werden. Jedoch lassen sich unter dieser Voraussetzung, die Grundsätze der Wissenschaft nur mit Rücksicht auf die jedesmalige Lage der politischen Angelegenheiten genauer bestimmen; daher auch die weitere Ausführung dieses Gegenstandes nicht für das gegenwärtige Werk geeignet ist. (Einen Versuch dieser Art enthält die Schrift: Janus, Leipzig 1803.)

III.) Weltbürgerrecht. — Da die Erde, in rechtlicher Rücksicht die Welt des Menschen, von mehreren Völkern d. h. von mehreren politischen Gemeinheiten bewohnt wird, so kann das Staatsbürgerrecht weiter nicht als gleichbedeu-

tend mit dem Weltbürgerrechte betrachtet werden, mit andern Worten, diejenigen Rechte, welche der Staat seinen Mitgliedern gewährt, befassen unter jener Voraussetzung nicht die gesammten Rechte des Menschen, sondern der Mensch hat noch andere Rechte, die sich auf die menschliche Gesellschaft überhaupt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staaten, beziehen; Rechte, die auf dem Grundsatze beruhen, daß kein Mensch von der Erwerbung irgend eines erwerblichen Gegenstandes schlechthin ausgeschlossen werden darf. Aus diesem Grundsatze geht auf der andern Seite die Rechtspflicht des Staats hervor, dem gegenseitigen Verkehre der In- und Ausländer kein Hinderniß in den Weg zu legen, in so fern nicht eine Ausnahme von dieser Regel durch die Pflichten gerechtfertiget wird, die der Staat gegen seine Mitglieder zu erfüllen hat. Die Beurtheilung der Fälle, welche unter diese Ausnahme gehören,

kommt lediglich und allein dem verpflichteten Staate selbst zu. (Daher auch das Weltbürgerrecht weder zu dem Staatsrechte, noch zu dem Privatrechte ausschließend gerechnet, sondern nur als ein Theil der einen und der andern Wissenschaft, nach der Verschiedenheit des Gesichtspunctes, von welchem man ausgeht, betrachtet werden kann.) Je mehr aber die politische Aufklärung steigen wird, desto mehr werden sich diese Ausnahmen aus den Gesetzbüchern der Völker verliehren; denn desto allgemeiner wird die Wahrheit anerkannt werden, daß das Interesse des Staats von dem Interesse der Menschheit, das Interesse des einen Staats von dem Interesse aller übrigen unzertrennlich ist. Alsdann wird ein jeder Staat die Freyheit der Ein- und Auswanderung, die Freyheit der Handlung und die Freyheit der Presse, diese wesentlichen Bestandtheile des Weltbürgerrechts, in eben dem Grade schützen und befördern, in wel-

chem sie gegenwärtig von den meisten Regierungen, mehr aus Irrthum, als aus Leidenschaft, beeinträchtiget werden.

B.) Von der Politik.

§. 12.

Die Politik, in der weitesten Bedeutung des Worts, ist eine Wissenschaft der Mittel, wodurch ein gewisser Zweck am vollkommensten erreicht werden kann. Sie ist entweder eine allgemeine oder eine specielle Politik. Die erstere bezieht sich auf die möglichen Zwecke des Menschen überhaupt; und kann daher, der Natur der Sache nach, nur eine ziemlich unfruchtbare Wissenschaft seyn, da, wenn man von der Materie der Zwecke gänzlich abstrahirt, nur gewisse allgemeine Regeln für die Handlungsweise der Menschen übrig bleiben. Die letztere hat die Erreichbarkeit eines bestimmten Zweckes zum Gegenstande. Da nun diese Zwecke ent-

weder subjectiv oder objectiv seyn können, so zerfällt die specielle Politik wiederum in die Glückseligkeitslehre, (die Politik in der engern Bedeutung,) und in die Moralpolitik. Die Politik in der engsten Bedeutung entlich ist eine Wissenschaft der vollkommensten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks. (So oft das Wort: Politik, in dem gegenwärtigen Versuche schlechthin gebraucht wird, ist es in dieser letztern Bedeutung zu nehmen.) Wenn übrigens die Politik in allen diesen verschiedenen Bedeutungen gerade die vollkommensten Mittel zur Erreichung eines gewissen Zwecks aufzusuchen hat, so kann dieses Merkmal der Wissenschaft eben so wohl aus dem Begriffe der Glückseligkeit, als aus dem Pflichtbegriffe abgeleitet werden.

Durch die aufgestellte Definition wird nun die Politik von der Rechtswissenschaft hinlänglich unterschieden. Die Erkenntnißquelle der

erstern ist ausschließend die Erfahrung; denn nur nach deren Zeugnisse läßt es sich beurtheilen, ob und in wie fern ein gewisser Zweck durch gewisse Mittel erreichbar ist, oder nicht. Die Regeln der Politik sind daher synthetische Sätze. Die Rechtswissenschaft hingegen ist eine analytische Wissenschaft und die Grundsätze derselben sind mithin Grundsätze a priori. Zwar sind die Bedingungen der äußern Freyheit ebenfalls aus der Erfahrung zu entlehnen und mithin synthetisch zu bestimmen. Aber diese synthetische Bestimmung ist nur eine Subsumtion unter den Begriff der äußern Freyheit; und was sodann die Bedingungen betrift, unter welchen diese äußere Freyheit der Menschen gegenseitig in Uebereinstimmung steht, so gehören diese nur in so fern in die Rechtswissenschaft, als sie nach dem Satze des Widerspruchs erkennbar sind. Zwar ist ferner die Rechtswissenschaft eben so, wie die Politik, auf die Dar-

stellung eines äußern Zustandes gerichtet; aber nicht die Darstellbarkeit, sondern die Denkbarkeit eines solchen Zustandes ist die Aufgabe der erstern Wissenschaft.

Dieser Unterschied zwischen beyden Wissenschaften bleibt derselbe, man mag nun die Politik als einen Theil der Glückseligkeitslehre oder als einen Theil der Moralpolitik bearbeiten. In dem einen und in dem andern Falle ist Erfahrung die Quelle der Wissenschaft. Hingegen ist diese Verschiedenheit der Idee, von welcher man bey der Bearbeitung der Politik ausgehen kann, entscheidend für die Verbindung, in welcher beyde Wissenschaften, die Politik und die Rechtswissenschaft mit einander stehen. Die Politik, als ein Theil der Glückseligkeitslehre betrachtet, ist eine von der Rechtswissenschaft schlechthin unabhängige Wissenschaft. Zwar können die Regeln der erstern, auch wenn sie in

diesem Geiste vorgetragen werden, mit den Grundsätzen der letztern übereinstimmen; ja es ist eine solche Uebereinstimmung sogar zu erwarten, wenn anders die Erfahrung in theoretischer und praktischer Rücksicht nur eine andere und eigenthümliche Ansicht der Ideenwelt ist. Jedoch ist diese Uebereinstimmung mit dem Begriffe der Wissenschaft selbst keinesweges als nothwendig gesetzt. Wenn man hingegen die Politik als einen Theil der Moralpolitik bearbeitet, so erhält sie von der Rechtswissenschaft theils die Aufgaben, die sie zu beantworten hat, theils die Vorschrift, daß ihre Regeln nicht mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruche stehen dürfen. Sie kann daher, unter dieser Voraussetzung, als eine Ergänzung der Rechtswissenschaft betrachtet werden, wodurch die Anwendbarkeit der letztern Wissenschaft auf die Erfahrung vermittelt wird. — Aber auch die praktische Gültigkeit politischer Principien hängt

von

von dem wissenschaftlichen Charakter derselben ab. Wird die Politik als eine von der Rechtswissenschaft unabhängige Wissenschaft betrachtet, so steht es in der Willkühr der Regierung, die Regeln derselben zu befolgen oder nicht zu befolgen; mit andern Worten, wenn man die Regierungen an die Grundsätze der Politik in diesem Sinne verweist, so kann ihr Verfahren weiter nicht nach dem Maaßstabe der Pflicht beurtheilt, sondern nur als klug oder unklug gebilliget oder gemißbilliget werden. Wenn hingegen die Politik als eine der Rechtswissenschaft untergordnete Wissenschaft betrachtet wird, so sind die Regierungen eben so wohl rechtlich verpflichtet, den Regeln der Politik, als den Grundsätzen des Rechts zu folgen. Es ist unter dieser Voraussetzung zwischen den einen und den andern in praktischer Rücksicht nur der Unterschied, daß die erstern den letztern an Bestimmtheit und Allgemeinheit nachstehen. — Uebrigens kann eben so

wenig die Frage davon seyn, ob in praktischer Rücksicht die Politik als eine von der Rechtswissenschaft unabhängige oder als eine derselben untergeordnete Wissenschaft zu betrachten sey, als davon, ob das Interesse der theoretischen Vernunft die Bearbeitung der Politik nach der einen und nach der andern Idee erfordere. Bey dem Abrisse, der in den folgenden §. §. von dieser Wissenschaft gegeben werden soll, wird daher sowohl auf die eine als auf die andere Methode der Bearbeitung Rücksicht genommen werden. Nach der einen und nach der andern Methode aber zerfällt sie in drey Haupttheile: die politische Naturbeschreibung, die politische Teleologie, und die politische Technik.

§. 13.

I.) Politische Naturbeschreibung.

Die hier zu beantwortende Aufgabe ist die: In wie fern wird durch die Natur selbst eine Verei-

nigung unter den Menschen bezweckt, oder nicht? in wie fern geht aus der Beschaffenheit des Menschen und der Außenwelt theils das Bedürfniß theils die Möglichkeit einer solchen Vereinigung hervor? Es zerfällt daher dieser Theil der Politik wiederum in die politische Anthropologie und in die politische Geographie. Beyde kann man nach mehr als einer Methode bearbeiten. Hier nur Einiges zur Erläuterung der einen und der andern Idee, die übrigens schon den Griechen, (welche z. B. den Satz zu erweisen suchten, ὁλι ὁ ανδρωπος ἐυι πολιτικον θηριον,) nichts weniger als unbekannt war.

A.) Politische Anthropologie. Betrachtet man den Menschen zuförderst in Beziehung auf das Bedürfniß, mit andern in Verbindung zu treten, so scheint dieses Bedürfniß aus seiner ganzen Natur, aus seinen geistigen und körperlichen Anlagen, unwidersprechlich

hervorzugehen. So fodert ihn z. B. das Interesse seines Erkenntnißvermögens auf, Umgang mit Menschen zu suchen, nicht allein, um seinen Geist zu cultiviren und mit neuen Vorstellungen zu bereichern, sondern auch um einen Prüfstein für die Richtigkeit und Allgemeingültigkeit der Erkenntnisse zu haben. Das Gefühl für das Schöne und für das Angenehme ist auf denselben Zweck berechnet, schon deswegen, weil es durch Mittheilung erhöht wird. Noch mehr aber leuchtet dieser Naturzweck, die Menschen zu vereinigen, aus der Beschaffenheit unseres Begehrungsvermögens hervor. Ehrsucht, Herrschsucht und Geschlechtsliebe, die mächtigsten Neigungen unseres Gemüths, haben geradezu nur in der Gesellschaft einen Gegenstand, und auch andere, namentlich die Habsucht, finden nur in dieser die vollständigste Befriedigung. Die körperliche Beschaffenheit des Menschen ist ein neuer Grund zur Geselligkeit. Hülflos wird der

Mensch gebohren. Das Band, das ihn an seine Eltern fesselt, erweitert sich in der Folge zu einem Familienvereine; und auch in reifern Jahren sind es bald Schwäche, bald Krankheit, bald Alter, die ihm die Hülfe anderer unentbehrlich machen. Erwägt man endlich theils, wie verschieden und ungleich Talente und Anlagen unter die Menschen vertheilt sind, theils, wie mannigfaltig die Bedürfnisse des Lebens sind, und wie viele Arbeiten und Zurüstungen zur Befriedigung derselben erfordert werden, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sich das gesammte Interesse des Menschen in dem Hange zur Geselligkeit vereiniget. Aber auch für die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Verbindung unter den Menschen sorgte die Natur. Schon dieselben Eigenthümlichkeiten des Menschen, auf welchen das Bedürfniß nach Geselligkeit beruhet, vermitteln und erleichtern auch zu einem großen Theile die Befriedigung dieses

Bedürfnisses. Aber außerdem ist die Sprache, und der Vorzug, den der Mensch hat, daß er in einem jeden Klima sich aufhalten kann, ganz eigentlich auf jenen Zweck berechnet. Jedoch einer so mächtigen Aufforderung bedurfte es auch, wenn anders die Natur der Erreichung dieses Zweckes gewiß sein wollte; da auf der andern Seite theils das collidirende Interesse der Menschen den äußern Ruhestand bedroht, theils die Verschiedenheit der Sprachen und der Ueberzeugungen jener Vereinigung nicht geringe Hindernisse in den Weg legt. Auch in diesem Falle legte die Natur einander widerstreitende Anlagen in den Menschen, damit er ihr nur die Veranlassung zum Guten aber nicht das Gute selbst verdankte.

B.) Politische Geographie. Die Beschaffenheit des Erdbodens steht mit den Anlagen der Menschen zur Geselligkeit in der auffallendsten Analogie. Schon die Gestalt des Erdbodens,

als einer Kugelfläche, deren bewohnbarer Theil noch überdieß durch Meere und Berge gar sehr verringert wird, nöthiget die Menschen, sobald die Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade gestiegen ist, sich einander zu nähern. Hierzu kommt, daß sogar die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse z. B. in Afrika das Salz, noch mehr aber andere Produkte bald dieser, bald einer andern Gegend ausschliessend eigen sind, so daß nur durch gegenseitiges Verkehr unter den Völkern das Gleichgewicht hergestellt, und ein jedes Land an den Vorzügen aller übrigen Antheil nehmen kann. Die Natur ließ es nicht an Mitteln fehlen, dieses Verkehr zu erleichtern. Nicht bloß das Land, sondern auch Flüsse und Meere, ja selbst die Luft (mittelst der Luftbälle, einer Erfindung, deren politische Folgen kaum zu berechnen sind,) sind dem Menschen zugänglich und wegsam. Jedoch ist freilich auf der andern Seite, gerade diese ungleiche Vertheilung der

Erzeugnisse ein Hauptgrund, warum ein Staat der Herrschaft über den andern begehrt. Alle die Mittel, deren sich die Menschen bedienen können, um sich einander gegenseitig zu nähern, erleichtern auch die Feindseligkeiten des einen Volkes gegen das andere, ohne daß Meere, Flüsse, Berge oder Wüsten dieser Wuth genugsamen Einhalt thun könnten. Ja die Natur liefert sogar den Menschen eine Menge Produkte, die sie gegenseitig zu ihrem Verderben mißbrauchen können.

§. 14.

II.) Politische Teleologie, oder von dem Zwecke des Staats. Auf den ersten Theil der Politik hat der Gesichtspunkt, von welchem man bei der Bearbeitung der Wissenschaft überhaupt ausgeht, keinen weitern Einfluß. Man mag sie nun als eine für sich bestehende oder als eine der Rechtswissenschaft untergeordnete Wis-

senschaft betrachten, so bleibt der Inhalt jenes mehr historischen Theils immer derselbe. Desto wichtiger ist dieser Unterschied in der politischen Teleologie. — Betrachtet man die Politik als eine Art der Moralpolitik, so wird ihr durch die Rechtswissenschaft der Zweck gegeben, auf welchen der Staat und mithin die Politik berechnet ist; und da in diesem Zwecke wiederum die einzelnen Rechte der Saatsgewalt analytisch enthalten sind, so bestimmt die Rechtswissenschaft in diesem Falle nicht bloß im allgemeinen, sondern auch, was die einzelnen Theile der politischen Technik betrift, das Problem der Wissenschaft. Der ganze Inhalt der politischen Teleologie ist in diesem Falle der, daß sie den Zusammenhang zeigt, in welchem der gegebene Zweck des Staats mit den übrigen Zwecken des Menschen steht: eine Aufgabe, die schon in der Einleitung zu dieser Schrift erörtert worden ist. — Betrachtet man hingegen die Politik als eine von der Rechtswis-

senschaft unabhängige Wissenschaft oder als einen Theil der Glückseligkeitslehre, so ist die Frage vor allen Dingen die, ob sich wohl überall nach dem Principe, von welchem sodann die Wissenschaft ausgeht, der Zweck einer Gesellschaft unabhängig von der Willenserklärung ihrer Mitglieder, und gleichsam a priori bestimmen lasse. Wenn nun anders den Zweck einer Gesellschaft bestimmen so viel heißt, als, das Princip angeben, worauf die gegenseitigen Rechte der Mitglieder und das Verhältniß der Regierung zu den Einzelnen beruht, so ist wohl jene Frage schlechthin zu verneinen. Denn es ist ein Widerspruch, wenn man die Glückseligkeit der Menschen schlechthin oder Theilweise zum Zwecke einer Gesellschaft machen und gleichwohl diesen Zweck den einzelnen Mitgliedern auch gegen ihren Willen aufdringen will. Eine aufgedrungene Glückseligkeit ist gar keine Glückseligkeit. Denn die Glückseligkeit besteht eben darin, daß der

Mensch das hat und erlangt, was ihm selbst das Beste zu sein dünkt. Mag auch immerhin ein gewisser Staatszweck z. B. Sicherheit eine noch so nothwendige und allgemeine Bedingung der Glückseligkeit sein, oder ist auch ein gewisser Zweck dem Menschen, sobald er sich nicht mit andern zu diesem Ende vereiniget, noch so unerreichbar, so hängt es doch von der Willkühr eines Jeden ab, ob er überhaupt glücklich seyn, und noch mehr, welcher Mittel er sich für diesen Zweck bedienen will. — Wenn man daher aus dem Glückseligkeitsprincipe den Staatszweck ableiten zu können glaubte, so hatte man dieses Princip im Grunde schon zu einem Moralprincipe zu erheben d. h. ihm die Form der Allgemeingültigkeit zu geben gesucht. Betrachtet man nehmlich jenes Princip aus diesem Gesichtspunkte, versteht man darunter mit andern Worten das Gebot, für seine Glückseligkeit auf eine vernünftige Weise zu sorgen, d. h. auf eine

Art, die mit sich selbst, mit den Ansprüchen anderer und mit der Natur in Uebereinstimmung steht, so ist der Mensch verpflichtet, alle diejenigen Mittel zu ergreifen, die zu diesem Endzwecke führen. Angenommen nun, daß dieser Zweck ganz oder zum Theil nur in einer Gesellschaft erreichbar ist, so ist auch ein jeder Mensch verpflichtet, in eine solche Gesellschaft zu treten, oder, wenn sie bereits existirt, ihre Gesetze anzuerkennen. Man braucht daher nur dem Staate diesen Endzweck unterzulegen, d. h. man darf nur die Beförderung der menschlichen Glückseligkeit überhaupt, in wie fern diese Aufgabe nur durch eine gesellschaftliche Vereinigung der Menschen gelöst werden kann, als den Zweck des Staats betrachten, und die Regierung des Staats wird auch ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Unterthanen alles das zu thun verpflichtet und berechtiget seyn, wozu sie

durch jenen Zweck aufgefordert wird. Zwar wird man fragen, warum gerade diejenigen Gesellschaften, die man Staaten nennt, auf jenen Zweck berechnet seyn sollen. Jedoch die Antwort auf diese Frage liegt sehr nahe. Denn theils läßt jener Endzweck keine Theilung zu, (mit andern Worten, die Menschen können nur unter einer einzigen äußern Gewalt stehen,) theils hat der Staat entweder diesen Zweck oder er ist in einem jeden einzelnen Falle an die ausdrückliche Einwilligung seiner Mitglieder gebunden. Freilich bleibt bei jenem Zwecke noch immer unbestimmt, was und wie viel nur durch eine Vereinigung der Menschen unter gemeinschaftlichen Gesetzen, nur durch eine Staatsgewalt erreichbar ist. Allein eben darin besteht das Eigenthümliche dieser Deduction, daß die Regierung selbst nach der jedesmaligen Lage der Umstände zu beurtheilen hat, was und wie viel sie für das öffentliche Beste thun kann und soll. Nur die

Maxime geht aus der obigen Deduction hervor, daß im zweifelhaften Falle die Grenzen der Staatsgewalt eher zu beschränken, als auszudehnen sind. — Uebrigens scheint gerade dieses System, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von den Regierungen am häufigsten befolgt zu werden, sey es nun, daß es dem Privatinteresse der Regierungen am meisten entspricht, oder daß es unter gewissen Bedingungen selbst nach Rechtsgesetzen vertheidiget werden kann. (§. 17.)

§. 15.

III.) Der dritte Theil der Wissenschaft, die politische Technik, hat die Frage zu beantworten: Wie kann der Zweck des Staats am vollkommensten erreicht werden? d. h. theils, wie lassen sich die vollkommensten Mittel zur Erreichung des Staatszweckes finden? theils, welches sind diese Mittel? Die Beantwortung der erstern Frage giebt den allgemeinen, die Beant-

wortung der letztern den angewendeten Theil der Wissenschaft. Hier nur von dem erstern Theile, wobey wir einstweilen davon, ob die Politik eine für sich bestehende Wissenschaft sey oder nicht, gänzlich abstrahiren.

Zur Einleitung folgende Bemerkung. Der Staatszweck ist zwar im allgemeinen ein für sich bestehender, von allen andern Zwecken des Menschen verschiedener Zweck. Gleichwohl ist der Fall möglich, daß die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, auch auf andere Zwecke bezogen, auch für sich und von dem Staatszwecke unabhängig als praktische Aufgaben betrachtet werden können. Ja dieser Fall tritt wirklich z. B. in der Staatswirthschaft, bey der Volkserziehung, so wie bey andern Theilen der Staatsverwaltung ein; und es kann dieser Umstand schon um deswillen nichts weniger, als befremden, weil das Rechtsgesetz einer äußern Sanction bedarf, zu

dieser aber eine Herrschaft über die Natur überhaupt erfordert wird. Wenn nun in dem Folgenden von den Mitteln, den Staatszweck zu erreichen, die Rede seyn wird, so sind von dieser Untersuchung alle diejenigen Mittel ausgeschlossen, die nicht für die Staatswissenschaft allein, sondern für besondere Wissenschaften gehören. Die erstere hat in dieser Rücksicht nur die Art zu zeigen, wie den Staatsmann die Resultate der letztern für das öffentliche Beste zu benutzen hat.

Für die Beantwortung der aufgestellten Frage selbst aber, (der Frage, auf welche Weise lassen sich die vollkommensten Mittel zu Erreichung des Staatszweckes finden?) giebt es zwey verschiedene Methoden; wovon man die eine den politischen Empirismus, die andere den politischen Nationalismus nennen kann. Eine jede führt wiederum auf zwey besondere Systeme. — 1.) Politischer Empirismus.

Nach

Nach dem einen System nun, das unter diese Aufschrift gehört, dem System der politischen Analogie, giebt es überall keine allgemeine Regeln für die Organisation und Verwaltung eines politischen Gemeinwesens; sondern die einzige Leitung, welcher sich der Staatsmann anvertrauen kann, ist die, daß er für einen jeden Fall, der ihm in seinem Geschäftskreise vorkommt, einen ähnlichen in der Geschichte aufsucht, und die Maaßregeln, welche damals mit Nutzen befolgt worden sind, auf den gegenwärtigen Fall anwendet, oder die Fehler vermeidet, welche damals begangen worden sind. Vor allen Dingen hat er zu diesem Ende die politischen Annalen desjenigen Staats zu befragen, für welchen er arbeitet, das Herkommen desselben aufrecht zu erhalten; sodann aber, und wo ihn dieses verläßt, wird er die Geschichte anderer, jenem ähnlicher, Staaten zu Rathe ziehen.— Das zweyte System, das System der politi-

schen Induction, geht von dem Satze aus, daß man aus der Geschichte, als einer Sammlung politischer Versuche, allerdings gewisse allgemeine Regeln für die Auflösung politischer Aufgaben ableiten könne. Das, was in vielen und in den mehresten Fällen mit Vortheil oder mit Nachtheil versucht worden ist, verspricht auch für die Zukunft ähnliche Folgen. Es ist daher rathsam, bey vorkommenden Gelegenheiten die Maaßregeln der erstern Art zu befolgen, die Maaßregeln der letztern Art aber zu vermeiden. Zu Folge dieser Maxime hat der Staatsmann vor allen Dingen die Geschichte desjenigen Staats zu Rathe zu ziehen, für welchen das Resultat der Untersuchung unmittelbar bestimmt ist. Wenn diese Erfahrungen aufstellt, die gegen eine gewisse Maaßregel sprechen, so kann eine solche Maaßregel nicht leicht durch ein anderes Zeugniß aufrecht erhalten werden; so wie im umgekehrten Falle, und wenn das

Beyspiel der Vorfahren mit den Erfahrungen, die in andern Staaten gemacht worden sind, im Widerspruche steht, ersteres wenigstens einer scharfen Prüfung unterworfen werden muß, ehe man davon eine Regel für die Zukunft entlehnen kann. Ueberhaupt aber steht das Ansehen der politischen Induction in dem Grade fester, in welchem sie auf Vollständigkeit Anspruch machen kann; gründet sie sich nur auf wenige Thatsachen, oder führen diese zu verschiedenen Resultaten, so wird der Staatsmann bald durch Versuche im Kleinen, bald durch eine theilweise Anwendung einer gewissen Maaßregel das, was der Induction an Gewißheit abgeht, zu ersetzen suchen. — 2.) Der politische Rationalismus begreift wiederum den politischen Materialismus und den politischen Idealismus unter sich. Der erstere geht von dem Grundsatze aus, daß man aus der Natur des Menschen und der ihn umgebenden Gegen-

stände gewisse allgemeine Regeln für die Art, wie ein Staat am besten zu organisiren und zu verwalten sey, ableiten könne. Sobald man das Gesetz kennt, nach welchem ein gewisser Gegenstand Wirkungen in der Natur hervorbringt, so lassen sich auch die Bedingungen bestimmen, unter welchen durch diesen Gegenstand ein gewisser Zweck theils überhaupt, theils am vollkommensten, erreicht werden kann. Nun charakterisirt die politische Naturbeschreibung die Gegenstände sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen, die die Materialien eines jeden politischen Gebäudes sind. Es wird sich daher, auch unabhängig von bestimmten Versuchen, über die besten Mittel, den Staatszweck zu erreichen, ein Urtheil fällen lassen. — Der politische Idealismus endlich unterscheidet sich dadurch von den übrigen Systemen, daß er seine Grundsätze nicht von der Erfahrung entlehnt, sondern sie der Erfahrung vorschreibt. Er kann aber

die Züge zu dem Musterbilde, das er aufstellt, entweder von der praktischen Vernunft, oder aus der Phantasie entlehnen. Im erstern Falle ist die Aufgabe die: Was würde der Staat seyn, wenn die Menschheit das wäre, was sie seyn sollte? In sofern sich daher das Ideal der Menschheit, und durch dieses das Ideal des Staats bestimmen läßt, in sofern ist auch nach diesem Principe die allgemeine Aufgabe des politischen Idealismus lösbar. In dem zweyten Falle schaft sich der Philosoph gleichsam selbst eine Welt, wie er sie haben will, und einen Staat, wie er seinen Wünschen, d. h. entweder seinen Grundsätzen über die Würde des Menschen, oder seinen Begriffen von menschlicher Glückseligkeit entspricht. Indem er überall von einer, wenn auch willkührlich bestimmten, Voraussetzung ausgeht, gelangt er zu der Möglichkeit, für einen jeden einzelnen Fall eine bestimmte Regel zu geben. — Allein so wie in dem ersten Falle das Ideal

eines vollkommenen Staats doch immer nur mit Hülfe des politischen Rationalismus zu Stande gebracht werden kann: so gehört es in dem zweyten mehr in das Gebiet der Dichtkunst, als in das Gebiet der Politik.

Vergleicht man alle diese Systeme mit der Aufgabe der politischen Technik überhaupt, so vermag keins derselben, für sich, und abgesondert von den übrigen, diese Aufgabe vollständig zu lösen. Der politische Empirismus ist in diesem Falle ein blindes Herumtappen unter Versuchen; denn die Erfahrung ist nur in so fern wahrhaft belehrend, als sie nach Grundsätzen befragt und geprüft wird. Er ist im Grunde nur ein Nothbehelf des politischen Skeptikers, den er demnach in neuen und außerordentlichen Fällen ohne Auskunft läßt. Eben so wenig ist der politische Materialismus für sich ausreichend: theils weil auf der einen Seite seinen Grundsätzen unbe-

dingte Allgemeinheit abgeht; theils weil auf der andern Seite ein jeder Erfahrungssatz nur durch Versuche zur Gewißheit gebracht werden kann. Endlich der Idealismus ist seiner Natur nach nicht unmittelbar auf die Erfahrung anwendbar, und dennoch fehlt es ihm, in so fern er isolirt dasteht, an einem Mittelgliede, wodurch er mit der Erfahrung in Verbindung gesetzt würde.

Ganz anders ist der Fall, sobald man alle diese Methoden und Systeme gemeinschaftlich zur Auflösung der Aufgabe anwendet, mit welcher sich die politische Technik beschäftigt. Alsdann ist der politische Idealismus (der erstern Art) der reine, der politische Materialismus und Empirismus der angewendete Theil der Wissenschaft, und jener, der politische Materialismus, steht wiederum zu diesem, dem politischen Empirismus, in demselben Verhältnisse, wie die theoretische Physik zu der Experimental-

Physik. Das durch moralische Principien bestimmte Ideal einer Staatsverfassung enthält den letzten Zweck der politischen Technik; der politische Materialismus bestimmt die Bedingungen, unter welchen die Wirklichkeit dem Ideale genähert werden kann; der politische Empirismus bestätigt oder modificirt die Resultate der Theorie. Nur der politische Idealismus kann dem Verfahren einer Regierung Würde und Festigkeit geben; aber das Studium der Erfahrung muß sie vor Schwärmerey und Thorheit bewahren.

Zweyte Abtheilung.

Von den Principien der Staatswissenschaft, als Principien der Gesetzgebung betrachtet.

§. 16.

Die Rechtswissenschaft und die Politik sind also die Quellen, aus welchen der Gesetzgeber, der Richter und der Regent gemeinschaftlich schöpfen. Ein jeder derselben macht jedoch von jenen Wissenschaften seinen eignen Gebrauch, und leitet daraus, indem er sie auf den besondern Zweck der einen und der andern Gewalt (der gesetzgebenden, richterlichen und executiven,) bezieht, wieder neue Wissenschaften ab. So frägt z. B. der Gesetzgeber, in wiefern die Principien der einen und der andern Wissenschaft, des Rechts und der Politik, zu einer Gesetzgebung tauglich sind, oder nicht? Der Richter

und Sachwalter hingegen, die an das im Staate einmal bestehende Recht gebunden sind, beschränken sich, unbekümmert um jene Frage, auf die Regeln, die bey der Anwendung der Gesetze auf einzelne Rechtsfälle zu beobachten sind; für sie hat die juristische Auslegungskunst und die praktische Rechtsgelehrsamkeit in der weitesten Bedeutung allein ein unmittelbares Interesse. Endlich die Regierung nähert sich bey der Anwendung, die sie von der Staatswissenschaft macht, bald dem Gesichtspuncte des Gesetzgebers, bald dem Gesichtspuncte des Richters, indem sie bald die Einleitung zu neuen Gesetzen machen, oder, selbst ohne durch ein Gesetz geleitet zu werden, Anordnungen treffen muß; bald die bestehenden Gesetze nur zu vollziehen hat. Alles das, was sich unmittelbar auf die Praxis bezieht: die Kunst, Menschen zu behandeln, die Zukunft vorherzusehen, der Gefahr vorzubeugen, den Augenblick zu benutzen, rasch und kraftvoll dem

Ziele zuzueilen; ist die Sache der Regierung. Die gesetzgebende Gewalt ist die Vernunft, die richterliche Gewalt ist die Urtheilskraft, und die vollziehende Gewalt ist der Wille in demjenigen Körper, welcher Staat genannt wird: eine Vergleichung, die reich an den wichtigsten Folgerungen ist, die daraus gezogen werden können. So wie in dem einzelnen Menschen ein jedes von diesen Vermögen unter seinen eignen Gesetzen steht, so wie es für ein jedes derselben ein Ideal der Vollkommenheit giebt, dem es entsprechen soll, und dennoch in den wenigsten Menschen entspricht, eben dieses ist der Fall mit den obengenannten drey Zweigen der Staatsgewalt.

Bisher ist die Staatswissenschaft an sich, d. h. unabhängig von den verschiedenen Beziehungen, in welchen sie betrachtet werden kann, dargestellt worden. Die Frage, mit welcher sich der gegenwärtige Abschnitt beschäftigt, ist

nun die: In wiefern entspricht die Staatswissenschaft dem Zwecke des Gesetzgebers? d. h. in wiefern enthält die Staatswissenschaft allgemeine Grundsätze über die Art, wie die äußere Freyheit der Menschen gegenseitig in Uebereinstimmung zu setzen ist? denn eben darin besteht der eigenthümliche Zweck des Gesetzgebers, solche Grundsätze aufzustellen, eben darauf beruht sein Recht, die Unterthanen zu verpflichten. Da aber die Staatswissenschaft in die Rechtswissenschaft und in die Politik zerfällt, so wird in diesem Abschnitte eine jede von diesen Wissenschaften für sich auf den Zweck des Gesetzgebers zu beziehen seyn.

I.) Von der Rechtswissenschaft, in wiefern sie Principièn der Gesetzgebung enthält.

§. 17.

Es scheint die aufgestellte Aufgabe (in wiefern enthält die Staatswissenschaft Principien

der Gesetzgebung?) in Beziehung auf die Rechtswissenschaft kaum einer Beantwortung zu bedürfen. Denn da die Rechtswissenschaft die nothwendigen und mithin auch allgemeinen Bedingungen enthält, auf welchen die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freyheit beruht, so giebt sie nicht etwa bloß dem Gesetzgeber einen Stoff an die Hand, welchen dieser für seine Absichten bearbeiten kann; sondern sie ist unmittelbar ein System von Gesetzen, das der Gesetzgeber, in sofern man bloß auf die Allgemeinheit des Inhalts Rücksicht nimmt, geradezu sanctioniren kann, mit alleinigem Ausschlusse dessen, was bloß zur Form der Wissenschaft gehört.

Die Allgemeingültigkeit, welche hier den Rechtsgesetzen beygelegt wird, ist und kann freylich nur eine praktische seyn; d. h. die Befolgung dieser Gesetze ist eine Pflicht, welche selbst er-

zwungen werden kann, aber deshalb keinesweges eine physisch nothwendige Thatsache. Wenn man jedoch erwägt, auf der einen Seite, daß die Beobachtung jener Gesetze erzwungen werden kann, und auf der andern Seite, daß ein dem Rechtsgesetze entsprechender äußerer Zustand die einzigmögliche Bedingung ist, unter welcher sich die Menschen überhaupt einen Zweck willkührlich setzen, und diesen ungehindert verfolgen können; so muß es in der That befremden, wenn man die Erfahrung mit der Theorie vergleicht, und die Gesetzbücher aller Zeiten und aller Nationen so weit davon entfernt sieht, die Gesetze des Rechts zu sanctioniren. Nun dürfte man zwar diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis schon dadurch erklärbar finden, weil die Menschen überhaupt nicht das sind, was sie seyn sollen. Allein diese Erklärung ist aus dem Grunde unzureichend, weil, wie nur bemerkt worden ist, was die Befolgung des Rechtsgesetzes anlangt, ent-

weder das Beste von dem Menschen erwartet werden kann, oder, (da freylich die Gerechtigkeit für den, welcher sie ungestraft verletzen darf, nicht so schlechthin Bedürfniß ist,) weil doch der gute Wille der Menschen durch Zwang zu ersetzen ist. Soll daher jene Thatsache aus der allgemeinen Erfahrung von der Schwäche und von der Verdorbenheit unsers Geschlechts erklärbar seyn, so müssen sich besondere Gründe aufweisen lassen, wodurch jene Beschaffenheit unsers Geschlechts auf die Gesetzgebung Einfluß erhält, und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundsätzen des Rechts verhindert. Ein solcher Grund liegt nun darin, daß in einem jeden Staate ein Subject existiren muß, welches unbedingt zu gebieten befugt ist, mit einem Worte, ein Souverain, für dessen Rechtlichkeit also, da er selbst keinem Zwange unterworfen seyn darf, das Rechtsgesetz keine Bürgschaft weiter leisten kann. Je verführerischer aber eine

jede Art der Gewalt ist, je weniger der Regierung der Werth der Gerechtigkeit durch das Recht der Wiedervergeltung anschaulich gemacht werden kann, je schwerer es endlich ist, über freye Menschen zu herrschen; desto eher dürfte der Souverain geneigt seyn, die rechtlichen Grenzen seiner Gewalt zu überschreiten. Und denn — wenn das philosophische Staatsrecht fordert, daß die Verfassung mit der Selbstständigkeit der Einzelnen übereinstimmen, und mithin demokratisch seyn soll; so wird es so lange unmöglich seyn, diese Idee zu realisiren, als man nicht auf Einsichten und guten Willen bey dem bey weitem größten Theile der Nation rechnen kann. (Man denke sich nur z. B. das Türkische Reich als eine Demokratie!) Vielmehr muß sich die Verfassung in dem Grade der absoluten Monarchie nähern, in welchem die Nation unfähig ist, sich selbst zu beherrschen, wenn anders nicht der Staat der Anarchie preis gegeben

ben

ben werden soll. Sobald aber einmal in dieser Rücksicht das positive Gesetz von den Grundsätzen des Rechts abweicht, so werden mit dieser Abweichung wiederum eine Menge anderer Ausnahmen von der Regel entweder unmittelbar gesetzt, oder doch politisch nothwendig. — Ein zweyter Grund, aus welchem der oben aufgestellte Widerspruch zwischen Theorie und Praxis abzuleiten ist, ist das gegenseitige Verhältniß unter den Staaten. Dieses Verhältniß ist nicht bloß an sich, als ein Naturstand, mit Rechts-Principien unvereinbar; sondern es muß auch die Regierungen veranlassen oder nöthigen, bey der innern Verwaltung des Staats von diesen Grundsätzen abzuweichen. Denn wie könnten die Mittel mit den Grundsätzen des strengen Rechts übereinstimmen, wenn der Zweck, der Krieg, mit diesen Grundsätzen so ganz im Widerspruche steht? Wie sollten sich nicht die Folgen jenes Verhältnisses über alle

Theile der Staatsverwaltung verbreiten, da alle diese Theile auf die Kriegsmacht des Staats mehr oder weniger Einfluß haben, da die Begründung dieser Macht, von welcher die Fortdauer des Staats abhängt, die erste Sorge der Regierung sein muß. Wie sollte nicht die Regierung geneigt sein, nach denselben Maximen und in demselben Geiste, wie sie in auswärtigen Angelegenheiten verfährt, auch die innere Verwaltung des Staats zu führen, da ein militärisches Verfahren so manchen Reiz hat, so manchen Vortheil gewährt, und überhaupt Einseitigkeit ein Fehler der Menschen ist. — Endlich drittens: die Regierung kann zwar allerdings Gehorsam von den Unterthanen erzwingen; wenn sie aber nicht durch die Einsichten und durch den guten Willen des Volks unterstützt wird, so wird sie sich nicht selten genöthigt sehen, ihre Gewalt weit über die Grenzen auszudehnen, die ihr durch das Gesetz des Rechts angewiesen sind.

So hat man z. B. die peinlichen Gesetzbücher der meisten Europäischen Völker bis auf die neuesten Zeiten der Unmenschlichkeit beschuldigt; oder man hat in der kirchlichen, ferner in der Finanzverfassung der Europäischen Staaten Einrichtungen zu finden geglaubt, die mit den ewigen Gesetzen des Rechts geradezu unvereinbar sind. Und doch würde man in den meisten Fällen weit nachsichtiger geurteilt haben, wenn man immer den Drang der Umstände, die über die Regierungen gebieten, gehörig in Anschlag gebracht; wenn man erwogen hätte, daß die Thätigkeit der Regierung und die Thätigkeit des Volks in einem entgegengesetzten Verhältnisse zu einander stehen müssen.

Doch wozu diese ganze, mehr historische, Untersuchung? — Zur Einleitung in die Frage: Ob sich nicht überall an der Allgemeingültigkeit eines Gesetzes zweifeln lasse, das gerade von

denjenigen am meisten verletzt wird, deren besondere Pflicht es ist, sein Ansehn aufrecht zu erhalten? Es wäre doch in der That eine niederschlagende, eine selbst für die Ruhe der Staaten nicht gefahrlose Behauptung, wenn eine jede Verfassung, eine jede Regierungsart, die nicht mit den Grundsätzen des Rechts übereinstimmte, wenn mithin alle und jede Verfassungen und Regierungen, die es gegeben hat, und noch giebt, geradezu und ohne Ausnahme vor dem Richterstuhle der praktischen Vernunft zu verdammen wären. Und doch scheint auf der andern Seite das Rechtsgesetz zu unbedingt zu gebieten, als daß man sich mit irgend einer Ausflucht dagegen schützen könnte.

Schon längst hat man daher die Frage zu lösen versucht: ob und in wiefern sich mit der Allgemeingültigkeit des Rechtsgesetzes das Recht, Ausnahmen von diesem Gesetze zu machen, ver-

einigen lassen dürfte? Die Resultate dieser Untersuchung waren nichts weniger, als unter einander übereinstimmend. — Die eine Parthey behauptete ohne Ausnahme die Anwendbarkeit der Rechtsgesetze auf die Erfahrung; sie glaubte alle Einwendungen der Gegner schon dadurch niederschlagen zu können, daß die scheinbare Unmöglichkeit einer solchen Anwendung nur in den Hindernissen, die das Privatinteresse der Regierungen der Herrschaft der Gerechtigkeit entgegensetze, ihren Grund habe, hingegen eine nach Rechtsgesetzen organisirte Verfassung, sobald sie einmal zu Stande gebracht worden sey, die beste Stütze in sich selbst finde. Man nehme fälschlich an, fährt diese Parthey fort, daß ein Volk allererst zur Freiheit reif sein müsse, ehe es eine freie Verfassung ertragen könne. Denn vergeblich hoffe man auf diese Reife, wenn man nicht dem Volke den Gebrauch dieser Freyheit selbst verstatte. — Eine andere Parthey hielt es

dagegen für ausgemacht, daß die Grundsätze des Rechts, so wie die Menschen einmal sind, und, nach einer Erfahrung von Jahrtausenden zu urtheilen, wohl immer seyn werden, überall nicht in der wirklichen Welt anwendbar sind, sondern, daß die Aufgabe, wie der Staat zu organisiren und zu verwalten ist, ganz allein für die Politik gehöre; wobey sich diese Parthey besonders auf die Folgen berief, die die Anwendung der erstern Theorie, namentlich in den neuesten Zeiten, für die innere und äußere Sicherheit des Staats gehabt habe. — Eine dritte Parthey endlich stimmte zwar mit der ersten in so fern überein, daß sie die Gültigkeit der Rechtsgesetze für die Erfahrung als Regel aufstellte; hingegen näherte sie sich der zweyten darin, daß sie Ausnahmen von dieser Regel zuließ, und in Beziehung auf diese Ausnahmen das Rechtsgesetz nur als ein Ideal betrachtete, welchem die Verfassung der Staaten in der

Erfahrung mit Hülfe der Politik möglichst zu nähern wäre.

Wir gehen jetzt zur Prüfung dieser verschiedenen Theorieen fort. — Die Allgemeingültigkeit, die oben dem Rechtsgesetze beigelegt wurde, hat aber keinesweges den Sinn, als wenn dieses Gesetz von der empirischen Möglichkeit dessen, was es gebietet oder verbietet, schlechthin unabhängig wäre. Vielmehr beruht für's erste schon die Möglichkeit, d. h. die Denkbarkeit rechtlicher Grundsätze, darauf, daß das Object des Rechtsgesetzes, die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freiheit der Menschen an sich, und abgesehen von den Hindernissen, die die Willkühr der Menschen jener Uebereinstimmung in den Weg legt, physisch möglich ist. Denn das Object dieses Gesetzes ist ein äußerer Zustand, der in der Natur dargestellt werden soll, und mithin auch den allgemeinen Gesetzen derselben unter-

worfen seyn muß. Es ließe sich gar wohl denken, daß ein rechtliches Verhältniß unter den Menschen überall physisch unmöglich wäre. (Ein Beyspiel zur Erläuterung dieses Satzes kann von den Mißgeburten entlehnt werden, da zwey Menschen an einander gewachsen waren.) In der Natur, von welcher wir einen Theil ausmachen, ist ein solches Verhältniß allerdings möglich, außerordentliche Fälle ausgenommen, wohin z. B. der Fall gehört, dessen schon Cicero gedenkt, wenn bey einem Schiffbruche Mehrere auf einem und demselben Brette treiben, und dieses zu klein ist, Alle zu retten. Was diese Fälle betrift, so kann man sie gar nicht Ausnahmen von der Regel nennen, sondern für diese giebt es überall keine rechtliche, sondern nur eine moralische Entscheidung; und die Allgemeingültigkeit des Rechtsgesetzes besteht, ungeachtet jener Fälle; da es diese nicht unter sich begreift, sondern nur das, was in dem obigen Sinne empirisch mög-

lich ist, gebieten oder verbieten kann. — Für's zweyte: Zwar sind alle Menschen ohne Ausnahme zur Beobachtung dessen, was ihnen das Rechtsgesetz gebietet oder verbietet, verpflichtet, ohne daß sie sich durch irgend eine von ihrem Privatvortheile entlehnte Ausflucht von dieser Verbindlichkeit befreyen könnten. Wie wenig jedoch die wirkliche Handlungsweise der Menschen der Heiligkeit dieser Pflichten entspricht, ist oben bemerkt worden. An sich, d. h. wenn man das Rechtsgesetz auf die Menschen, einzeln betrachtet, bezieht, kann nun jene Erfahrung der Allgemeingültigkeit dieses Gesetzes auf keine Weise entgegengestellt werden. Allein ganz anders ist der Fall, wenn man dieses Gesetz aus dem Gesichtspunkte der gesetzgebenden Gewalt im Staate ansieht. Da das Rechtsgesetz durch den Staat eine allgemeine Sanction erhalten soll, so wird dieser Zweck, sobald die Menschen nicht das sind, was sie seyn sollen, in so fern

unerreichbar seyn, als dessen Erreichbarkeit von der Rechtlichkeit der Menschen abhängt. Nun ist aber, wie oben ausführlicher gezeigt worden ist, dieses letztere allerdings der Fall. Der Staat ist und kann weiter nichts anders seyn, als gleichsam ein Widerschein, ein äußerer Abdruck des innern Menschen. Das Problem der Staatswissenschaft kann nicht ein jeder Mensch für sich, nicht einmal ein einzelner Staat für sich, vollständig lösen, sondern es ist auf die Totalität der Menschen gerichtet. Wenn und in sofern diese nicht dem Ideale der Menschheit entsprechen, in so fern hört das Rechtsgesetz auf, in der Erfahrung schlechthin anwendbar zu seyn; und der Staatsmann hat sich dann ganz allein an die Moral, oder, welches in diesem Falle einerley ist, an die Politik zu halten.

Vergleicht man den ersten Fall, in welchem die theoretische Allgemeinheit rechtlicher Grund-

sätze eine Ausnahme leidet, mit dem letztern, in welchem die praktische Allgemeingültigkeit dieser Grundsätze zu beschränken ist, so kommen beyde zuförderst darin mit einander überein, daß beyde von der empirischen Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes entlehnt sind. Nach dem, was bisher über diesen Gegenstand gesagt worden ist, kann diese Abhängigkeit praktischer Principien von empirischen Bedingungen auf keine Weise befremden. Vielmehr besteht eben darin ein wesentlicher Unterschied zwischen Tugend und Rechtspflichten, daß die erstern, da sie unmittelbar nur die Gesinnungen des Menschen, die Maximen, nach welchen er handeln soll, mit einem Worte, das Innere des Menschen zum Gegenstande haben, unabhängig von empirischen Bedingungen bestehn; dahingegen die erstern, die unmittelbar auf die Darstellung eines äußern Zustandes, und nur auf diese gerichtet sind, auch in so fern, als ein solcher Zustand physisch

unmöglich ist, entweder überall nicht aufgestellt, oder doch nicht angewendet werden können. — Beyde Fälle kommen ferner auch darin mit einander überein, daß sie die Frage, in wiefern der Mensch einem Zwange unterworfen werden dürfe? an die Ethik verweisen. Man pflegt diese moralische Möglichkeit, andere zu zwingen, in wiefern sie im Falle der Noth durch die Ethik begründet wird, ein Nothrecht zu nennen. Dieses Nothrecht also ist es, durch welches in dem einen Falle die Möglichkeit, und in dem andern die Anwendbarkeit rechtlicher Grundsätze beschränkt wird. Allein in dem erstern Falle liegt diesem Rechte ein Nothstand zum Grunde, der von der Willkühr der Menschen unabhängig ist; in dem zweyten Falle erhält dieser Nothstand allererst durch die Handlungsweise der Menschen selbst sein Daseyn.

Dieses Nothrecht darf jedoch, wie auch schon der Name andeutet, keinesweges dazu

gemißbraucht werden, das Ansehn des Rechtsgesetzes gänzlich zu vernichten. Vielmehr sind in dieser Rücksicht folgende drey Maximen zu beobachten. Erstens: Im zweifelhaften Falle ist nicht anzunehmen, daß die Noth eine Ausnahme von dem Gesetze fordere. Zwar ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Resultate der Theorie nur mit der möglichsten Behutsamkeit in der Erfahrung anzuwenden. Denn das erste, worauf die Staatsgewalt hinzuarbeiten hat, ist Ruhe und Friede im Innern. Daß einem Jeden das werde, was ihm nach Rechtsgesetzen gebührt, ist nur eine zweyte, der ersten untergeordnete, Pflicht. Jedoch ist diese Behutsamkeit mit jener Maxime sehr wohl vereinbar, ja, wenn sie nicht durch diese Maxime beschränkt wird, muß sie bald in eine politische Muthlosigkeit ausarten, die dem Staate leicht noch gefährlicher, als der diesem entgegengesetzte Fehler, seyn dürfte. Zweytens: Der Staat muß auf alle Weise

dahin arbeiten, die Herrschaft der Naturnothwendigkeit, in sofern diese der Herrschaft des Rechts im Wege steht, zu beschränken, oder zu vernichten. Und drittens: In einem wirklichen Nothfalle ist diejenige Handlungsweise vorzuziehen, die sich der durch das Rechtsgesetz vorgeschriebenen am meisten nähert.

Das Resultat der ganzen Untersuchung wäre also dieses: Die Rechtswissenschaft enthält unmittelbar eine Gesetzgebung, gültig für alle Zeiten und Völker. Jedoch ist diese Gesetzgebung nicht immer unmittelbar in einem jeden einzelnen Staate anwendbar; sondern oft sieht sich der Gesetzgeber durch die Handlungsweise der Menschen genöthigt, Ausnahmen von der Regel zu machen. Aber dennoch sind die Gesetze des Rechts ein wesentlicher Bestandtheil eines allgemeinen, für alle Zeiten und Völker berechneten, Gesetzbuchs. Denn allemal bleiben sie das Ideal,

welchem eine jede particuläre Gesetzgebung, mit Hülfe der Politik, möglichst zu nähern ist. Eine jede Staatsverfassung, eine jede Gesetzgebung, eine jede Regierung, wenn sie auch noch so sehr von den Grundsätzen des Rechts abweicht, läßt sich doch allemal in so fern rechtfertigen, als die Noth diese Abweichung erheischte, und als in ihr wenigstens die Möglichkeit und der Keim zum Bessern liegt.

Es sey mir erlaubt, hier einen Blick auf die Geschichte des Tages zu werfen. — Kaum wird sich in der Geschichte eine Begebenheit aufweisen lassen, bey welcher es so ganz der Aufgabe gegolten hätte, die Verfassung des Staats den Resultaten der Rechtswissenschaft gemäß zu organisiren, als bey der Französischen Revolution, in sofern man die Zweckbeziehung derselben nach der Idee der vorzüglichsten Köpfe unter der demokratischen Parthey in Frankreich beur-

theilt. Die wissenschaftlichen Ideen, welche besonders Rousseau über das Wesen des bürgerlichen Vertrags in Umlauf gesetzt hatte, wollte man jetzt auf einmal, unbekümmert um die Schwierigkeiten, die ihrer Anwendung entgegenstehen könnten, und im Vertrauen auf die politische Vollkommenheit derselben, wie durch einen Zauberschlag, in Wirklichkeit verwandeln. Auch in andern Ländern ließen sich nicht bloß die, welche bey einer Veränderung der Verfassung nur gewinnen konnten, nicht bloß die, deren jugendlicher Muth durch die dichterische Seite der Französischen Revolution im Feuer gesetzt wurde, sondern selbst Männer, denen man Uneigennützigkeit und eine kältere Ueberlegung nicht absprechen konnte, zu den lachendsten Hoffnungen hinreißen. Daß diese Hoffnungen zu dem Gelingen des großen Unternehmens getäuscht, sehr bitter getäuscht worden sind, ist bekannt genug. Wenn jedoch jetzt so Viele an der Möglichkeit

des

des Bessern und Besten geradezu verzweifeln, wenn so Viele in der Französischen Revolution ein schlechthin verunglücktes Unternehmen erblicken, alle die Tausende, die für diese Sache bluteten, als vergeblich hingeopfert betrauern; so gehen sie offenbar in ihrem Mißmuthe zu weit, und es ist aus mehr, als einem Grunde, Pflicht, diesen Irrthum zu bestreiten. Welche Erwartungen sind denn am Ende getäuscht worden? Die Erwartung, daß die Grundsätze des Rechts überall und ohne Ausnahme in der Erfahrung dargestellt werden können, diese hat jene Begebenheit allerdings widerlegt. Die Lehre, daß die Grundsätze des Rechts nur mit Behutsamkeit, mit Rücksicht auf den Charakter und den Zustand der Nation, bey der Organisation einer Staatsverfassung zu befolgen sind, die Lehre ferner, daß eine Revolution, auch abgesehen von ihren Schrecknissen, schon als ein Glücksspiel von keinem verständigen Manne ge-

billigt werden kann, geht allerdings aus jener Revolution, als eine bedeutungsvolle Warnung, hervor. Aber ist denn, wenn man das Jetzt und das Vormals mit einander vergleicht, der Vortheil so ganz auf der Seite des letztern? Liegen nicht in der Französischen Verfassung Keime des Bessern, die in spätern, ruhigern Zeiten eine herrliche Entwickelung versprechen? Man muß sich sehr hüten, über den Werth oder Unwerth einer Verfassung, bald nachdem sie eingeführt worden ist, abzuurtheilen, zu einer Zeit, wo der Staat einem Meere gleicht, auf welchem noch kurz vorher ein Orkan wüthete, zu einer Zeit, wo das persönliche Uebergewicht eines Einzigen auf der einen Seite eben so nothwendig ist, um das nur locker zusammenhaltende Gebäude des Staats zu befestigen, als es auf der andern Seite der Selbstständigkeit des Werks hinderlich seyn muß. Man erinnere sich nur der Reformation. Nicht lange, nachdem diese

Begebenheit die religiösen Ueberzeugungen der Menschen erschüttert, und die Idee einer allgemeinen und unbedingten Glaubensfreyheit bey allen Nationen unsers Welttheils geweckt hatte, schien man sich von der ursprünglichen Absicht der Reformatoren so ganz zu entfernen, daß damals, so wie jetzt, der Freund der Menschheit geneigt seyn mußte, in laute Klagen über getäuschte Hoffnungen auszubrechen. Und doch, wie herrlich sind die Folgen jener großen Begebenheit gewesen! Nach einem Kampfe, der Jahrhunderte lang gedauert hat, sind die, einst nur von Wenigen erkannten oder geahneten, Wahrheiten, daß ein jeder positive Glaube nur ein Mittel sey, die Menschen für die einzig wahre Religion, die in uns selbst liegt, zu bilden, daß ein jeder positive Glaube aus diesem Gesichtspuncte nach der Lage der Umstände seinen Werth haben könne, ein jeder zu diesem Zwecke einer unaufhörlichen Vervoll-

kommnung bedürftig und empfänglich sey, daß sich das Interesse des Staats mit dem Interesse der Menschheit für die Beförderung der Gewissensfreyheit sehr wohl vereinigen lasse, — diese Wahrheiten sind fast in ganz Europa zu wirklichen Regierungsmaximen erhoben worden. Auch in der politischen Welt wird einst die Zeit kommen, wo man alle die verschiedenen Staaten, ihre Verfassungen und Gesetze, als so viele Versuche betrachten wird, das rechtliche Ideal des Staats mit Rücksicht auf den Zustand einer jeden Nation zu realisiren, wo man von der Nothwendigkeit überzeugt seyn wird, die Verfassung eines jeden Staats unaufhörlich jenem Ideale in dem Wege ruhiger und überlegter Verbesserungen zu nähern, wo schon eine allgemeiner verbreitete wissenschaftliche Cultur das Band zwischen dem Interesse des Volks und der Regierung fester zusammenziehen wird. Mitten unter den Kämpfen der Menschen hebt die Wahr-

heit ihr Haupt herlicher empor, und es schweigt endlich der Sturm der Leidenschaft, nachdem er ausgetobt hat.

II.) Von der Politik, in wiefern sie Principien der Gesetzgebung enthält.

§. 18.

Um den Gegenstand dieses Abschnittes genauer zu bestimmen, zuförderst folgende Bemerkungen.

Erstens: Wie oben ausführlicher gezeigt worden ist, kann der Zweck des Staats entweder in die Sanction des Rechtsgesetzes, oder in die Beförderung des Wohlseyns der Menschen überhaupt gesetzt werden. Die folgende Untersuchung wird jedoch ganz allein von der erstern Voraussetzung ausgehen. Denn auch abgesehen davon, daß die andere Art, den Staats-

zweck zu deduciren, nach praktischen Grundsätzen schlechterdings verwerflich ist; so ist doch, sobald man von dem andern Zwecke ausgeht, eine allgemeine, d. h. für alle Völker gültige Gesetzgebung, wenigstens in so fern unmöglich, als der letztere Zweck nicht den erstern unter sich begreift. Unter der Voraussetzung dieses letztern Zwecks hat der Gesetzgeber nur auf die Bedürfnisse, auf die innere und äußere Lage desjenigen Staats Rücksicht zu nehmen, für welchen die Gesetze unmittelbar bestimmt sind. Da, wo dieses System herrscht, ist eine höhere und freyere Ansicht der Staatswissenschaften schlechterdings unmöglich. Aber auch die Frage: Wie kann der Gesetzgeber eines einzelnen Staats in dem Geiste dieses Systems die Regeln der Politik für seine Gesetzgebung benutzen? bedurfte keiner besondern Erörterung. Denn das, was unten in der ersten und zweyten Abtheilung gesagt werden wird, ist größtentheils auch auf

dasjenige System anwendbar, nach welchem die Staatsgewalt keine andern Grenzen, als physische, anzuerkennen hat.

Zweytens. Die politische Technik gab mehr, als eine Methode, an die Hand, wie man die vollkommensten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks finden kann. In dem gegenwärtigen Abschnitte konnte jedoch zuförderst der politische Idealismus weiter nicht in Betrachtung kommen. Denn dieser ist eigentlich nicht eine besondere Methode, allgemeine Sätze zu finden, sondern selbst ein System von Gesetzen, oder mit andern Worten, mehr das Resultat der gegenwärtigen Untersuchung. Was aber die übrigen Methoden betrift, die in der politischen Technik angegeben wurden, so ist schon oben die Vereinbarkeit derselben gezeigt worden.

A.) Von der Politik, in wiefern sie überhaupt Principien der Gesetzgebung enthält.

Da die Politik eine empirische Wissenschaft ist, so bedarf die aufgestellte Aufgabe allerdings einer besondern Erörterung. Ganz anders war der Fall bey der Rechtswissenschaft, deren Grundsätze a priori feststehen. Für die Politik hingegen scheint es sogar eine schlechthin unauflösliche Aufgabe zu seyn, unbedingt gültige Grundsätze aufzustellen, sobald man, wie hier geschieht, von der Politik diejenigen Wissenschaften ausschließt, die ihren für sich bestehenden Zweck haben, und, als Theile der angewendeten Mathematik, allerdings allgemeingültige Grundsätze enthalten können. Ja, selbst die Frage, wie die Maximen der Politik nur zu comparativallgemeinen Grundsätzen erhoben werden können, hat ihre Schwierigkeiten. Folgende Regeln dürften jedoch zur Beseitigung derselben benutzt werden können.

Erstens: Wenn man auch nicht weiß, was geschehen soll, so ist doch oft schon damit sehr viel gewonnen, wenn man wenigstens weiß, was nicht geschehen darf. Der Gesetzgeber dürfte sich oft in dem erstern Falle befinden. Es frägt sich also, ob er nicht wenigstens über die zweyte Frage zur Gewißheit gelangen kann? Nun darf man zwar den gesuchten Aufschluß nicht unmittelbar in dem Rechtsgesetze suchen: denn eben darüber, was in dem einen, oder in dem andern Falle, Rechtens sey, pflegen die Meinungen gar sehr getheilt zu seyn; sondern die Untauglichkeit eines Satzes für die Publicität ist das sicherste Merkmal, daß er nicht zu einem Gesetze erhoben werden könne; mit andern Worten, ein Satz, der von dem Souverain als Gesetz aufgestellt werden soll, muß auch dann noch seinen Zweck erreichen können, wenn er öffentlich bekannt gemacht wird, und umgekehrt, ein Gesetz, das, sobald es dem

Volke bekannt gemacht wird, aufhört, anwendbar, oder dem Staate vortheilhaft zu seyn, ist schlechterdings verwerflich. Der Grund, worauf diese Behauptung beruht, ist aber nicht der, daß überhaupt kein Gesetz den Unterthan verpflichten kann, das ihm nicht bekannt gemacht ist. Denn es kann z. B. der Souverain, ohne ungerecht zu handeln, den Richter verpflichten, die zur Untersuchung gelangenden Vergehen nach geheimen Strafgesetzen zu beurtheilen, die milder, als die bisherigen, sind. Sondern es gründet sich jene Behauptung darauf, daß nur das Gesetz gerecht ist, welches ein Volk selbst über sich beschließen kann; daß mithin ein Gesetz, welches nicht die Publicität verträgt, nothwendig auch mit den Gesetzen des Rechts im Widerspruche stehen muß. — Jedoch liegt in diesem Satze noch keinesweges ein Tadel derjenigen Regierungen, die gewisse Gesetze, z. B. mildere Strafgesetze anfangs nur als geheime Instru-

ctionen an die Justizbehörden ergehen lassen, um zuförderst zu versuchen, ob die Nation den menschlichern Geist dieser Gesetze vertragen kann, oder, ob der Zustand der Volkscultur fortdauernd härtere Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig mache. Denn nur Behutsamkeit, die Furcht, durch eine plötzliche Veränderung der guten Sache zu schaden, oder, einen schon gethanen Schritt zurücknehmen zu müssen, nicht aber die Untauglichkeit des Gesetzes an sich für die Publicität, ist der Grund eines solchen Verfahrens. Indessen bleibt doch immer die Bedenklichkeit übrig, daß das Volk, wenn es bald aus einzelnen Beyspielen sieht, daß von der Strenge der öffentlich bekannt gemachten Gesetze abgewichen wird, leicht alle Strafgesetze überhaupt als leere Schreckbilder betrachten dürfte, und daß man also durch das Geheimhalten dieser Gesetze gerade das Uebel herbeyführen werde, das man dadurch zu vermeiden gedachte.

Zweytens: Daß man, um Gesetze aus der Politik zu entlehnen, auf den Zweck dieser Gesetze, und mithin auf den Zweck des Staats, Rücksicht zu nehmen habe, versteht sich von selbst. Aber, daß der Zweck der Gesetzgebung zugleich als ein Mittel benuzt werden könne, aus der Politik allgemeine Grundsätze abzuleiten, dürfte weit weniger einleuchten. Und doch ist dieses wirklich der Fall. — Wie schon an einem andern Orte bemerkt worden ist, kann in einem gewissen Sinne, und unter gewissen Bedingungen, dem Staate mehr, als ein Zweck, gegeben, es kann die Politik auf mehr, als einen Zweck der Gesetzgebung, bezogen werden. Der unmittelbare Zweck des Staats, derjenige, vermöge dessen und für welchen der Staat allein eine Gewalt hat, ist allerdings nur die Sanction des Rechtsgesetzes. Jedoch schon dieser Zweck zerfällt in mehrere besondere Zwecke. Denn die bürgerliche Freyheit des Einzelnen, die innere Ruhe des

Staats, die äußere Sicherheit desselben, endlich die Rechte des Weltbürgers, sind so viele verschiedene Beziehungen, in welchen jener Zweck gedacht werden kann und muß. Sodann aber soll die Regierung auch für die übrigen objectiven und subjectiven Zwecke des Menschen, für seine Cultur und für sein Wohlseyn in so fern arbeiten, als sie diese Zwecke, ohne die ihr durch das Rechtsgesetz vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten, mittelbar zu befördern vermag. Man darf annehmen, daß eine Regierungsart, die den Forderungen des Rechtsgesetzes entspricht, eben deswegen und in sofern sie diesen Forderungen entspricht, auch für das gesammte Interesse des Menschen am thätigsten seyn werde, wenn anders die gesammten Zwecke des Menschen eben so, wie die Natur, in einem systematischen Zusammenhange unter einander stehen. Hieraus ergiebt sich nun für die vorliegende Untersuchung die wichtige Folgerung, daß ein jedes politische Gesetz

in Beziehung auf alle jene Zwecke, die der Staat unmittelbar und mittelbar hat, zu prüfen ist, daß die Vortheile oder Nachtheile, die von dem Gesetze zu erwarten stehen, in Rücksicht auf einen jeden von diesen Zwecken für sich zu erwägen sind. Ein ganz vollkommenes, d. h. ein wahrhaft allgemeines Gesetz wird in allen diesen verschiedenen Rücksichten das Lob der Zweckmäßigkeit verdienen. Wenn auch der einzelne Staat sich nicht selten genöthigt sehen sollte, das, was nun in der einen Rücksicht vortheilhaft ist, dem, was in allen Beziehungen gut ist, vorzuziehen, besonders, so lange das Bedürfniß einer ansehnlichen Kriegsmacht allen andern vorgeht; so kann doch eine solche Maaßregel nur als vorübergehend, nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden.

Ein drittes Hülfsmittel, die Politik für den Zweck des Gesetzgebers tauglich zu machen,

besteht darin, daß man die Analogieen aufsucht, die zwischen dem Staate und den ewigen Gesetzen der Natur gewiß in einem weit höhern Grade und in einem größern Umfange eintreten, als man bisher bemerkt hat. Eine solche Analogie ist schon die, daß man die Staatsgewalt als eine physische Kraft überhaupt betrachten, und die Gesetze der Mechanik unter gewissen Einschränkungen auch auf den Staat anwenden kann. Eine andere, die noch mehr ins Einzelne geht, findet sich zwischen dem Staate und der organischen Natur, insbesondere dem Menschen; und Plato, der von dieser Idee bey der Organisation des Staats ausgieng, den er als das Ideal eines vollkommenen Staats in den Büchern von der Politik schildert, irrte vielleicht weniger in dem Principe, als in der Anwendung, die er davon machte. Endlich ist auch die Vereinigung mechanischer und organischer Gesetze in einem jeden einzelnen Staate ein neuer Beweis für die Richtigkeit und Fruchtbarkeit jener Ansicht,

Ein viertes Mittel endlich, die Aufgabe der Gesetzgebungswissenschaft mit Hülfe der Politik zu lösen, ist dieses, daß der Gesetzgeber die einzelnen Gesetze unter sich vergleicht, und sie in eine vollkommene Uebereinstimmung unter einander zu setzen sucht. Von zweyen Gesetzen, wovon das eine mit dem andern im Widerspruche steht, kann das eine, oder das andere, schon um deswillen nicht auf die Würde eines Gesetzes Anspruch machen. Ja selbst dazu kann jene Maxime führen, dasjenige Gesetz zu finden, das, so wie es mit den andern in Uebereinstimmung steht, so auch für sich seinem Zwecke am besten entspricht. Denn eine vollkommene Consequenz der Gesetze ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Gesetzgebung ein System bildet, und diese systematische Vollkommenheit einer Gesetzgebung dürfte wiederum nur durch die Vollkommenheit ihres Inhalts erreichbar seyn.

seyn. (Form und Materie stehen in einem jeden Systeme in einem Verhältnisse der Wechselwirkung.) Allemal aber ist es ein kleineres Uebel, weniger vollkommene Gesetze, diese einzeln betrachtet, als einander widersprechende Gesetze zu haben.

B.) Von der Politik, in wiefern sie Principien der Gesetzgebung für einzelne Staaten enthält.

Die bisher aufgestellten Regeln sind durchgängig auch für den Gesetzgeber eines einzelnen Staats gültig. Nur versteht es sich von selbst, daß dieser bey der Anwendung jener Regeln das Eigenthümliche der Verhältnisse zu berücksichtigen hat, für welche die Gesetze bestimmt sind.

Jedoch eben aus dieser Rücksicht, die der Gesetzgeber eines einzelnen Staats zu nehmen hat, entsteht für ihn eine doppelte Schwierigkeit: die eine, daß das subjective Interesse der

Regierung mit dem objectiven Interesse des Staats leicht im Widerspruche stehen kann, wodurch der Gesetzgeber entweder eines der vorzüglichsten Mittel, zu allgemeinen Grundsätzen zu gelangen, des Mittels, daß er die Gesetze mit den verschiedenen möglichen Zwecken des Staats vergleicht, beraubt, oder zur Einführung inconsequenter Gesetze genöthigt zu werden scheint; die andere, daß ihn jener Gesichtspunkt leicht verleiten kann, das Allgemeine über das Besondere zu vergessen.

Was nun die erstere Schwierigkeit betrift, so hat der Gesetzgeber eines einzelnen Staats das individuelle Interesse dieses Staats dem Interesse des Staats an sich unterzuordnen, und eben dadurch Consequenz in die Gesetzgebung zu legen, daß er diese in allen ihren Theilen als einen Ver-

such behandelt, den Staat in der Wirklichkeit dem Staate in der Idee, in sofern dieses nur immer unter gegebnen Umständen thunlich ist, zu nähern. In diesem Grundsatze liegt überhaupt das Band, wodurch Theorie und Praxis in der Staatswissenschaft allein mit einander vereinigt werden können. Die Verwaltung des Staats muß eben so, wie die Tugend, ein unaufhörliches Fortschreiten zum Bessern seyn. Das Ziel der einen und der andern ist ein Ideal, das nie und nirgends in seiner ganzen Vollendung erreichbar ist. Die eine und die andere muß auf das Innere des Menschen gerichtet seyn; d. h. auch der Staat wird nur dann seinem Zwecke vollkommen entsprechen, wenn er als eine Anstalt betrachtet und behandelt wird, das Volk zur Achtung für die Pflichten der Gerechtigkeit zu erziehen.

Die andere Schwierigkeit liegt mehr in den Menschen, als in der Sache selbst. Will sich aber der Staatsmann vor dem Irrthume bewahren, das, was nur unter gewissen Umständen vortheilhaft ist, für allgemein nützlich und nothwendig zu halten, so braucht er sich nur ein jedes Gesetz theils seinem Inhalte nach als allgemein, theils als für alle Zeiten und Völker gültig zu denken, und sodann die Frage vorzulegen, ob das Gesetz auch unter dieser Voraussetzung noch anwendbar, oder vortheilhaft seyn würde? Besteht das Gesetz diese Prüfung nicht, so kann der Gesetzgeber, auch was den Staat betrift, für welchen das Gesetz bestimmt ist, immer mißtrauisch gegen dessen Zweckmäßigkeit werden, auf jeden Fall aber das Gesetz nur als eine temporäre Anordnung betrachten, die er sobald, als möglich, entbehrlich machen soll. Man nehme

z. B. die Beschränkungen der Aus- und Einfuhr, die in den meisten Europäischen Staaten gesetzlich eingeführt sind. Diese Beschränkungen sind offenbar zweckwidrig, d. h. dem Gedeihen der Handlung nachtheilig, sobald man von dem individuellen Interesse der einzelnen Staaten abstrahirt. Es ist also wenigstens Pflicht für eine jede Regierung, jene Fesseln möglichst zu mildern, und auf alle Weise die allgemeine Freyheit des Handels vorzubereiten. Man nehme ferner die Gesetze, nach welchen gewisse Waaren nur zu einem bestimmten Preise verkauft werden können. Diese Gesetze können allerdings in so fern gerechtfertigt werden, als dadurch dem Mißbrauche vorgebeugt werden soll, der sonst von einem ertheilten Monopolio gemacht werden dürfte. Außerdem aber, und wenn man sie auf alle und jede Waaren überhaupt ausdehnt, müssen sie, wie ein Versuch, den man in Frankreich während der Revolution machte, gezeigt

hat, gerade eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung, d. h. allgemeine Theuerung zur Folge haben. Und so würde man eine Menge politischer Fehler vermeiden, wenn man eine jede politische Maxime an den Maaßstab der Allgemeingültigkeit hielte.

C.) Von der Politik, in wiefern sie Principien der Gesetzgebung für alle und jede Staaten überhaupt enthält.

Wenn aber auch, wie bisher gezeigt worden ist, die Politik allerdings als eine Quelle der Gesetzgebung betrachtet werden kann, so ist doch immer noch die Frage zu beantworten übrig, ob und in wiefern sich auch aus dieser Wissenschaft Grundsätze ableiten lassen, die als gültig für alle Zeiten und Völker betrachtet werden können?

In der Regel ist nun diese Frage allerdings zu verneinen. Das, was aus der Erfahrung entlehnt ist, hat nur eine beschränkte, nur eine

bedingte Gültigkeit. Da, wo uns das Rechtsgesetz ohne Aufschluß läßt, sieht es überall mit der Gesetzgebung, am meisten aber mit einer allgemeinen, sehr mißlich aus. Winke und bedingte Vorschläge bleiben dann dem Verfasser eines allgemeinen Gesetzbuchs fast allein übrig. Daher war auch das bürgerliche Recht, dessen Inhalt durch das Rechtsgesetz am vollständigsten bestimmt ist, von jeher derjenige Theil in den Gesetzbüchern der Nationen, der am ausführlichsten bearbeitet wurde, und am meisten einen bleibenden Charakter erhielt, während die übrigen Theile des Rechts entweder vernachläßigt, oder unabläßlich verändert, oder der Willkühr der executiven Gewalt anheim gestellt wurden.

Dennoch leidet jene Regel, daß politische Gesetze nicht auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen können, eine doppelte Ausnahme. Die erste Ausnahme ist, wenn und in wie

fern die Politik als ein Theil der angewendeten Mathematik betrachtet werden kann. Wie schon oben bemerkt worden ist, tritt dieser Fall nicht nur in den politischen Hülfswissenschaften, sondern auch in der Politik selbst ein. Man nehme nur z. B. den Satz, daß ein jeder Staat in dem Grade, in welchem er an Umfange zunimmt, in gewisse kleinere Bezirke zum Behufe der Staatsverwaltung zu theilen ist. Dieser Satz gründet sich darauf, daß eine jede Kraft mit der Extension, nach welcher sie wirkt, an Intension verhältnißmäßig verliert, und mithin auf ein Gesetz der Mechanik. Die Allgemeingültigkeit desselben wird selbst durch die Geschichte bestätigt. In allen größern Staaten ist man von jeher nach jenem Principe verfahren; und die demselben entsprechenden Einrichtungen haben sich oft unter den wüthendsten politischen Stürmen, und während alles andere wechselte, erhalten.

Eine zweyte Ausnahme ist, wenn die Politik die verschiedenen möglichen Arten, wie eine gewisse Aufgabe der Gesetzgebung gelöst werden kann, vollständig aufzuzählen vermag, und die eine von diesen Auflösungen ausschließend eine rechtliche Gunst für sich hat. Dieser vor allen andern ausgezeichnete Fall kann dann eben so, und mit denselben Einschränkungen, wie ein rechtlicher Grundsatz, auf den Rang eines allgemeingültigen Gesetzes Anspruch machen. Ich verstehe aber unter jener rechtlichen Gunst nicht die positive Uebereinstimmung eines politischen Satzes mit den Forderungen des Rechtsgesetzes. Diese Art der Uebereinstimmung ist ganz allein aus der Erfahrung erkennbar, und mithin zu einem Merkmale der Allgemeingültigkeit untauglich. Sondern hier ist nur davon die Rede, daß unter mehrern Wegen, die zu demselben Ziele führen, derjeni-

ge den Vorzug verdient, wodurch die Freyheit der Einzelnen (Menschen oder Völker) am wenigsten beschränkt wird. Z. B. ein letzter Wille darf nicht ohne gewisse äußere Feyerlichkeiten bestehen. Zu diesem Ende kann der Staat entweder nur die gerichtlich gemachten Testamente zulassen, oder er kann auch außergerichtliche mit gewissen Förmlichkeiten aufrecht erhalten. Das Gesetz nun, das den Unterthanen sowohl den einen, als den andern Weg offen läßt, hat allein eine rechtliche Gunst für sich.

Gleichwohl hören die politischen Gesetze weder nach der einen, noch nach der andern Ausnahme auf, politische, d. h. von den Rechtsgesetzen verschiedene, Gesetze zu seyn. Denn die Erkenntnißquelle bleibt immer dieselbe; es sind nicht analytische, sondern synthetische Grundsätze. Nur was die praktische Nothwendigkeit derselben betrift, kommen sie in beyden Fällen

mit den Gesetzen des Rechts überein; auch kann zwischen diesen und zwischen den allgemeingültigen Grundsätzen der Politik weder in dem einen, noch in dem andern Falle ein Widerspruch eintreten. Denn in dem ersten Falle beruht jene Allgemeingültigkeit auf allgemeinen Naturgesetzen, unter welche Gattung auch die Rechtsgesetze gehören; in dem zweyten Falle aber geht sie eben aus der Uebereinstimmung der Politik mit dem Rechte hervor.

Anhang.

Von der Billigkeit, als einem Principe der Gesetzgebung.

Im Stande der Natur, d. h. in einem Zustande, in welchem der Mensch sein eigner Richter über Recht und Unrecht ist, kann das, was an sich Rechtens ist, jederzeit auch von dem Berechtigten durch Zwang geltend gemacht werden. Ganz anders verhält sich die Sache im Staate. In diesem soll ein äußerer Richter, und nur dieser, einem Jeden das Seine zusprechen; in diesem wird nur das Rechtens seyn, was durch den äußern Richter geltend gemacht werden kann; in diesem trennt sich also das förmliche oder geltende Recht von dem nichtförmlichen oder wirklichen Rechte.

Ein förmliches Recht ist also im Allgemeinen ein Recht, das im Staate geltend gemacht werden kann. In wiefern es aber dem wirklichen Rechte entgegengesetzt wird, ist es ein Recht, das im Staate allein geltend gemacht werden kann, ob es wohl, abgesehen von dem Staate, entweder gar nicht, oder doch nicht mit diesen Bestimmungen, von welchen dessen Gültigkeit im Staate abhängt, existirt.

Um die verschiedenen Arten förmlicher Rechte vollständig aufzuzählen, braucht man nur auf die verschiedenen möglichen Bedingungen des richterlichen Urtheils Rücksicht zu nehmen, da eben durch dieses Urtheil jene Rechte geltend gemacht werden. Nun besteht aber das richterliche Urtheil, so wie ein jeder Schluß, aus Materie und Form. Die Materie der richterlichen Entscheidung ist theils das Gesetz, unter welches eine gewisse Thatsache gebracht wird;

theils eben diese Thatsache, welche unter das Gesetz subsumirt wird. Der Obersatz, auf welchem das Urtheil des Richters beruht, muß diesem durch das Gesetz gegeben seyn; der Untersatz gründet sich auf den für die streitige Thatsache geführten Beweis. Endlich die Form des Schlusses ist das bey rechtlichen Angelegenheiten — von dem Richter oder den Partheyen — zu beobachtende Verfahren. Ein förmliches Recht ist also erstens ein Recht, das durch die Gesetze des Staats bekräftigt wird; zweytens ein Recht, das dem Richter vollständig erwiesen ist, und drittens ein Recht, das den in den Gesetzen bestimmten Förmlichkeiten entspricht. Die weitere Erläuterung dieser Begriffe wird weiter unten gegeben werden.

Durch diese Eintheilung der Rechte in förmliche und wirkliche Rechte wird nur der Begriff der Billigkeit ganz allein begründet. Denn

diese besteht in der Achtung für die wirklichen, obwohl nicht förmlichen, Rechte anderer. Die Pflichten der Billigkeit sind Rechtspflichten, obwohl die Leistung derselben nicht erzwungen werden kann. (Daher der Satz: summum jus, summa saepe injuria!) Es sind Pflichten, die nur unter Voraussetzung einer Staatsverbindung denkbar, in dieser aber die Härte des positiven Rechts zu mildern bestimmt sind. Es sind Pflichten, die eben sowohl dem Privatmanne, als dem Staate — dem Gesetzgeber, dem Richter und dem Regenten — obliegen. Hier wird jedoch die Billigkeit nur aus dem letztern Gesichtspuncte, und insbesondere als ein Princip der Gesetzgebung in Beziehung auf die verschiedenen Arten förmlicher Rechte, zu betrachten seyn.

Ein förmliches Recht ist nun erstens ein Recht, das sich auf die im Staate bestehenden Gesetze gründet. In wiefern es aber in diesem

Sinne einem wirklichen Rechte entgegengesetzt wird, ist es ein durch das positive Gesetz bestimmtes Recht, das von den Grundsätzen des philosophischen Rechts abweicht. Z. B. das Recht des Herrn über seine Sklaven ist zwar nach philosophischen Principien ein Unrecht, aber da, wo es durch die Gesetze sanctionirt wird, nichts desto weniger ein geltendes Recht. Nun kann zwar das gesammte philosophische Recht in Beziehung auf den Gesetzgeber als ein nicht förmliches (nichtgeltendes) Recht betrachtet werden, da es von der Willkühr des Gesetzgebers abhängt, die Grundsätze jenes Rechts zu sanctioniren, oder zu verwerfen; allein es ist eine Pflicht der Billigkeit, daß sich der Gesetzgeber nur im Nothfalle eine Abweichung von den ewigen Gesetzen des Rechts erlaube. Denn wenn auch der Unterthan die Pflicht des Staats, das Rechtsgesetz zu sanctioniren, nicht als eine Rechtspflicht, d. h. nicht durch Zwang gegen den Souverain geltend

machen kann, so hört sie doch um deswillen nicht auf, eine Rechtspflicht, obwohl nur eine unerweisliche, d. h. eine Billigkeitspflicht zu seyn. (Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Gesichtspunct von allen denen beherzigt würde, die ein Gesetz als ungerecht tadeln. Wenn man nur von der Unbilligkeit der Gesetze spräche, so würde der Tadel selbst billiger ausfallen, und weit eher sich Gehör verschaffen.)

Ein förmliches Recht ist zweytens ein Recht, das vollständig erwiesen ist. Denn da der Richter eben dazu geordnet ist, daß alle Willkühr von der Entscheidung über Recht und Unrecht ausgeschlossen werde, da er mithin nur nach objectiven Gründen sprechen soll; so kann er auch nur auf erwiesene Rechte Rücksicht nehmen, wenn schon die nichterwiesenen an sich allerdings wahre Rechte seyn können. — Ein bloß förmliches Recht ist also in dieser Beziehung erstens ein Recht, das das Gesetz für erwiesen annimmt, ob

es wohl nicht erwiesen ist, sey es nun, daß der Beweis des Gegentheils noch zugelassen wird, oder nicht; ein nicht förmliches Recht ist hingegen dasjenige, das eines Beweises bedarf. In der Regel ist es nun eine Unbilligkeit, wenn der Gesetzgeber ein Recht in diesem Sinne zu einem förmlichen Rechte erhebt; denn er setzt so im Grunde Willkühr an die Stelle einer richterlichen Entscheidung. Gleichwohl giebt es Fälle, in welchen eine Vermuthung statt des Beweises dienen kann. — Bey der weitern Ausführung dieses Satzes legen wir die gewöhnliche Eintheilung der Vermuthungen in rechtliche und factische (praesumtiones juris et facti) zum Grunde. Es hat diese Eintheilung einen andern Sinn nach dem positiven, einen andern nach dem philosophischen Rechte. In dem positiven Rechte versteht man unter einer rechtlichen Vermuthung eine jede Vermuthung, die den positiven Gesetzen nach die Stelle des Beweises ver-

tritt, sie mag nun wirklich auf Rechtsprincipien, oder nur auf empirischen Gründen beruhen. (Von der letztern Art ist z. B. die praesumtio factae solutionis ex apochis trium annorum. l. 3. C. de apochis publicis.) Eine factische Vermuthung hingegen ist eine Vermuthung, die nur als ein Mittel zu einem künstlichen Beweise benutzt werden kann. Der Name: factische Vermuthungen, schreibt sich daher, daß sie ganz allein auf den Regeln der Erfahrung beruhen. — Dem philosophischen Rechte nach bezieht sich aber diese Eintheilung nicht auf die rechtlichen Folgen, sondern nur auf den Grund der Vermuthungen. Eine rechtliche Vermuthung ist daher diejenige Vermuthung, die auf Rechtsprincipien, und eine factische Vermuthung die, welche auf empirischen Gründen — auf den Regeln der Analogie und der Induction — beruhet. Die Beweiskraft der rechtlichen und factischen Vermuthungen in der letztern Bedeutung ist jedoch dieselbe, wie in dem

erstern Falle. Denn wenn es Thatsachen giebt, die nach Rechtsgesetzen als wahr anzunehmen sind, so sind sie schon durch das Gesetz dem Richter gegeben, und bedürfen mithin keines weitern Beweises. Die Vermuthungen aber, die auf der Analogie, oder der Induction beruhen, können ihrer Natur nach nur aus Thatsachen gezogen, und nur durch die Darstellung und Prüfung dieser Thatsachen bewährt werden. — Es frägt sich nun erstens, ob es überall genugsame Gründe gebe, rechtliche Vermuthungen anzunehmen? Um diese Frage zu beantworten, unterscheiden wir wiederum zwischen denjenigen Vermuthungen, die unmittelbar, und zwischen denen, die mittelbar (d. h. mittelst einer Thatsache, aus welcher eine andere nach rechtlichen Grundsätzen abgeleitet wird,) auf Rechtsprincipien beruhen. — praesumtiones juris in specie — praesumtiones juris et de jure. — Die erstern also beruhen auf dem Grundsatze: Im Zweifel ist anzu-

nehmen, daß die Erfahrung dem Rechtsgesetze entspricht. Denn diese Annahme ist eine unmittelbare Folgerung aus der Pflicht, das Rechtsgesetz überhaupt auf die Erfahrung anzuwenden. Daher z. B. die Sätze: quilibet praesumitur bonus, quilibet actus praesumitur legitimus, quilibet fundus praesumitur liber a servitutibus. — Die rechtlichen Vermuthungen der andern Art beruhen auf einer von Seiten des Verpflichteten durch Handlungen erklärten Einwilligung, in sofern diese Handlungen zwar ihrer Natur nach, aber nicht nach Rechtsgesetzen eine andere Auslegung zulassen. Daher z. B. der Satz: conjux, qui sciens cum conjuge adultera rem habuit, adulterium commisisse videtur. — Eine zweyte Frage ist die, ob und in wiefern der Gesetzgeber befugt ist, factischen Vermuthungen die Wirkung einer rechtlichen zu ertheilen? Diese Frage ist jedoch unter einer andern Untersuchung enthalten, die erst weiter un-

ten angestellt werden soll, in wiefern nämlich der Gesetzgeber die Rechte der Unterthanen von gewissen Förmlichkeiten abhängig machen kann, oder nicht.

Ein nicht förmliches Recht in der obigen Beziehung ist zweytens ein Recht, das zwar theils eines Beweises bedarf, theils erwiesen werden kann, das jedoch von dem Beweisführer nicht erwiesen worden ist. Was nun diese Art der nichtförmlichen Rechte betrift, so steht es dem Gesetzgeber keinesweges frey, dem unvollkommenen Beweise die Wirkungen eines vollkommenen Beweises zu ertheilen, oder dem Richter zu gestatten, daß er die Mängel des geführten Beweises nach subjectiven Rücksichten ergnäze. Denn auch angenommen, daß der Beweisführer wirklich das nichterwiesene Recht hat; so steht doch dem Gegner ebenfalls ein wirkliches Recht, wodurch jenes bedingt wird, zur Seite, ich

meine, das Recht, nicht ohne einen vollkommenen Beweis verurtheilt zu werden. Nur alsdann kann der Gesetzgeber dem unvollkommenen Beweise die Wirkungen des vollkommenen ertheilen, wenn von den Rechten der Unterthanen im Verhältnisse zum Staate die Rede ist, wie z. B. bey dem Beweise der Fall ist, den der Angeklagte für seine Unschuld führt; gerade so, wie ein Jeder in seiner eignen Sache schon auf die Wahrscheinlichkeiten, die der Andere für sich hat, Rücksicht nehmen kann und soll. Wenn hingegen dem positiven Rechte nach, in bürgerlichen Rechtssachen der Reinigungs- und Erfüllungseyd zugelassen wird; wenn ferner in peinlichen Sachen, in Ermangelung eines vollkommenen Beweises, bald auf den Reinigungseyd, bald auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden darf: so läßt sich das eine und das andere nur nach den Principien des Nothrechts vertheidigen. Aber freylich ist in bürgerlichen und peinlichen

Rechtssachen die Führung eines vollständigen Beweises, sobald man nicht in den erstern den in einer andern Rücksicht eben so bedenklichen Eydesantrag zu Hülfe nehmen will, so großen und mannigfaltigen Schwierigkeiten unterwerfen, daß ohne jene Gesetze die Rechte der Einzelnen und des Staats in einem hohen Grade gefährdet seyn würden.

Ein nicht förmliches Recht in der obigen Beziehung ist drittens ein Recht, das entweder aus Mangel an Beweismitteln, oder seiner Natur nach unerweislich ist, ungeachtet es an sich eines Beweises allerdings bedarf. Wenn es also, was den erstern Fall betrift, an Beweismitteln für ein gewisses Recht mangelt; so ist dieses Recht in der Regel ganz so zu betrachten, als wenn es überall nicht existirte. Zwar ist es die Pflicht des Gesetzgebers, kein an sich rechtmäßiges Beweismittel den Unterthanen ab-

zuschneiden, mit andern Worten, ein jedes Gesetz, wodurch ein an sich rechtmäßiges Beweismittel in einem gewissen Falle für ungültig erklärt wird, ist unbillig, in sofern es sich nicht als eine Förmlichkeit des Verfahrens rechtfertigen läßt. Aber eben so unbillig würde es seyn, das in diesem Sinne unerweisliche Recht in ein erweisliches (förmliches) zu verwandeln. Es leidet jedoch diese Regel in dem Falle eine Ausnahme, wenn es der Natur der Sache nach unmöglich ist, den Beweis für eine gewisse Thatsache zu führen, und gleichwohl, sobald dieser Beweis nicht geführt wird, der Gegenstand einer möglichen Erwerbung recht- und herrenlos seyn würde. Denn da es widerrechtlich ist, einen Gegenstand, der in dem Gebiete der äußern Freiheit liegt, von diesem Gebiete auszuschließen; so bleibt dem Staate nur das übrig, jene unerweisliche Thatsache nach den allgemeinen Regeln der Erfahrung, oder der Auslegungs-

kunst zu bestimmen. Daher bestimmt z. B. das Gesetz die Zeit, wann ein Abwesender für todt zu achten ist, oder die Zeitordnung, in welcher mehrere Anverwandte, die einander gegenseitig beerben, verstorben sind, wenn ihr Tod ohne Zeugen erfolgt ist, u. s. w.

Der andere Fall eines unerweislichen Rechtes ist der, wenn ein Recht durch ein anderes aufgehoben, oder beschränkt wird. Daß nun in diesem Falle der Gesetzgeber nicht das unerweisliche Recht dem erweislichen vorziehen darf, versteht sich von selbst. Denn entweder ist das eine Recht durch das andere mit Grund aufgehoben worden, oder nicht. Im erstern Falle wäre es ein Widerspruch, wenn der Gesetzgeber dennoch das aufgehobene (nicht förmliche) Recht anerkennen wollte; im zweyten Falle aber hätte nicht das eine Recht dem andern aufgeopfert werden sollen. Gleichwohl leidet jene Regel eine dop-

pelte Ausnahme. Erstens: Wenn die Aufhebung oder Beschränkung des einen Rechts durch das andere nicht eine nothwendige, sondern nur eine zufällige Folge von diesem letztern ist, d. h. wenn sie sich nicht aus dem Wesen dieses Rechts, so wie dieses durch die Gesetze bestimmt ist; sondern aus der Natur des Gegenstandes ergiebt, auf welchen sich das Recht bezieht. Zweytens: Wenn die Aufhebung oder Beschränkung des einen Rechts durch das andere zwar eine nothwendige Folge von dem Wesen des erstern ist, wenn jedoch diese Folge, unbeschadet des Rechts selbst, näher bestimmt, d. h. wenn die Art der Ausübung gewissen Modificationen unterwofen werden kann. In dem einen und in dem andern Falle ist es eine Pflicht der Billigkeit, das erweisliche Recht des einen Theils zum Vortheile der bürgerlichen Freyheit des andern zu beschränken. Obwohl also, was die erste Ausnahme anlangt,

z. B. die Erbschaftsgläubiger an dem gesammten Vermögen des Erben ein Recht haben, indem alle Schulden auf dem Vermögen haften, und Niemand mehr, als ein Vermögen, besitzen kann; so ist es doch der Billigkeit gemäß, dem Erben zu gestatten, daß er die Erbschaftsmasse von seinem übrigen Vermögen — (per inventarium vel juratam specificationem) — trennen könne. Obwohl ferner, was die zweyte Ausnahme betrift, z. B. ein Gläubiger willkührlich den Gegenstand der Hülfsvollstreckung bezeichnen kann; so fordert es doch die Billigkeit, daß die Hülfe nur im äußersten Falle in diejenigen Sachen vollstreckt werde, deren der Schuldner zur Betreibung seines Gewerbes bedarf.

Ein förmliches Recht ist endlich drittens ein Recht, bey dessen Bestellung, Erhaltung und gerichtlichen Verfolgung diejenigen Förmlichkeiten oder äußern Feyerlichkeiten beobachtet

worden sind, ohne welche das Recht den Gesetzen nach nicht von dem Richter anerkannt werden soll. An sich, d. h. abgesehen von dem Staate, kann zwar ein nichtförmliches Recht in dieser Bedeutung gar wohl ein wirkliches Recht seyn; allein der Richter kann dieses Recht so wenig berücksichtigen, daß er vielmehr ein Recht, dem überall kein wirkliches Recht entspricht, bloß deswegen, weil es die gesetzlichen Förmlichkeiten für sich hat, aufrecht zu erhalten verbunden ist, wenn nämlich das Gesetz die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten für eine wirkliche Erwerbung erklärt, oder auf die Nichtbeobachtung einer Förmlichkeit den Verlust des Rechts selbst setzt. Beyspiele dieser Art sind die condictio ex chirographo des Römischen Rechts, ferner der Fall, wenn gegen den, auf dessen Seite wirklich das Recht ist, in contumaciam erkannt, oder wenn ein Urtheil, das einen gegen den Inhalt des geführten Beweises zu einer

Leistung verurtheilt, rechtskräftig wird. (Hier ist ein förmliches Recht in der engsten Bedeutung vorhanden.) — Soll nun das Gesetz, wodurch gewisse Förmlichkeiten für die Handlungen der Unterthanen, oder für das Verfahren des Richters festgesetzt werden, mit den Vorschriften der Billigkeit in Uebereinstimmung stehen; so muß das wirkliche Recht der Zweck des förmlichen seyn, d. h. der Gesetzgeber darf nur in so fern gewisse Förmlichkeiten festsetzen, als diese nothwendig sind, um die Unterthanen in rechtlichen Angelegenheiten vor Gewalt, List oder Uebereilung zu bewahren, oder den Richter in den Stand zu setzen, theils überhaupt, theils ein der Sache angemessenes Urtheil zu sprechen. Denn Förmlichkeiten können, als eine Beschränkung der äußern Freyheit, nur durch diese Zweckbeziehung gerechtfertigt werden. — Also a.) Förmlichkeiten dürfen nicht so beschaffen seyn, daß der Unterthan Gefahr läuft, das Recht

selbst darüber zu verlieren. Z. B. letzte Willenserklärungen sind allerdings gewissen Förmlichkeiten zu unterwerfen, denn es würde sonst ein Leichtes seyn, einen letzten Willen zu verfälschen, oder unterzuschieben. (Die Todten reden nicht!) Aber unbillig würde es seyn, wenn dadurch die Errichtung eines letzten Willens dem Erblasser hypothetisch-unmöglich gemacht würde: ein Satz, auf welchem z. B. das testamentum tempore pestis und ruri conditum des Römischen Rechts beruht. b.) Nur der angegebene Zweck, die Sicherung der wirklichen Rechte, und kein anderer, kann Förmlichkeiten rechtfertigen. Es darf also z. B. das gerichtliche Verfahren nicht schon aus dem Grunde gewissen Förmlichkeiten unterworfen werden, um dadurch das Geschäft des Richters zu erleichtern; dazu sind schon Strafen hinreichend. Eben so wenig dürfte es billig seyn, alle Verträge, in sofern sie nicht schriftlich aufgesetzt

sind, für ungültig zu erklären. Endlich c.) die Anordnung dieser Förmlichkeiten muß das allein anwendbare Mittel seyn, die wirklichen Rechte der Unterthanen zu sichern, d. h. es muß, ohne diese Förmlichkeiten, entweder der Richter außer Stand seyn, seinen Pflichten Genüge zu leisten, oder der Unterthan, seine Rechte zu sichern. Auf dem erstern Grunde beruht z. B. die Rechtskraft eines gefällten Urtheils, ohne die es überall kein definitives Recht im Staate geben würde; auf dem letztern, die Förmlichkeit, die zur Veräußerung der, einer Gemeinheit, oder einem Minderjährigen, gehörigen Grundstücke erfordert wird. Im Zweifel aber hat sich der Gesetzgeber eher gegen, als für die Anordnung von Förmlichkeiten zu entscheiden.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze

der

Gesetzgebungs-Wissenschaft

über die

Form der Gesetze.

Erste Abtheilung.

Grundsätze der Gesetzgebungswissenschaft für die rechtliche Form der Gesetze,

oder

von der verbindenden Kraft der Gesetze.

§. 19.

Unter welchen Bedingungen verpflichtet das Gesetz?

Im Staate verpflichtet kein Gesetz, außer in wiefern es von der gesetzgebenden Gewalt gehörig publicirt worden ist. Denn nur in so fern existirt es für die Unterhanen, als solche. Auch gilt jener Satz nicht bloß von denjenigen Gesetzen, die ihrem Inhalte nach positive Gesetze sind, sondern eben sowohl von den Grundsätzen des philosophischen Rechts. Wenn jedoch in sehr vielen Staaten dem Richter verstattet

ist, das philosophische Recht als ein Hülfsrecht zu benutzen, so konnte die Schwierigkeit, ein ganz vollständiges Gesetzbuch abzufassen, jene dem Richter ertheilte Erlaubniß um so mehr entschuldigen, da auf diese Weise der richterlichen Willkühr wenigstens einigermaaßen Schranken gesetzt wurden.

Hingegen kann sich in der Regel Niemand damit entschuldigen, daß ihm ein gehörig publicirtes Gesetz unbekannt geblieben sey, da es seine Pflicht war, sich von den ihn betreffenden Gesetzen zu unterrichten. Jedoch können Billigkeitsgründe eintreten, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Dahin gehört der Fall, wenn in bürgerlichen Rechtssachen eine Person, von welcher man ihres Alters, Geschlechts oder Standes wegen, billiger Weise eine genauere Bekanntschaft mit den Gesetzen nicht verlangen kann, aus Unkunde derselben einen Verlust erlitten hat,

ohne daß sie Gelegenheit hatte, sich zuvor bey einem rechtserfahrnen Manne Rechts zu erholen. Das Römische Recht stellt daher mit gutem Grunde den Satz auf, daß Minderjährigen, Weibern, und allen ungebildeten Menschen, (rusticis) in bürgerlichen Rechtssachen die Unkunde der Gesetze unnachtheilig seyn solle; zumal, da theils das bürgerliche Recht zu ausführlich ist, als daß einem Jeden die Bekanntschaft mit dessen Inhalte zugemuthet werden könnte, theils auch jene Rechtswohlthat (beneficium ignorantiae juris) mit dem Interesse des Staats füglich bestehen kann. Ganz anders ist der Fall, besonders was das Interesse des Staats betrift, bey den andern Gesetzen, namentlich bey denen, die in das Criminal, Polizey- und Regierungsrecht einschlagen. Hier scheint es in einem hohen Grade bedenklich zu seyn, jene Einrede zuzulassen; selbst den Fall nicht ausgenommen, den das Preußische Ge-

setzbuch von jener Regel (Einleit. §. 13.) ausnimmt, „wenn eine vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlung, durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten wird;“ und der Gesetzgeber kann die Härte, die in dieser Regel allerdings liegt, nur dadurch mildern, daß er die Gesetze, die den Unterthan unmittelbar angehen, möglichst zu vereinfachen, diesem auch auf alle Weise die Gelegenheit, sich mit diesen Gesetzen bekannt zu machen, zu verschaffen sucht. Ja selbst bey Ausländern dürfte die oft erwähnte Einrede wohl nur in so fern zu berücksichtigen seyn, daß der Gesetzgeber besondere Maaßregeln zu ergreifen hat, die Fremden wenigstens von den schlechthin positiven Gesetzen des Staats zu unterrichten.

§. 20.

Wen verpflichtet das Gesetz?

Das Gesetz verpflichtet alle die, welche die Staatsgewalt entweder ausdrücklich, oder still-

schweigend, d. h. weil sie sich in dem Gebiete des Staats aufhalten, oder (besonders bey nomadischen Nationen,) des öffentlichen Schutzes genießen, anerkannt haben, in sofern nicht die gesetzgebende Gewalt eine Ausnahme von dieser Regel macht.

Hieraus folgt: 1.) Der Gesetzgeber (der Souverain) wird durch die von ihm gegebnen Gesetze rechtlich nicht verpflichtet. An sich (d. h. abgesehen von der Erfahrung,) hat nun dieser Satz keinesweges den Sinn, daß das physische Subject, welches den Souverain repräsentirt, auch in so fern, als es in der Eigenschaft einer Privatperson existirt, z. B. wenn es Verträge (wegen eines Anlehns, oder einer Lieferung) schließt, von den Gesetzen entbunden sey. Allein da ein jeder Zwang, der gegen den Souverain wegen eines Privatanspruchs ausgeübt würde, nothwendig auch den Souverain, als

solchen, trift, so ist der Begriff einer rechtlichen oder Zwangs-Verbindlichkeit auf den Souverain überall nicht anwendbar. Jedoch stimmen die Pflicht und das Interesse des Souverains darin mit einander überein, 1.) daß er die Fälle, in welchen er rechtlich als eine Privatperson zu betrachten seyn würde, möglichst zu vermeiden, 2.) soviel die bestehenden Strafgesetze betrift, das erste Beyspiel des Gehorsams zu geben, und 3.) in bürgerlichen Rechtssachen sich dem gewöhnlichen Rechtsgange zu unterwerfen hat.

2.) Sobald ein Unterthan das Gebiet des Staats, oder, wenn von einer nomadischen Nation die Rede ist, die Horde verläßt; so steht er weiter nicht unter den Gesetzen des Staats. Dieser Satz will jedoch nicht so viel sagen, als ob in diesem Falle der Staat an seinen bisherigen Unterthanen keine weitern Rechte haben könnte. Auf diese Rechte hat die Veränderung

des Aufenthalts nur den Einfluß, daß der Staat zu dem gewesenen Unterthan in das Verhältniß eines Gläubligers zu dem Schuldner, nach dem Privatrechte, tritt. Auch kann der Staat denjenigen Unterthanen, die sich im Auslande ihre Rechte als Mitglieder des Staats erhalten wollen, gewisse Verbindlichkeiten, bey dem Verluste jener Rechte, auferlegen, in sofern diese Verbindlichkeiten nicht mit den Pflichten im Widerspruche stehen, die sie dem Staate, in welchem sie sich jetzt aufhalten, schuldig sind.

3.) Das Gesetz verpflichtet auf gleiche Weise die Eingebornen und die Fremden, es mögen sich diese für immer im Staate niedergelassen haben, oder nur auf eine gewisse Zeit darin aufhalten. Hiermit wird zwar noch keinesweges behauptet, daß Fremde schlechthin auf dieselben Rechte, wie die Eingebornen oder Einheimischen, Anspruch machen können. Nur

von der Gleichheit der Pflichten ist hier die Rede. Als Regel ist jedoch auch die Gleichheit der Rechte, nach den Grundsätzen des Weltbürgerrechts, allerdings aufzustellen. Nur leidet diese Regel für's erste, was das Staatsbürgerrecht betrift, eine Ausnahme. Zwar dürfen Auswärtige nicht schlechthin von der Erwerbung dieses Rechts ausgeschlossen werden; wohl aber mag ihnen, zur Prüfung ihrer Tauglichkeit, die besondere Bedingung gemacht werden, daß sie erst nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts im Lande zu jenem Rechte gelangen sollen. Sodann ist gegen Fremde das Wiedervergeltungsrecht, (jus retorsionis) als ein Mittel, auswärtige Staaten zur Anerkennung weltbürgerlicher Grundsätze zu nöthigen, und die eignen Unterthanen vor Ungerechtigkeiten zu sichern, allerdings erlaubt, sobald ein anderer Staat, zum Nachtheile der Fremden überhaupt, oder der Unterthanen des Staats, der das Wieder-

vergeltungsrecht in Anwendung bringt, beschwerende Verordnungen gemacht hat. Weniger dürfte sich eine dritte Ausnahme rechtfertigen lassen, die das Preußische Gesetzbuch in folgender Stelle (Einleit. §. 35.) enthält: „Es wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit, zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.“ Diese Stelle scheint sogar mit einer andern in demselben Werke, (Einleit. §. 42.) nach welcher „die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten allein zur Retorsion keineswegs hinreicht,“ nicht wohl vereinbar zu seyn.

4.) Dem Gesetzgeber selbst werden durch die oben aufgestellte Regel, daß das Gesetz alle und jede Unterthanen des Staats auf gleiche Weise verpflichte, keineswegs einige Schranken

gesetzt. Ich sage, durch die oben aufgestellte Regel. Eine andere Frage ist die, was der Gesetzgeber an sich thun darf und soll? und diese Frage soll jetzt in Beziehung auf die einzelnen Folgerungen untersucht werden, die in dem nur gedachten Satze enthalten sind.

Also erstens: Es kann der Gesetzgeber neben den allgemeinen Gesetzen (jus commune) auch besondere, die nur in einem gewissen Bezirke des Staats gelten, (leges particulares,) — Provinzial-Gesetze oder Statuten — einführen, oder bestehen lassen. Auch findet man in allen größern Staaten, besonders in den Europäischen, particuläre Gesetze der einen und der andern Art. Denn entweder erwuchsen diese Staaten ursprünglich aus mehrern politischen Gemeinwesen, oder sie zerfielen in den unruhigen Zeiten des Mittelalters in eine Menge kleinerer Territorien, unter welchen besonders die Städte für

die Erhaltung ihrer Vorrechte durch Statuten zu sorgen suchten, aus denen nicht selten der Geist des Eigennutzes, der Furcht und der Eifersucht, der sie eingab, hervorleuchtet. Ein Glück war es unter diesen Umständen namentlich für Deutschland, daß das Lehnssystem, das gemeinsame Interesse des Adels auf der einen, und des Bürgerstandes auf der andern Seite, die Aufnahme des römischen Rechts, die Verfassung der catholischen Kirche, und einige andere Umstände einer gänzlichen Vernichtung der Einheit des Staats und der Gesetzgebung entgegenarbeiteten. Als es aber den Deutschen Landesherrn gelungen war, sich über jene kleinern Mächte siegreich zu erheben, da konnte ihnen der Nachtheil, der aus den vielen particulären Rechten für das Ganze unausbleiblich entstehen mußte, nicht länger entgehen. Sie suchten daher entweder die gesetzliche Verfassung ihrer Länder zu vereinfachen, oder wenigstens jenen

Nachtheilen möglichst vorzubeugen, indem sie z. B. gewisse allgemeine Bedingungen für die Gültigkeit der statutarischen Rechte festsetzten; ob sie wohl auf der andern Seite eben so wenig die Nothwendigkeit verkannten, theils die Gültigkeit gewisser Gesetze nur auf den einen oder den andern Landesbezirk zu beschränken, theils einzelnen Gemeinden das Recht zu verstatten, ihr individuelles Interesse, unter der Aufsicht der allgemeinen Landesregierung, durch besondere Anordnungen zu besorgen. Noch immer dauert aber jener Kampf gegen Mißbräuche, die nicht selten durch die Verfassung geheiligt sind, fort; und die vorliegende Untersuchung dürfte daher dem Zeitinteresse um so mehr entsprechen, jemehr der Zeitgeist auf die Vereinfachung aller bürgerlichen und politischen Verhältnisse gerichtet zu seyn scheint. — Ich setze hier zuförderst voraus, (was im Allgemeinen allerdings vorausgesetzt werden kann,) daß der Gesetzgeber

auf keine Weise durch die Constitution des Staats beschränkt ist. Diese kann freylich oft den Gesetzgeber nöthigen, eine Verordnung bloß auf einen gewissen District zu beschränken, die ihrer Natur nach allgemein seyn sollte; und umgekehrt. Denn wenn es auch noch so sonderbar ist, von rechtlichen Grenzen der gesetzgebenden Gewalt zu reden; so erfordert es doch das eigne Interesse des Souverains, wenn er anders nicht den Staat den Gefahren einer Revolution preis geben will, die constitutionellen Grenzen seiner Gewalt, gleich als wären es rechtliche, anzuerkennen. — Unter jener Voraussetzung aber ist, was die vorliegende Untersuchung betrift, ganz allein zwischen den Gesetzen des Rechts, und der Politik, zu unterscheiden. So wie die erstern ihrer Natur nach allgemeingültige Gesetze sind, so ist auch der Gesetzgeber verpflichtet, diese Gesetze allgemeingeltend zu machen. Der rechtliche Theil der Gesetzgebung muß daher

für den ganzen Staat derselbe seyn, und eine jede Ausnahme von dieser Regel ist ein wahres Privilegium, das nur durch das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann. — Die Gesetze hingegen, deren Quelle die Politik ist, sind an sich, und vermöge ihres Ursprungs, noch keinesweges allgemeingültige Gesetze. Auf diese geht also ganz eigentlich die Frage von der Zulässigkeit particulärer Gesetze. Wenn nun anders die Beschaffenheit der Mittel durch die Beschaffenheit ihres Endzwecks bestimmt wird; so ist hier vor allen Dinzen darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Gesetz das Interesse des gesamten Staats, oder unmittelbar nur das Interesse eines gewissen Districts, oder Orts, zum Gegenstande hat. Gegenstände der erstern Art gehören für die allgemeine, die Gegenstände der letztern Art (z. B. die Ortspolizey,) für die particuläre Gesetzgebung. Der eine und der andere Satz bedarf jedoch noch einer genauern

Bestimmung. Also erstens: Der Allgemeinheit des Zwecks muß allerdings die Allgemeinheit der Gesetzgebung entsprechen. Deshalb soll aber der Gesetzgeber nicht die Rücksicht vergessen, die die örtliche Verschiedenheit der Mittel, die ihm zu Gebote stehen, verdient. (Z. B. wenn er Lieferungen für die Armee ausschreibt.) Es ist ihm eben so wenig verwehrt, die unmittelbare Anwendung des Gesetzes, in sofern es dabey auf Localität ankömmt, den Behörden oder Gemeinheiten eines jeden Orts zu überlassen. Er kann z. B. das Steuer-Quantum, das von einem jeden Bezirke auszubringen ist, nur im Allgemeinen bestimmen, die weitere Vertheilung desselben aber den steuerpflichtigen Gemeinheiten selbst überlassen. Ja, es ist ein solches Verfahren schon deswegen in einem hohen Grade rathsam, weil der, welcher bey seinen Befehlen zu sehr ins Einzelne geht, von dem, welchem er befiehlt, leicht an Kenntniß des Einzelnen über-

troffen wird. Sodann erfordert zwar das Interesse einzelner Orte und Landesbezirke auch particuläre Gesetze, deren Abfassung am füglichsten den Gemeinheiten selbst, für welche sie bestimmt sind, überlassen wird; jedoch hat der Gesetzgeber, gleichsam als das Haupt einer Conföderation, theils gewisse allgemeine Grenzen für die particuläre Gesetzgebung festzusetzen, theils ein jedes Gesetz dieser Art einer besondern Prüfung zu unterwerfen, damit in der bürgerlichen Gesellschaft eben so, wie in der Natur, aus den Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten der Individuen ein allgemeines und harmonisches Resultat hervorgehe. Uebrigens steht die Größe des Staats mit der Nothwendigkeit particulärer Rechte, und mit der Verschiedenheit der einen von den andern, jederzeit im Verhältnisse.

Da nun, auch abgesehn von der Verfassung der Europäischen Staaten, und nament-

lich der Deutschen Territorien, wie sie ist, schon nach allgemeinen Grundsätzen neben dem gemeinen Rechte noch particuläre Gesetze bestehen, so frägt sichs, welche Gesetze im Collisionsfalle in Anwendung zu bringen sind? ob die Gesetze des einen, oder des andern Orts? eine Frage, die auch den Fall unter sich begreift, wenn ein rechtlicher Gegenstand früher den Gesetzen eines andern Staats unterworfen war. Gewöhnlich unterscheidet man bey dieser Frage zwischen den persönlichen Eigenschaften, und dem Vermögen einer Person, zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, zwischen den innern und äußern Förmlichkeiten einer Handlung. (Vgl. das Preuß. Gesetzb. Einleit. §. 23. ff.) Jedoch die allgemeine Antwort, die sich auf jene Frage allerdings ertheilen läßt, ist die: Ein jeder rechtliche Gegenstand steht in einem jeden Augenblicke unter den Gesetzen desjenigen Orts, wo er sich befindet; oder, mit andern Worten, Ge-

setze sind, als solche, nie außerhalb des Bezirkes anwendbar, auf welche ihre Gültigkeit beschränkt ist. Ich sage, als solche; denn als stillschweigende Bedingungen eines an einem gewissen Orte vollzogenen Geschäfts, können sie eben so, wie ausdrückliche Verträge, (§. 23.) auch außerhalb jenes Bezirkes, ihre Anwendung leiden. Auch steht es dem Gesetzgeber frey, Ausnahmen von der aufgestellten Regel zum Vortheile der bürgerlichen Freyheit zu machen. Das gemeine Deutsche Recht enthält zwey solche Ausnahmen: die eine, daß die persönlichen Rechte und das bewegliche Vermögen der Unterthanen nach den Rechten ihres ordentlichen Wohnsitzes zu beurtheilen sind; die andere, daß sich die äußern Förmlichkeiten einer Handlung nach den Gesetzen desjenigen Ortes richten, wo die Handlung vollzogen worden ist. Beyde Ausnahmen aber beruhen schon auf allgemeinen Gründen.

Zweytens: Der Souverain kann auch in dem Sinne besondere Gesetze geben, da man darunter Gesetze versteht, die sich nicht auf alle unter einen gewissen Gattungsbegriff gehörige Gegenstände beziehen, (leges speciales;) sey es nun, daß sie eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf einen bestimmten Gegenstand, (leges speciales proprie sic dictas,) oder Ausnahmen von der Regel (privilegia in sensu gener.) enthalten.

1.) Was die erstern betrift, so kann das Recht des Souverains, Gesetze dieser Art zu publiciren, auch abgesehen von der oben aufgestellten Regel, keinem Zweifel unterworfen seyn; und eben so liegt am Tage, daß diese Gesetze, was die darunter begriffenen Gegenstände anlangt, den allgemeinen Gesetzen (leges generales) vorgehen, so gewiß auch jene mit diesen von dem Gesetzgeber selbst, und durch die

Auslegung, möglichst in Uebereinstimmung zu setzen sind. Eher kann davon die Frage seyn, wie weit der Gesetzgeber in der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf besondere Gegenstände zu gehn, wie viel er hingegen dem Richter und der Regierung zu überlassen hat? Allein im Allgemeinen läßt sich auf diese Frage nur die Antwort ertheilen, daß eine Gesetzgebung, je allgemeiner, je vollkommener ist. Das Bedürfniß wird schon von selbst auf die Ausnahmen führen, die diese Regel allerdings zuläßt. (Vgl. §. 24.)

2) Die Privilegien können zuförderst entweder unbeschränkte, oder beschränkte Ausnahmen von dem Gesetze seyn. Der erstere Fall, eine Befreyung von allen Gesetzen überhaupt, steht jedoch mit dem Wesen des Staats offenbar im Widerspruche. Gleichwohl sind, dem Europäischen Völkerrechte nach, Souveraine, und deren Repräsentanten, wenn sie sich in dem Lande eines

andern Souverains aufhalten, in dem Besitze einer solchen Befreyung, die mit dem Namen der Exterritorialität belegt, und sogar auf diejenigen Personen ausgedehnt wird, die in den Diensten des Souverains, oder seines Repräsentanten stehn; eine Ausnahme, die, da sie zur Erhaltung und Einleitung eines friedlichen Verkehrs unter den Völkern beyträgt, allerdings gerechtfertigt werden kann. Was die übrigen Privilegien betrift, so beruhen diese entweder auf einem allgemeinen Grundsatze, (jura singularia,) oder nicht. Die letztern mögen, da sie mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit im Widerspruche stehen, nur nach den Principien des Nothrechts vertheidigt werden; die erstern aber haben entweder in dem Gesetze selbst, welches dadurch beschränkt wird, oder in einem andern rechtlichen, oder politischen Principe, welchem das Gesetz untergeordnet ist, ihren Grund. In dem Gesetze selbst, wenn entweder die subjec-

tiven, oder die objectiven Bedingungen seiner Anwendbarkeit wegfallen. Zu den erstern gehört das physische Vermögen einer Person, dem Gesetze zu gehorchen, oder für ihre Rechte zu wachen. Wenn also z. B. gewisse Personen entweder überhaupt, oder in einer gewissen Beziehung, auf einen besondern Schutz von Seiten des Staats Anspruch machen können; so darf und soll ihnen das Gesetz besondere Vorrechte ertheilen, um sie gegen den Verlust ihrer Rechte zu sichern. (Daher z. B. die privilegia minorum, universitatum, dotis u. s. w.) Unter den letztern verstehe ich den Zweck des Gesetzes, (die ratio legis.) Wo dieser wegfällt, oder gerade eine dem Inhalte des Gesetzes entgegengesetzte Verordnung erfordert, soll auch der Gesetzgeber eine Ausnahme von der Regel machen. (Daher z. B. das testamentum parentum inter liberos, ruri et tempore pestis conditum.) Sodann aber kann der Grund eines juris singularis in einem

andern allgemeinen Grundsatze liegen, wodurch das Gesetz (das Rechtsgesetz durch einen rechtlichen, das politische durch einen politischen Grundsatz) beschränkt wird. Beispiele dieser Art — denn eine vollständige Classification und Aufzählung der hieher gehörigen Fälle ist unmöglich — sind die Vorrechte gewisser Gläubiger im Concurse, die auf einer versio in rem beruhen. Uebrigens enthalten gewöhnlich die positiven Gesetze eine Menge Vorrechte, die weder auf die eine, noch auf die andere Art gerechtfertigt werden können.

Wie aber, wenn die Vorrechte der einen Person mit den Vorrechten der andern im Widerspruche stehen? Man unterscheide hier folgende drey Fälle: Wenn ein Privilegium in der engern Bedeutung mit einem andern Privilegio im Widerspruche steht; so beruhet der Vorzug des einen vor dem andern auf dem Willen des Ge-

setzgebers. Im Zweifel ist jedoch anzunehmen, daß das ältere Privilegium dem spätern vorgehe. Wenn ferner ein solches Privilegium mit einem gesetzlichen Vorrechte (einem jure singulari,) collidirt, so geht das erstere vor. Schwerer hingegen ist der dritte Fall zu entscheiden, wenn zwey gesetzlich bestimmte Vorrechte mit einander im Widerspruche stehen. Gewöhnlich stellt man als Regel den Satz auf, daß alsdann weder das eine, noch das andere Privilegium, sondern nur das allgemeine Recht anwendbar sey. (Privilegiatus contra aeque privilegiatum non utitur privilegio suo.) Man gründet diese Regel gewöhnlich auf die l. 11. §. 6. D. de minoribus. Allein die Stelle lautet vollständig so: Item quæritur: si minor adversus minorem restitui desiderat, an sit audiendus? Et Pomponius simpliciter scribit, non restituendum. Puto autem, inspiciendum a prætore, quis captus sit. etc.) Jedoch nimmt man von dieser Regel

den Fall aus, wenn die Gesetze das eine Privilegium dem andern vorziehen, oder wenn der eine Theil einen Verlust von sich abzuwenden, der andere aber einen Gewinn zu machen beabsichtigt. Es ist hier der Ort nicht, diese Theorie zu prüfen, zumal, da sie größtentheils auf das positive Recht, das römische, gebaut ist; sondern der allgemeine Grundsatz, nach welchem eine solche Collision zu entscheiden ist, ist so auszudrücken, daß die allgemeinen Regeln über die Collision der Rechte der einen Person mit den Rechten der andern, auch in dem vorliegenden Falle anwendbar sind. Wenn daher das eine und das andere Vorrecht positiv, d. h. auf eine Leistung gerichtet ist, so findet entweder, dafern es gegenseitige Leistungen sind, eine Compensation statt, oder, wenn sie sich auf das Vermögen eines dritten beziehen, so haben beyde in der Regel gleiche Rechte, dafern nicht das eine, oder das andere Vorrecht, oder beyde zugleich,

dingliche Rechte sind. (Beyspiele für diese Sätze enthält die Lehre von der Ordnung der Gläubiger bey einem Concurse.) Wenn der eine Theil eine Leistung fordert, der andere sich dagegen kraft eines Privilegii vertheidigt, so verdient der letztere den Vorzug; wenn beyde Theile nur einen Verlust von sich abwenden wollen, so geht der Besitzer vor. Denn im Zweifel ist für den verpflichteten Theil, und für den Besitzer zu entscheiden.

§. 21.

Von welcher Zeit an verpflichtet das Gesetz?

Die verbindende Kraft des Gesetzes fängt an von dem Augenblicke der geschehenen Publication. Der Gesetzgeber hat jedoch diesen Zeitpunkt, wann das Gesetz für publicirt zu achten ist, genauer zu bestimmen. Auch kann er Ausnahmen von der Regel verstatten, z. B., wenn das Gesetz zu ausführlich ist, als daß sich der Unterthan sofort damit bekannt machen könnte.

Eine unmittelbare Folgerung aus jenem Satze ist, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft hat. (Lex ad praeterita trahi nequit.) Jedoch ist ein Gesetz, wodurch nur ein früheres erklärt wird, nicht als ein neues Gesetz zu betrachten, und eben so ist das nicht eine rückwirkende Kraft des Gesetzes, wenn es auf eine noch fortdauernde Handlung, in sofern sie noch fortdauert, angewendet wird. Daher sind z. B. die vor dem Gesetze errichteten Testamente dennoch nach diesem Gesetze zu beurtheilen, indem ein iedes Testament in einem jeden Augenblicke widerruflich ist, und mithin eine solche Willenserklärung als eine fortdauerde Handlung betrachtet werden muß. Daher ist das fernere Verfahren in anhängigen Rechtssachen nach dem neuen Gesetze einzurichten. Daher ist endlich eine angefangene Verjährung theils, was die schon verflossene Zeit betrift, nach den ältern, theils, was die noch fehlende anlangt,

nach den neuen Gesetzen zu bestimmen. Jedoch ist der Gesetzgeber allerdings befugt, Ausnahmen von dem aufgestellten Satze zum Vortheile der rechtlichen Freyheit der Unterthanen zu machen. Es sind daher Strafgesetze, die milder, als die bisher bestehenden sind, auch auf die vor dem Gesetze verübten Vergehungen auszudehnen, und, umgekehrt, kann der Gesetzgeber diejenigen rechtlichen Handlungen, die schon vor dem Gesetze ihren Anfang genommen haben, und zu der Zeit, wo das Gesetz bekannt gemacht wird, noch fortdauern, von der Strenge des neuen Gesetzes ausnehmen, z. B. die schon errichteten Testamente. Das Preußische Gesetzbuch enthält noch einen andern Fall. „Frühere Handlungen," heißt es in der Einleitung zu diesem Werke §. 17., „welche, wegen eines Mangels an Förmlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig seyn würden, sind gültig, in sofern nur die nach den neuern Gesetzen erfor-

derlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandenen Streits, dabey angetroffen werden." Eine Ausnahme, deren Grund sich leicht aus dem erklären läßt, was oben über die Billigkeit, als Princip der Gesetzgebung, gesagt worden ist.

§. 22

Bis zu welcher Zeit verpflichtet das Gesetz?

Gesetze können in einem jeden Augenblicke von dem Gesetzgeber widerrufen werden. Denn auf den Souverain ist der Begriff einer rechtlichen Verbindlichkeit nicht anwendbar. Es gilt daher ein Gesetz nur so lange, als es von dem Gesetzgeber nicht widerrufen worden ist; das frühere Gesetz wird durch das spätere aufgehoben, (beschränkt, verändert, abgeschaft.)

Das Gesetz kann nur von dem Gesetzgeber aufgehoben werden. Denn der Widerruf eines Gesetzes ist selbst ein Gesetz. Daher

verliert ein Gesetz nicht durch den Nichtgebrauch, (per desuetudinem lex semper loqui praesumitur) und eben so wenig durch die Meinungen der Rechtsgelehrten, seine Gültigkeit.

Eine jede Art der Gesetze ist einem willkührlichen Widerrufe unterworfen; also nicht bloß Gesetze in der engern Bedeutung, sondern auch Privilegien, es mögen nun diese bedingt oder unbedingt, aus Gnade oder für Geld ertheilt worden seyn. Auch kann der Privilegirte, im Falle eines Widerrufs, in der Regel keine Entschädigung fordern. Denn der, welcher sich seines Rechts bedient, thut Niemanden unrecht. Jedoch ist der Fall auszunehmen, wenn das Privilegium unmittelbar, oder mittelbar, für Geld oder Geldeswerth in der Voraussetzung, daß es unwiderruflich sey, erworben worden ist. Da übrigens Privilegien zugleich als Privatrechte betrachtet werden können,

so

so gehen sie auch auf dieselbe Weise, wie Privatrechte überhaupt, verloren, z. B. wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, unter welcher sie ertheilt sind; persönliche Privilegien mit dem Tode des Berechtigten u. s. w.

Ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz, und nicht durch eine Gewohnheit, aufgehoben werden. Denn diese würde auf gesetzwidrigen Handlungen beruhen.

Endlich: Ein jedes Gesetz kann nur durch ein Gesetz von derselben Art aufgehoben werden; ein particuläres Gesetz nur durch ein particuläres, ein specielles Gesetz nur durch ein specielles, ein Privilegium nur durch ein Privilegium; mit andern Worten, es ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß ein specielles oder particuläres Gesetz durch ein allgemeines widerrufen worden sey. Denn so wie eine jede Art von Gesetzen auf einem besondern Acte der gesetz-

gebenden Gewalt beruht, eben so kann sie nur durch einen besondern Act dieser Gewalt wieder aufgehoben werden.

§. 23.

Wie verpflichtet das Gesetz?

Das Gesetz verpflichtet ausschließlich, d. h. im Staate sind keine andere Gesetze äußerlich verpflichtend, als die Gesetze des Souverains, oder, mit andern Worten, es kann im Staate weder neben dem Souverain ein anderer existiren, noch die Gesetzgebung eines fremden Staats, als solche, in Anwendung gebracht werden. (Vgl. die Einleitung.) Ich sage, als solche. Denn wenn ein fremdes Recht im Staate aufgenommen ist, so verpflichtet es die Unterthanen nicht in der Eigenschaft eines fremden Rechts; sondern weil und in wiefern es von dem einheimischen Gesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt worden ist. Wenn ferner

ein rechtlicher Gegenstand früher den Gesetzen eines auswärtigen Staats unterworfen war, so sind diese von dem einheimischen Richter zwar allerdings zu berücksichtigen, aber nicht als Gesetze, sondern als Bedingungen, denen sich der Unterthan stillschweigend unterworfen hat, und mithin nur in so fern, als die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze durch die Willkühr der Unterthanen beschränkt werden kann. Jedoch verdient hier eine Ausnahme von der obigen Regel bemerkt zu werden, nach welcher die äußern Feyerlichkeiten einer im Auslande vollzogenen Handlung nach den Gesetzen des Orts, wo sie geschehen ist, zu beurtheilen seyn sollen. Denn schränkt man diese Ausnahme auf den Fall ein, daß die in den einheimischen Gesetzen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten bloß den Zweck haben, Betrug und Uebereilung bey dem Geschäfte auszuschließen, und daß diesem Zwecke auch durch die in den Gesetzen jenes Orts bestimmten und beob-

achteten Feyerlichkeiten ein Genüge geschieht; so ist es unbillig, das wirkliche Recht dem förmlichen aufzuopfern. (Ausführlicher habe ich mich über diesen Gegenstand in meinem libro quaestionum, Wittenb. 1805. qu. 1. erklärt.)

Das Gesetz kann die Unterthanen entweder bedingt oder unbedingt verpflichten, d. h. es kann entweder durch die Willkühr der Unterthanen aufgehoben werden, oder nicht. Wenn nun das Gesetz das eine oder das andere ausdrücklich verordnet, so versteht es sich von selbst, daß es bey dieser Erklärung sein Bewenden hat. Wie aber, wenn es an einer solchen Erklärung mangelt? In diesem Falle kann nur der Zweck des Gesetzes entscheiden. Ist dieser das Privatinteresse der Unterthanen, so können sie von dem Gesetze abgehen, nicht aber unter der entgegengesetzten Voraussetzung. Im Zweifel ist das erstere anzunehmen.

Zweyte Abtheilung.

Von der
rhetorischen Form der Gesetze.

§. 23.

Der Gegenstand dieser Abtheilung ist der Vortrag, den der Gesetzgeber für die Erklärung seines Willens zu wählen hat. Ich werde die Beschaffenheit dieses Vortrages theils von der logischen, theils von der ästhetischen Seite zu bestimmen suchen; wobey ich voraussetze, daß der Gesetzgeber seinen Willen durch Worte den Unterthanen kund thut. Zwar scheint noch ein anderer Gesichtspunct übrig zu seyn, der Einfluß auf die gegenwärtige Untersuchung hat, indem man entweder das Innere oder das Aeußere des Vortrages – die Rede für sich, oder die Mittheilung derselben, die mündlich

oder schriftlich, und im letztern Falle, entweder handschriftlich, oder durch den Druck geschieht — in Erwägung ziehen kann. Allein das Aeußere des Vortrages wird hier um deswillen mit Stillschweigen übergangen, weil es für diesen Gegenstand keine andern Regeln giebt, als die allgemeinen für den mündlichen und schriftlichen Vortrag überhaupt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die schriftliche Mittheilung vor der mündlichen, die Mittheilung durch den Druck vor der handschriftlichen den Vorzug verdient. Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat auch in dieser Rücksicht Epoche in der Geschichte der Staaten gemacht.

I.) Logische Regeln für den von dem Gesetzgeber zu wählenden Vortrag.

§. 24.

Erste Regel: Die Worte, deren sich der Gesetzgeber bedient, müssen für

sich, d. h. abgesehen von der Absicht des Gesetzgebers, verständlich seyn. Diese Regel enthält wiederum zwey besondere unter sich.

Erstens: Die Sprache, in welcher die Gesetze abgefaßt sind, muß für die Unterthanen überhaupt verständlich, und mithin die Landessprache seyn. — In der That, wenn man die Erscheinung, daß ein Volk nach einem in einer fremden Sprache abgefaßten Gesetzbuche gerichtet wird, (wie z. B. der Deutsche nach dem Römischen und canonischen Rechte,) mit einem nicht durch die Gewohnheit abgestumpften Blicke betrachtet; so kann sich diese Erscheinung nicht anders, als in dem Lichte einer der sonderbarsten Verirrungen des menschlichen Geistes, zeigen, so einfach und einleuchtend ist die nur aufgestellte Regel. Zwar lassen sich die historischen Gründe hinlänglich nachweisen, die namentlich in

Deutschland, so wie fast in ganz Europa, zur Einführung der fremden Rechte Veranlassung gaben. Zwar verdankt dieser Einführung die Europäische Cultur unendlich viel. Denn diese — ein Product aus dem ursprünglichen Charakter der Deutschen Nationen, und aus dem Einflusse der griechischen und römischen Cultur auf diesen Charakter, — wurde vorzüglich auf diese Weise mit der Cultur der alten Welt in Verbindung gesetzt und erhalten. Zwar fürchtet man nicht ohne Grund, daß ein in der Landessprache abgefaßtes Gesetzbuch, so wie es das Studium der Rechte erleichtert, eben so diejenigen, die sich zu Staatsbeamten bilden, zur Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit in der Vorbereitung zu diesem Berufe verleiten könne. Aber alles dieses ist nicht hinreichend, die Sache selbst zu rechtfertigen. Achtung und Vorliebe für positive, auf einer fremden Autorität beruhende Normen, — für die Sitten und

Ueberlieferungen der Vorzeit, für eine Offenbarung, oder für fremde Gesetze, — sind überhaupt eine nothwendige Periode in der Culturgeschichte einzelner Menschen, so wie ganzer Nationen. Denn es liegt in dieser Denkart die Ahnung des Unbedingten und des Moralisch-Nothwendigen. Eine neue Periode der Cultur beginnt mit der, obwohl anfangs noch sehr unsichern, Prüfung jener Normen. Aber noch weit später gelingt es den Menschen, die Vernunft an die Stelle der Autorität, eine einfache, auf festen Grundsätzen beruhende, Gesetzgebung, an die Stelle der auf gut Glück angenommenen Vorschriften und Gewohnheiten zu setzen. Allerdings hat besonders der Zeitpunct des Ueberganges der Cultur aus der einen Periode in die andere seine ganz eignen Gefahren. So wie der einzelne Mensch in diesem Zeitpuncte oft nur Aberglauben mit Unglauben vertauscht; so ist auch bey ganzen

Nationen jener Uebergang nicht selten mit den fürchterlichsten politischen Stürmen verbunden. Aber wer wollte deshalb dem Fortschreiten der Menschheit zum Bessern selbst einen Damm setzen, besonders da eine weise Regierung so leicht jene Gefahren abwenden kann? Was namentlich die Gefahr betrift, daß einfache allgemeinverständliche Gesetze, da sie den Werth positiver Kenntnisse vermindern, den Jüngling verleiten können, die Cultur seines Geistes überhaupt zu vernachlässigen, so läßt sich dieser durch die Einführung strengerer vielseitigerer Prüfungen leicht vorbeugen; und welche Aussichten eröffnen sich für die Menschheit, wenn diese Prüfungen auf eine geistvolle Bildung überhaupt gerichtet sind! Das Gebiet der menschlichen Erkenntniß ist so schon unendlich, daß es Thorheit ist, dieses Gebiet ohne Noth durch willkührliche Satzungen zu erweitern.

Jedoch die oben aufgestellte Regel enthält noch eine Folgerung, die einer besondern Erwähnung verdient. Soll das Gesetz in der Landessprache geschrieben seyn, so muß auch diese Sprache nicht durch fremde Worte und Wendungen unverständlich gemacht werden. Es ist in Deutschland nicht so leicht, ja oft ganz unmöglich, dieser Forderung vollständig Genüge zu leisten. Die Ausbildung der deutschen juristischen Sprache wurde durch die Aufnahme des Römischen Rechts, das eine Menge den Deutschen unbekannter Begriffe und Unterscheidungen in Umlauf setzte, plötzlich gehemmt. Zwar hat man sich in den neuern Zeiten bemüht, die deutsche Sprache auch in diesem Fache mit neuen Wörtern und Wortfügungen zu bereichern; auch enthalten die Rechtsbücher und Urkunden des Mittelalters noch einen großen Schatz, der für diesen Zweck benutzt werden kann: Allein so manche lateinische Wörter sind in dem Grade

in das gemeine Leben übergegangen, so manche Uebersetzungen von lateinisch-juristischen Wörtern sind in dem Grade gewagt, oder unpassend, daß der Gesetzgeber nicht selten eben dadurch, daß er sich deutscher Ausdrücke bediente, den Zweck, verständlich zu seyn, verfehlen würde.

Zweytens: Das Gesetz ist den Regeln der Grammatik und der grammatischen Auslegungskunst — der allgemeinen und der besondern, — gemäß abzufassen. (Denn die Auslegungskunst ist zugleich die Kunst, Vorstellungen durch Worte zweckmäßig zu bezeichnen. Es sind dieselben Regeln, nach welchen man die Rede eines Andern, und nach welchen man sich selbst verständlich zu machen hat. — Uebrigens hat die Grammatik die Form, die grammatische Hermenevtik aber die Materie der Sprache zum Gegenstande.) — Der Irrthum, als ob die Geschäftssprache

z. B. was den Periodenbau betrift, eine Ausnahme von jenen Regeln machen könne, ist längst nach Gebühr gerügt worden. Wenn es ja besondere grammatische Regeln für die Fassung der Gesetze giebt, so bestehen sie darin, daß der Gesetzgeber in möglichstkurzen Sätzen zu sprechen, und sich auf keine Weise Sprachneuerungen, zu erlauben hat.

Zweyte Regel: Der Wortverstand des Gesetzes muß der Absicht des Gesetzgebers (rationi legis) entsprechen. Das Gesetz darf mithin weder mit der Qualität, noch mit der Quantität dieser Absicht im Widerspruche stehen; es darf weder eine ganz andere, noch eine weitere, oder engere Sphäre haben, als die Absicht des Gesetzgebers. Mit andern Worten, eine Gesetzgebung soll so beschaffen seyn, daß zur Anwendung derselben überall keine logische Auslegung erfordert wird. Denn

diese erklärt eben den Sinn einer Rede aus der Absicht des Redenden.

Es beruht diese Regel theils auf einem Gesetze der Logik, theils auf einem Rechtsgrunde. Denn so wie ein jeder Redner sich nur in so fern verständlich ausdrückt, als der Sinn der Worte mit dem Zwecke der Rede übereinstimmt; so kann der Gesetzgeber auch um deswillen nicht eine logische Auslegung der Gesetze verstatten, weil diese Auslegung im Grunde selbst eine Gesetzgebung ist, und mithin, sie mag nun von dem Richter, oder von der vollziehenden Gewalt geschehen, eben so sehr mit den Rechten des Souverains, als mit der rechtlichen Freyheit der Unterthanen im Widerspruche steht. Es ist ein Irrthum, wenn man diesen Satz, wie oft geschieht, nur auf die ausdehnende Auslegung der Strafgesetze bezieht. Die Unrechtmäßigkeit einer logischen Auslegung ist in diesem Falle nur auf-

fallender, als in den übrigen. Wenn daher die Aufgabe, die aus der obigen Regel hervorgeht, in ihrer ganzen Strenge für den Gesetzgeber unauflöslich seyn sollte, — und allerdings dürfte es schwer seyn, ihr vollkommen Genüge zu leisten, — so muß er wenigstens sich selbst das Recht der logischen Auslegung vorbehalten, die andern Behörden aber verpflichten, in Fällen, wo ihnen eine solche Auslegung erforderlich zu seyn scheint, von ihm (es versteht sich jedoch, in sofern von einer Partheysache die Rede ist, nur für zukünftige Fälle,) die Entscheidung, mit Anführung der in die Sache eingreifenden Gründe, zu verlangen. Dieser Satz sollte ein Grundgesetz einer jeden Verfassung seyn, denn er ist eine nothwendige Folge von der durch das Rechtsgesetz gebotenen Trennung der öffentlichen Gewalten. Aber freylich muß die Gesetzgebung des Staats schon einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht

haben, ehe sich jene Idee ausführen läßt. Ursache genug, warum sie so selten durch die positiven Gesetze sanctionirt wurde.

Dritte Regel: Die Gesetzgebung muß vollständig seyn. Denn theils ist Vollständigkeit zur Vollkommenheit eines Erkenntnisses überhaupt wesentlich nothwendig; theils können nur durch eine vollständige Gesetzgebung der Willkühr hinlängliche Grenzen gesetzt werden. Diese Vollständigkeit besteht jedoch nicht darin, daß das Gesetz für einen jeden einzelnen Fall eine besondere Entscheidung enthält; vielmehr wird eine Gesetzgebung, die aus einer auch noch so großen Anzahl individueller Entscheidungen besteht, gerade die unvollständigste seyn. Denn da es unmöglich ist, auf alle und jede mögliche Fälle in voraus zu denken, eine jede individuelle Entscheidung aber, sobald der entschiedene Fall von dem gegebnen auch

auch nur in einem einzigen Umstande verschieden ist, auf diesen weiter nicht angewendet werden kann, so wird z. B. der Richter eben bey einer solchen Gesetzgebung am ersten über dies Gesetz verlegen seyn, nach welchem er sprechen soll. Sondern die Vollständigkeit einer Gesetzgebung steht mit der Allgemeinheit der sanctionirten Verordnungen in der unmittelbarsten Verbindung. So wie es sich aber von selbst versteht, daß die aufgestellte Regel nicht den Sinn hat, als ob die Gesetzgebung des Staats auf alle und jede Handlungen und Verhältnisse der Menschen, wenn diese auch der Staatsgewalt rechtlich nicht unterworfen sind, gerichtet seyn soll; so giebt es auch eine Menge Gegenstände, die zwar in das Gebiet der Staatsgewalt, aber nicht für den Gesetzgeber, gehören. So kann z. B. das Gesetz nicht im voraus bestimmen, wann der Krieg angekündigt, oder der Friede geschlossen, wie der erstere geführt, und unter welchen Bedingungen

der letztere eingegangen, wie die Domainen verwaltet, oder der Bergbau betrieben werden soll, u. s. w. Das Regierungsrecht ist überhaupt sehr reich an solchen Fällen; und das bürgerliche Recht (das sich überhaupt durch seinen mehr theoretischen Charakter vor allen andern auszeichnet,) ist vielleicht das einzige, das durch die Gesetzgebung vollständig bestimmt werden kann und soll. Die Frage ist nun die: ob und wie sich in dieser Beziehung die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt bestimmen lassen? Es dürften aber diejenigen Gegenstände für die Gesetzgebung überhaupt nicht geeignet seyn, für welche es empirisch-unmöglich ist, eine bleibende und allgemeine, für alle Orte und Fälle gültige, Regel aufzustellen. Jedoch hat der Gesetzgeber solche Vorschriften zu machen, wodurch die Regierung, oder die Behörde, der dieser Gegenstand anheim gestellt ist, verhindert werden kann, die ihr verstattete Gewalt zum Nachtheile des Staats zu

mißbrauchen. Freylich wird bey der Anwendung dieses Grundsatzes eben darüber oft Zweifel entstehen, ob ein gewisser Gegenstand von der nur bezeichneten Art ist, oder nicht? Allein auf diese Schwierigkeit, die in der Natur der Sache liegt, läßt sich nur das antworten, daß es besser sey, ein Gesetz gar nicht zu geben, als es nicht aufrecht erhalten zu können.

Vierte Regel: Es muß in der Gesetzgebung ein systematischer Geist herrschen. Das heißt nicht so viel, als ob der Gesetzgeber sein Werk als ein System darzustellen, zu begründen und zu rechtfertigen hätte; sondern der Sinn der Regel ist der, daß einer jeden Gesetzgebung die Idee eines Systems zum Grunde liegen müsse, obwohl das Gesetz nur die Folgen dieser Idee, nicht aber die Gründe, auf welchen die systematische Einheit des Ganzen beruht, enthalten soll. Daher soll zwar eine

jede Gesetzgebung auf allgemeinen Principien beruhen; aber der Gesetzgeber wird um so mehr Bedenken tragen, diese Principien in das Gesetz selbst aufzunehmen, je leichter er sonst bald zur Einschränkung, bald zur Ausdehnung der bestehenden Gesetze, in Rücksicht auf die allgemeinen Principien derselben, Veranlassung geben, oder sich selbst genöthigt sehen kann, in dringenden Fällen gegen die ausdrücklich gethanen Verheißungen zu handeln. Die Folgen, die die Einleitung zu den Constitutionen der französischen Republik — die Erklärung der Rechte des Menschen, — gehabt hat, sind der beste Commentar zu diesem Satze. — Sodann ist zwar innere Consequenz die erste Bedingung einer guten Gesetzgebung. Der Gesetzgeber hat daher auch das zu vermeiden, was unausbleiblich zur Inconsequenz führt, z. B. wenn die ganze Gesetzgebung aus Verordnungen und Vorschriften besteht, die über einen jeden Gegenstand einzeln,

und zu verschiedenen Zeiten, bekannt gemacht wurden, oder wenn frühere Gesetze zwar von Zeit zu Zeit theilweise verbessert, aber nicht einer allgemeinen Revision unterworfen, und nicht in der Eigenschaft neuer vollständiger Vorschriften, mit gänzlicher Widerrufung der ältern, publicirt werden. Allein wollte der Gesetzgeber jene Consequenz auch in der Fassung der Gesetze durch die Ableitung des einen aus dem andern bemerklich machen, so würde er theils den Ton vergessen, in welchem er zu sprechen hat, theils sich der Gefahr aussetzen, das Ansehn des Gesetzes durch einen Fehler in der Form des Schlusses zu untergraben. — Endlich soll zwar einem jeden Gesetzbuche, und einem jeden einzelnen Gesetze, eine richtige Ordnung der Materien zum Grunde liegen; und die Frage kann nur davon seyn, ob die objective Ordnung, oder eine subjective, d. h. eine nur auf das Bedürfniß der Unterthanen berechnete, den Vorzug verdiene.

Allein der Gesetzgeber mag sich für die eine, oder für die andere, entscheiden; (obwohl diejenige Ordnung, die der Natur des Gegenstandes am meisten entspricht, jederzeit auch subjectiv die beste seyn dürfte,) so ist es doch auf jeden Fall eben so unnütz, als mit dem Charakter des Absoluten, den ein jedes Gesetz haben soll, unvereinbar, wenn die Deduction dieser Ordnung selbst in das Gesetz aufgenommen wird.

II.) Aesthetische Regeln für den von dem Gesetzgeber zu wählenden Vortrag.

§. 25.

Die Regel, unter welcher die ästhetische Seite eines jeden Vortrages steht, ist die: Ein jeder Vortrag ist so einzurichten, daß er seinem ästhetischen Zwecke entspricht, d. h. daß er dasjenige Gefühl in dem Leser oder Zuhörer erweckt, das er in ihm, nach dem Zwecke der Rede, erwecken soll.

Das Gefühl, das dem Zwecke des Gesetzes in den Unterthanen entspricht, ist Achtung für das Gesetz. Das Gesetz ist seinem Gegenstande nach allerdings geschickt, dieses Gefühl in den Unterthanen rege zu machen; denn es gebietet unbedingt Gehorsam, und trägt mithin den Charakter des Erhabnen an sich. Das Mittel, diesen Charakter zu bezeichnen, ist Einfachheit (Simplicität) im Vortrage. Eine jede Art von rednerischem Schmuck ist daher mit der Würde des Gesetzes unvereinbar. Das Gesetz ist die Sprache der Vernunft. So wie die Vernunft, kann und soll es nur dadurch das Herz des Menschen erwärmen, daß es ihn, indem es seiner Freiheit gewisse Grenzen setzt, zugleich an die Würde erinnert, die er als ein freies Wesen behauptet.

Nur in einem Falle darf die Sprache des Gesetzgebers feyerlicher tönen, wenn er das Gesetz mit einer Vorrede begleitet. In dieser

kann der Gesetzgeber Ermunterung und Warnung, Lehre und Beyspiel, Lob und Tadel, Furcht und Hofnung, mit einem Worte, alle Triebfedern der Pflicht und des Interesse anwenden, um das von dem freyen Willen der Menschen zu erhalten, was er durch Zwang entweder gar nicht, oder doch nie in derselben Vollkommenheit, wie auf dem erstern Wege, erhalten kann. Schon Plato empfiehlt dieses Mittel, den Gemeingeist zu wecken, und zu nähren. Aber nichts kann nachdrücklicher für diese Maaßregel sprechen, als die Geschichte des Tages, die eben so laut die Ohnmacht einer bloß physischen, als die Allmacht einer moralischen Gewalt predigt.

Der
Gesetzgebungs-Wissenschaft
zweyter
oder
praktischer Theil.

Einleitung.

§. 26.

Aber — ist es denn auch überall nothwendig, daß es im Staate Gesetze gebe? So sonderbar auch diese Frage zu seyn scheint, so ist sie doch, richtig verstanden, einer Beantwortung nichts weniger, als unwerth. — Denn der Sinn der Frage ist nicht der, ob der Staat ohne alle positive Normen bestehen könne. Selbst in dem kleinsten Staate, der nur aus einer einzigen Familie besteht, wird sich bald ein Familien-Herkommen bilden. Sondern, da hier nur von dem, was den Forderungen des Rechts und der Politik entspricht, die Rede seyn kann, so ist die Frage nur davon, ob gerade eine förmliche Gesetzgebung, d. h. eine ausdrückliche Willenserklärung von Seiten des Gesetzgebers in der einen, oder in der andern, Beziehung nothwendig ist, oder ob auch Gewohnheiten die Stelle des Gesetzes vertreten mögen? Jedoch auch die recht-

liche Nothwendigkeit einer Gesetzgebung muß von dieser Untersuchung ausgeschlossen werden. Denn, was diese betrift, so versteht es sich von selbst, daß nur durch eine förmliche Gesetzgebung in Rechtsangelegenheiten alle Willkühr ausgeschlossen werden kann. Ein Gewohnheitsrecht, wenn es auch noch so bestimmt seyn sollte, kann doch am Ende eben so durch Privat-Willkühr wieder aufgehoben werden, wie es eingeführt worden ist. — Endlich kann man die aufgestellte Frage noch näher dahin bestimmen: Ob es politisch nothwendig sey, für alle und jede Gegenstände, die nur immer für die Gesetzgebung geeignet sind, (§. 25.) geschriebene Gesetze abzufassen. Denn, daß der Staat im Allgemeinen durch eine Gesetzgebung gewinnt, kann wohl eben so wenig bezweifelt werden, als daß Klugheit ohne Consequenz, Consequenz ohne feste Grundsätze ein Unding ist.

Bestimmt man nun die Frage auf diese Weise; so kann sie um so weniger befremden, je mehr die Erfahrung selbst zur Beantwortung derselben

auffordert. Jahrhunderte vergiengen, ehe eine Nation eine förmliche Gesetzgebung erhielt. So lange die Schreibekunst einem Volke unbekannt war, konnte selbst der ausdrücklich erklärte Wille des Gesetzgebers nur als ein Gewohnheitsrecht auf die Dauer bestehen. Ja, auch bey den cultivirtesten Nationen, und namentlich bey den Europäischen, ist in der Regel an eine vollständige Gesetzgebung so wenig zu denken, daß gerade dieser Theil der Staatsverwaltung hinter den übrigen auffallend zurück ist.

Und allerdings ist es rathsam, ja selbst rechtlich erlaubt, mit einer förmlichen Gesetzgebung einstweilen anzustehen, sobald das bisherige Gewohnheitsrecht zwar fehlerhaft ist, jedoch der Gesetzgeber aus irgend einem Grunde sich außer Stand gesetzt sieht, die Fehler dieses Rechts durch eine ausdrückliche Gesetzgebung zu verbessern; vielmehr mit Grunde befürchten muß, daß er durch ein geschriebenes Gesetz dem wohlthätigen Einflusse, den der Geist der Zeit auf Sitten und Gewohnheiten hat, nur Hindernisse

in den Weg legen werde. Denn so viel sich auch in andern Rücksichten gegen Gewohnheitsrechte sagen läßt, so gewähren sie doch den oft unschätzbaren Vortheil, daß sie sich mit den Sitten und der Denkart der Nation, ohne daß es eines Eingreifens von Seiten der Regierung bedürfte, unmerklich veredeln, während das geschriebene Recht dem Zeitgeiste trotzen, und dem Fortschreiten in der Cultur Hindernisse in den Weg legen kann. — Wenn daher 1) der Gesetzgeber durch die Verfassung des Staats, z. B. durch die Rechte der Stände, verhindert werden sollte, ein gewisses Rechtsinstitut, das durch das Herkommen geheiligt ist, zu vervollkommen, oder aufzuheben; wenn er befürchten müßte, von den Voreltern geerbte Irrthümer durch seine Gesetze nur zu bekräftigen, und bleibender zu machen: so thut er weit besser, wenigstens mit einer allgemeinen Gesetzgebung über einen solchen Gegenstand vor der Hand anzustehen. Ein Beyspiel dieser Art enthält wohl die in mehrern deutschen Staaten noch immer geduldete Leibeigenschaft. Zwar ist es nothwendig, ihr durch das Gesetz gewisse

Grenzen zu setzen; aber wollte man das gegenseitige Verhältniß des Herrn und der Leibeignen auch positiv durch das Gesetz bestimmen, so dürfte man eben dadurch den allmäligen Uebergang dieses Verhältnisses in ein anderes, dem öffentlichen Besten angemesseneres, Verhältniß erschweren. Eben so wird es 2) bedenklich seyn, zu einer förmlichen Gesetzgebung zu schreiten, wenn diese, so wie sie das Interesse des Staats erfordert, nicht ohne große Schwierigkeiten und Nachtheile im Einzelnen, in Ausführung zu bringen seyn sollte. Man nehme an, daß in einem Staate von beträchtlichem Umfange die Rechte der einen Provinz von den Rechten der andern abweichen. Auch in diesem Falle wird zwar der Gesetzgeber ein für den ganzen Staat gültiges Gesetzbuch bekannt machen. Allein, so wie er auf der einen Seite Bedenken tragen wird, diesem Gesetzbuche in den einzelnen Provinzen eine andere, als subsidiarische, Gültigkeit beyzulegen, und das particuläre Recht der einzelnen Provinzen schlechthin aufzuheben; eben so wenig dürfte er geneigt seyn, für diese particulären Rechte besondere

Gesetzbücher abzufassen, um nicht eben dadurch der allmäligen Einführung eines gleichförmigen Rechts, das zur Einheit des Staats wesentlich nothwendig ist, unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Eine Maxime, die durch das Verfahren der Preußischen Regierung gebilligt zu werden scheint.

Allemal bleibt jedoch die Regel die, daß eine förmliche Gesetzgebung in rechtlicher und in politischer Rücksicht gleich nothwendig ist. Wie nun der Gesetzgeber bey diesem über Alles wichtigen Werke zu verfahren hat? die Beantwortung dieser Frage — die Methodenlehre der Gesetzgebungswissenschaft, — ist der Gegenstand der folgenden Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Wie ist bey der Abfassung der Gesetze zu verfahren?

Die Handlungen, wodurch ein Gesetz sein Daseyn erhält, sind: erstens die Ausarbeitung, und zweytens die Sanction des Gesetzes; die Aufstellung desselben, als eines theoretischen Satzes, und die Bestätigung desselben, als einer verpflichtenden Vorschrift.

Bezieht man nun die aufgestellte Frage auf die Sanction der Gesetze; so steht sie mit den möglichen Verschiedenheiten der Staats-Formen in der genauesten Verbindung, und gehört daher nicht für die Gesetzgebungswissenschaft, sondern für die Theorie der Staats-Constitution. Nur der eigenthümliche Gesichtspunct,

aus welchem die Gesetzgebungswissenschaft die verschiedenen Staatsformen betrachtet, verdient hier eine Auszeichnung. Für sie ist diejenige Staatsform die vollkommenste, die für die Vollkommenheit der Gesetzgebung die beste Bürgschaft leistet.

Bezieht man aber jene Frage auf das Verfahren, das bey der Ausarbeitung der Gesetze zu beobachten ist; so kann sie in so fern ganz unabhängig von der Verschiedenheit der Staatsformen beantwortet werden. Denn nur die Sanction der Gesetze ist eine Handlung der Staatsgewalt; die Abfassung der Gesetze gehört unter die Gattung der Geistesarbeiten überhaupt. So wie daher die eine von der andern, theils ihrer Natur nach, theils in einer jeden möglichen Verfassung, getrennt werden kann; so ist auch eine solche Trennung in politischer Rücksicht unbedingt zu empfehlen. Denn nichts

kann so sehr der Güte der Gesetzgebung Eintrag thun, als wenn diese als ein Act der Willkühr, und nicht bloß als eine Bestätigung des an sich Wahren und Nothwendigen, betrachtet wird. Auf keinem Wege kann hingegen so gut, als auf jenem, der Einfluß der Leidenschaft von der Gesetzgebung entfernt, Theorie und Praxis mit einander in Uebereinstimmung gesetzt, und die Gesetzgebung überhaupt als eine Angelegenheit der Menschheit und der praktischen Vernunft, ihrer höhern Beziehung und Würde gemäß, ausgeführt werden.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst die Regel, daß bey der Ausarbeitung eines Gesetzbuches, oder einzelner Gesetze, ganz so wie bey wissenschaftlichen Arbeiten überhaupt zu verfahren ist: Alle Regeln, die von Geistesarbeiten überhaupt gelten, sind auch auf diesen Fall anwendbar.

Ein jeder Fortschritt, den ein Volk in der wissenschaftlichen Cultur überhaupt macht, ist auch ein Gewinn für das große Werk der Gesetzgebung.

In dem Geiste dieser allgemeinen Vorschrift ist also 1.) die Frage zu beantworten, welcher Behörde die Ausarbeitung der Gesetze zu übertragen sey? Wäre es möglich, daß ein einziger Mann alle die Talente und Kenntnisse in sich vereinigte, die zu diesem Geschäfte in allen seinen Theilen erfordert werden; so würde es das Beste seyn, diesem Individuo das ganze Werk zu übertragen. Denn sobald die Arbeit unter Mehrere vertheilt wird, so ist es fast unmöglich, daß ein und eben derselbe Geist in dem Ganzen lebt, wenn sich auch auffallende Widersprüche vermeiden lassen; daher auch die berühmtesten Gesetzgebungen des Alterthums, z. B. die Gesetzbücher der Juden, der Lacedä-

monier und Spartaner, nur ein einziges Individuum zum Verfasser hatten. Wenn jedoch gegenwärtig, bey der so großen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung gerichtet seyn muß, bey den so verwickelten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, bey dem großen Umfange der positiven Kenntnisse, die zur Abfassung der Gesetze erfordert werden, wenn, sage ich, unter allen diesen Umständen ein Mann, der das Werk in allen seinen Theilen auszuführen vermöchte, zu den Wundern zu rechnen ist; so wird der Gesetzgeber, besonders, wenn von der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches die Rede ist, wenigstens einen Mann zu finden suchen, der den Plan des Ganzen entwerfen, die leitenden Principien aufstellen, die einzelnen Theile unter seine Mitarbeiter vertheilen, die Resultate ihrer Arbeit unter sich, und mit der Tendenz des Ganzen, vergleichen, mit einem Worte, die Seele und das organi-

sirende Princip des Ganzen seyn kann. Die Gehülfen, die der Gesetzgeber jenem Manne zuordnet, wird er theils unter den theoretischen, theils unter den praktischen Staatsmännern wählen, damit das Allgemeine mit Rücksicht auf die Erfahrung, und diese, mit Rücksicht auf das Allgemeine, für den Zweck des Gesetzgebers benutzt werde. Uebrigens wird diese Gesetz-Commission, auch nachdem sie die Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzbuches vollendet hat, noch ferner in Thätigkeit bleiben. An sie wird der Souverain die Fehler und Mängel gelangen lassen, die sich in den Gesetzen bey der Anwendung entdecken, um die erstern zu heben, und die letztern zu ergänzen.

Durch die aufgestellte Regel läßt sich 2.) die Methode bestimmen, die bey der Ausarbeitung der Gesetze von jener Behörde zu befolgen ist. Man kann die Arbeiten der Gesetzcommis-

sion in vorbereitende und ausführende eintheilen. Die erstern beziehen sich auf die Herbeyschaffung der Hülfsmittel und Materialien, die zu dem Werke erforderlich sind. Denn so ist es zum Beyspiel unumgänglich nothwendig, daß die Gesetz-Commission mit den bisherigen Gesetzen im Ganzen und im Einzelnen, mit den Verhältnissen, in welchen sie unter einander, und zu dem Interesse des Staats stehen, mit der Art, wie sie in das bürgerliche Leben, in die Sitten und Meinungen der Nation eingreifen, u. s. w. auf das genaueste bekannt sey, wenn anders nicht eine neue Gesetzgebung zu einer Revolution führen, oder an der Klippe der Unausführbarkeit scheitern soll. So ist es ferner eine unnachläßliche Pflicht für diese Behörde, sich mit dem, was bisher in diesem Fache überhaupt geleistet worden ist, bekannt zu machen, das Gute, was in den Werken der Philosophen, oder in den Gesetzen anderer Völker, enthalten

ist, mit weiser Vorsicht zu benutzen, oder sich durch die Fehler und Irrthümer Anderer warnen zu lassen. — Die Arbeiter der zweyten Art haben wiederum theils den Inhalt, theils den Vortrag der Gesetze zum Gegenstande. So wird z. B. die Gesetz-Commission bey der Ausarbeitung eines Gesetzbuches vom Allgemeinen zum Besondern fortschreiten, sie wird die Vortheile, die ein systematisches Verfahren selbst für die Auffindung neuer Sätze, so wie für die Vollständigkeit des Ganzen hat, nicht unbenutzt lassen; sie wird die Arbeiten der einzelnen Mitglieder, nachdem sie von diesen vollendet sind, einer nochmaligen gemeinschaftlichen Prüfung unterwerfen u. s. w.

Die aufgestellte Regel bestimmt endlich 3.) den Richterstuhl, für welchen die Prüfung der entworfenen Gesetze gehört, ehe sie dem Gesetzgeber zur Bestätigung, oder Verwerfung, oder

zur nochmaligen Zurückweisung an die Gesetz-Commission (denn nur darauf wird sich der Gesetzgeber beschränken,) vorgelegt werden. Zuförderst wird sie diejenigen Beamten und Landescollegien um ihre Meinung befragen, in deren Geschäftskreis die entworfenen Gesetze unmittelbar einschlagen. Nachdem sie die Erinnerungen derselben zur Vervollkommnung des Entwurfes benutzt hat, wird sie diesen in der Eigenschaft eines Entwurfes öffentlich bekannt machen, und das sachverständige Publicum überhaupt auffordern, und selbst durch Preise ermuntern, die Fehler und Mängel des Werkes freymüthig zu rügen. Die Ausführung dieses Vorschlages ist ein sehr wesentlicher Theil des ganzen, hier vorgezeichneten, Verfahrens. Denn wie kann man sich wohl der Idee, daß das Gesetz auf der einen Seite die Sprache der Vernunft, und auf der andern Seite die Wahl des Volkes seyn solle, besser, als auf diesem Wege, nähern? Wie kann

man, der Buchstabe der Constitution mag seyn, welcher er will, mehr in dem Geiste einer liberalen Verfassung bey der Gesetzgebung verfahren?

Ich habe hier nur im Allgemeinen die Methode schildern können und wollen, nach welcher bey der Ausarbeitung eines Gesetzbuches und einzelner Gesetze zu verfahren ist. Die nähere Ausführung dieses Gegenstandes gehört um so weniger in diese Abhandlung, da jene Methode in einem jeden einzelnen Staate nach der Verschiedenheit der Umstände ihre besondern Modificationen erhalten muß. Will man jedoch diese Methode im Einzelnen, und mit Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, kennen lernen; so darf man sich nur mit dem Verfahren bekannt machen, das in Preußen bey der Abfassung des allgemeinen Landrechts beobachtet worden ist, (vgl. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten 1. und

8ter Band,) und eben jetzt in Rußland in einem ähnlichen Falle befolgt werden soll. (Vgl. Unterlegung des Justiz-Ministerii in Betreff der Organisation der Gesetz-Commission, bestätigt von Sr. Kais. Majestät. Petersburg, 1804. 4.) Sollte der Menschenfreund zuweilen unter den jetzigen Zeitumständen die Hofnung besserer Tage, und den Glauben an ein unaufhörliches, wenn auch langsames, Fortschreiten der Menschheit zum Bessern aufzugeben geneigt seyn; so werfe er seinen Blick auf die Art, wie man in zween der mächtigsten Staaten unseres Welttheils bey einer der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen verfährt, und er wird sich gewiß von neuem gestärkt fühlen in seinem Glauben an unser Geschlecht, und in dem Entschlusse, für dasselbe zu arbeiten.

Zweyter Abschnitt.

Wie ist bey der Einführung der Gesetze zu verfahren?

Ein Gesetz einführen, heißt machen, daß das Gesetz theils bekannt, theils beobachtet wird.

Was nun erstens die Bekanntmachung der Gesetze betrift; so versteht es sich zwar von selbst, daß diejenige Art der Publication den Vorzug verdient, wodurch der Zweck dieser Handlung am vollkommensten, d. h. am sichersten, allgemeinsten und leichtesten erreicht werden kann. Allein die Folgerungen, die sich aus diesem, bloß formalen, Satze ergeben, beruhen zu sehr auf der individuellen Lage eines jeden einzelnen Staats, als daß die Aufzählung derselben in diese Abhandlung gehörte. Alle-

mal sollte man jedoch mit dieser eigentlichen Bekanntmachung noch eine andere, den Unterricht des Volkes in den Landesgesetzen, verbinden. Es würde eine unnöthige Mühe seyn, wenn ich den vielfachen Nutzen, ja die Unentbehrlichkeit eines solchen Unterrichts hier weitläuftig darthun wollte. Eher ist es nöthig, den Vorschlag gegen Mißdeutungen zu verwahren. Der Sinn desselben ist aber keinesweges der, daß ein Jeder im Volke zu einem Rechtsgelehrten gebildet werden soll. Eine solche Forderung wäre eben so überspannt, als unpolitisch. Sondern nur da wird verlangt, daß ein jeder Unterthan von denjenigen Pflichten unterrichtet seyn soll, die ihn unmittelbar angehen; von denjenigen Rechten, die er außerdem zu verlieren Gefahr läuft; von denjenigen Mitteln, die er bey vorkommenden Fällen zu ergreifen hat, um sich vor Nachtheil zu bewahren, oder seinem Schaden im Wege Rechtens beyzukommen; endlich von den

Klugheitsregeln, die er zu befolgen hat, um nicht im bürgerlichen Leben aus Unbekanntschaft mit den Gesetzen zu fehlen. Freylich ist es nichts Leichtes, ein Lehrbuch zu diesem Zwecke zu entwerfen, oder mündlich einen populären Vortrag über diesen Gegenstand zu halten; und es ist mir wenigstens keine Schrift bekannt, die der Idee eines solchen Werkes auch nur einigermaaßen entspräche, d. h. in wenigen, leicht verständlichen, und dem Gedächtnisse leicht einzuprägenden Sätzen, und in einer faßlichen Ordnung, dasjenige enthielte, was der gemeine Mann von den Gesetzen wissen muß, um sich theils zur rechten Zeit Raths zu erholen, theils da, wo dieses unthunlich ist, ohne Nachtheil zu handeln. Wenn jedoch einmal in den Volksschulen der Anfang mit einem solchen Unterrichte gemacht seyn wird; so kann er dann füglich in den öffentlichen Religionsvorträgen fortgesetzt werden. Wenigstens ist dieser Unterricht

weder mit der Würde, noch mit dem unmittelbaren Zwecke religiöser Vorträge unvereinbar.

Die zweyte, in dieser Abtheilung zu erörternde, Frage ist die: Was hat der Staat zu thun, um dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen? Nun beruht aller Gehorsam entweder auf Furcht, oder auf dem guten Willen der Unterthanen, sey es nun, daß der letztere aus Achtung für das Gesetz, oder aus Privatinteresse entsteht. Der Sinn der aufgestellten Frage ist also theils, wie läßt sich Gehorsam für das Gesetz erzwingen? theils, was hat der Staat zu thun um diesen Gehorsam von dem freyen Entschlusse der Unterthanen erwarten zu können?

Für die Gesetzgebungswissenschaft gehört jedoch nur der letztere Theil der Frage. Der andere Theil derselben wird durch die Grundsätze beantwortet, die die Staatswissenschaft über Verbrechen und Strafen, über die Ein-

richtung und Verwaltung der Polizey, und über die Organisation der executiven Gewalt enthält. Allein auch diejenigen Mittel, durch welche der Staat einen freywilligen Gehorsam von den Unterthanen erhalten kann, sind nicht ohne Ausnahme ein Gegenstand der Gesetzgebungswissenschaft. Alles das, wodurch die Nation überhaupt besser und aufgeklärter wird, trägt mittelbar auch dazu bey, das Ansehen der Gesetze zu unterstützen. Die ganze Volkserziehung kann noch besonders mit diesem Zweck in Beziehung gesetzt werden. Aber für die Gesetzgebungs-Wissenschaft gehört nur der Satz, daß der freywillige Gehorsam der Unterthanen schon eine natürliche Folge von der Vollkommenheit der Gesetzgebung ist, besonders, wenn der Gesetzgeber diese Vollkommenheit durch die Methode der Gesetzgebung den Unterthanen anschaulich zu machen weiß. Wenn hingegen ein Gesetz

nicht

nicht beobachtet, oder auch nur häufig übertreten wird, so liegt gewiß in dem Gesetze selbst ein Fehler.

Bey der Ausführung jenes Satzes legen wir die Bedingungen zum Grunde, auf welchen der Gehorsam gegen das Gesetz theils überhaupt, theils, in wiefern er eine freye Huldigung ist, beruht. Diese Bedingungen sind, daß das Volk weiß, was es thun soll, und daß es das, was es thun soll, auch thun kann und will.

Also erstens eine gute Gesetzgebung wird schon von selbst die Folge haben, daß der Unterthan weiß, was er thun soll. Dafür bürgt die Vollkommenheit des Inhalts und des Vortrages auf der einen, und eine gehörige Bekanntmachung der Gesetze auf der andern Seite. Hingegen ist die Unverständlichkeit der Gesetze dem Ansehen derselben auch in so fern nachtheilig, als sie dem, der das Gesetz übertritt, eine nicht unbillige

Entschuldigung an die Hand giebt, und so die moralische Schuld des Ungehorsams vermindert.

Eben so ist zweytens die Ausführbarkeit der Gesetze ein wesentliches Merkmal ihrer Vollkommenheit. Denn das Empirisch-mögliche ist der Standpunct, von welchem die Politik ausgeht; und eben so wird zur Anwendbarkeit rechtlicher Grundsätze die empirische Möglichkeit eines rechtlichen Verhältnisses vorausgesetzt. So wie es sich aber von selbst versteht, daß die Ausführbarkeit eines Gesetzes nicht bloß im Allgemeinen, sondern in Beziehung auf die gegebnen Umstände zu beurtheilen ist; so wird sich auch der Gesetzgeber nicht damit begnügen, von den Unterthanen nur das nicht zu verlangen, was geradezu ihre Kräfte übersteigt, sondern er wird auch den Unterthanen die Beobachtung der Gesetze möglichst zu erleichtern suchen, ja selbst den größern Vortheil aufopfern, wenn er den gerin-

gern mit desto größerer Gewißheit erreichen kann. Denn diese Maxime hat nicht bloß das für sich, daß sie die rechtliche Freiheit der Unterthanen begünstigt; sondern sie steht auch mit der Freywilligkeit des Gehorsams in der unmittelbarsten Verbindung, wenn anders Schonung, Liebe; Härte, Widersetzlichkeit, Unbilligkeit, Trotz und Widerwillen zur Folge hat.

Endlich drittens steht die Vollkommenheit der Gesetzgebung auch mit der Freywilligkeit des Gehorsams in einer unmittelbaren Verbindung, sowohl, in wiefern dieser Gehorsam das Privatinteresse der Unterthanen, als auch, in wiefern er Achtung für das Gesetz zur Triebfeder hat. Denn so wie eine gute Gesetzgebung dem erstern am allgemeinsten entspricht, so hat sie auch theils wegen ihres Inhalts, da sie nur die ewigen Pflichten der Gerechtigkeit bekräftigt, und näher bestimmt; theils als ein vollendetes Werk

des menschlichen Geistes überhaupt auf die Achtung der Unterthanen die gerechtesten Ansprüche.

Jedoch der Gesetzgeber kann durch die Methode der Gesetzgebung, durch das bey der Abfassung und Bekanntmachung der Gesetze zu beobachtende Verfahren, jenen Einfluß der Gesetze auf die Freywilligkeit des Gehorsams noch in einem hohen Grade verstärken. — In dieser Beziehung verdient zuförderst der schon oben gepriesene Vorschlag, die Gesetze, ehe sie die Sanction des Souverains erhalten, dem Publico zur Prüfung vorzulegen, eine neue Empfehlung. Denn kann wohl dem Volke auf eine andere Weise die Absicht des Gesetzgebers, die Gesetze der Vollkommenheit möglichst zu nähern, nachdrücklicher ans Herz gelegt, oder der gebildete Theil des Publicums besser in das Interesse des Gesetzgebers gezogen werden? Man mag auch noch so viel gegen die Kritik schon bestehender Gesetze einzu-

wenden haben; — obwohl eine freymüthige Kritik jederzeit entweder für das Gesetz, oder für den Gesetzgeber, ein Gewinn ist, — so treffen doch alle diese Einwendungen nicht den Fall, wenn nur von einem Entwurfe zu Gesetzen die Rede ist. — Ein zweytes Mittel, die Unterthanen für das Gesetz zu gewinnen, ist eine feyerliche Bekanntmachung des Gesetzes; ein Mittel, dessen Anwendung jedoch die größte Behutsamkeit erfordert. Denn eine Feyerlichkeit, die nicht in eine feyerliche Stimmung zu setzen vermag, ist ein Lustspiel; und ist sie auch an sich zweckmäßig, so verliert sie doch durch die öftere Wiederholung mehr oder weniger von ihrer Würde. Die Gesetzgeber des Alterthums hatten in dieser Rücksicht einen eignen Vortheil. Sie konnten ihre Gesetze entweder auf eine unmittelbare Eingebung der Gottheit gründen, oder durch einen Ausspruch der Götter bestätigen lassen. Aber die Zeit der Wunder ist unwiederbringlich dahin,

ja selbst das Band, das im Mittelalter Staat und Kirche vereinigte, hat eine richtigere Philosophie gelöst; und nur das ist dem Gesetzgeber geblieben, daß er die Religionslehrer verpflichten kann, das Ansehen der Landesgesetze durch Lehre und Beyspiel zu unterstützen. — Endlich drittens wird auch der Geist, in welchem der Souverain bey der Abänderung oder Aufhebung der Gesetze verfährt, nicht ohne Einfluß auf den Gehorsam der Unterthanen seyn. Ein Staat, in welchem heute ein Gesetz gegeben, und morgen widerrufen wird, wo man mit den Gesetzen, wie mit den Kindern der Mode, wechselt, ohne Prüfung das Alte verwirft, und das Neue billigt, ein solcher Staat kann unmöglich auf Achtung für das Gesetz von Seiten der Unterthanen rechnen. Diese ist ein Tribut, der nur einem durch die Vernunft geleiteten Verfahren gezollt wird.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Die Wissenschaft der Gesetzgebung

Leipzig 1806
Pol.g. 1003 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771219-0